

Die
Darlehnskassen-Vereine

als Mittel zur Abhilfe

der

Noth der ländlichen Bevölkerung,

sowie auch

der städtischen Handwerker und Arbeiter.

Praktische Anleitung

zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf sechszehnjährige Erfahrung,
als Gründer derselben,

von

F. W. Raiffeisen.



Neuwied, 1866.

Druck und Verlag der Strüder'schen Buchhandlung.

(Uebersetzung vorbehalten.)

V o r w o r t.

Die in vielen Gegenden auffallend zunehmende Verarmung der ländlichen Bevölkerung erheischt kräftige Abhilfe. Erfahrungsmäßig ist dazu zweierlei nöthig: Geld und die Kenntnisse, solches möglichst nutzbar anzuwenden. Die nöthigen Kenntnisse werden erlangt durch zweckentsprechenden Unterricht; das erforderliche Geld kann nur durch Vereine beschafft werden.

Die hier vorgeschlagenen Vereine gründen sich auf die unbedingteste Selbsthilfe. Letztere bewirkt die Entfaltung, sowie die möglichst ausgedehnteste Anwendung und Nugbarmachung der Kräfte der Bevölkerung und des Bodens.

Durch die Vereine werden die Mittel beschafft zur Einführung von Industriezweigen, welche den namentlich in den Wintermonaten und auch vielfältig in der besseren Jahreszeit nicht verwendeten Kräften und Fähigkeiten der Einwohner entsprechen. Sofort nach Gründung der Vereine können aber diese Kräfte in vielen Gegenden durch bessere Benutzung des Bodens rentbar gemacht werden. — Bei den hohen Preisen des Weins und des Hopfens, welche durch den steigenden Verbrauch, sowie den leichten und billigen Transport, sich wohl voraussichtlich auf einer für die Producenten genügenden Höhe halten werden, wird da, wo das Klima es zuläßt, die Anlage und Verbesserung von Weinbergen und Hopfenpflanzungen immer mehr erfolgen. Letztere werden wohl in den meisten, besonders den höher gelegenen, Gegenden gedeihen. Sodann werden durch Anlagen von Weiden- und Obstbaumpflanzungen, Wiesen, durch Drainage, Urbarmachungen von Dedland &c. Meliorationen aller Art, welche Boden und Klima zulassen, stattfinden, und dadurch in

der Gesammtheit unberechenbar höhere Erträge, als bisher, erzielt werden. Wie aus der vorliegenden Schrift hervorgeht, können ohne irgend eine Gefahr für die Capitalisten und die Vereine, selbst von den ärmsten Einwohnern und selbst in den ärmsten Gegenden diese Meliorationen gemacht werden, da Beiträge und Vorlagen von den, die letzteren ausführenden Vereinsmitgliedern nicht erforderlich sind. Die Erstattung der Darlehn erfolgt ganz allmählich. Bei Anlagen, wie z. B. bei Weinbergen, Hopfenpflanzungen u., welche erst nach mehren Jahren Ertrag bringen, kann unbedenklich der erste Rückzahlungstermin auf das Jahr gestellt werden, worin die erste erhebliche Ernte voraussichtlich stattfinden wird. Die Erstattung der Darlehn kann also, abgesehen von den Zinsen, ohne eigenen Zuschuß der Vereinsmitglieder erfolgen. Dasselbe ist bei der Beschaffung von Vieh der Fall.

Das Vorhandensein der in Rede stehenden Vereine erleichtert auch die Gründung von Rohstoff- und Consum-Vereinen auf dem Lande, worüber nähere Auseinandersetzung vorbehalten bleibt.

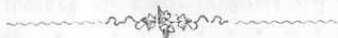
Die Darlehnskassen-Vereine sind aber nicht allein für das Land, sondern auch für städtische Verhältnisse anwendbar. Bei den letzteren wird, wie in den Landgemeinden, der Erwerb von Immobilienvermögen, besonders aber von Wohnungen, namentlich wenn diese, den städtischen Verhältnissen entsprechend, zusammenhängend erbaut, also verhältnißmäßig billig hergestellt werden, ebenso erleichtert, wie die gründliche Hilfe für den Handwerkerstand durch größere Darlehn bei allmählicher Zurückzahlung. Zu der letzteren sind besonders auch die Fabrikarbeiter, bei ihrem regelmäßigen, oft erheblichen Verdienste, gut im Stande. In dem bevölkerten Bezirke von Heddesdorf, welcher dicht mit der gewerbereichen Stadt Neuwied zusammenhängt, und welcher viele Fabrikarbeiter zählt, hat sich dies thatsächlich gezeigt. Ein einmal erworbenes und lieb gewordenes Object, ein Haus, ein Grundstück u. verliert man nicht gerne. Um es zu behalten, muß das dazu erhaltene Darlehn regelmäßig und pünktlich erstattet werden. Dies spornt mehr zum Sparen, als die Ansammlung eines baaren Kapitals, welche

indefß nebenbei ebenfalls zu empfehlen ist. Erfahrungsmäßig sind die Vereine für Fabrikarbeiter denn auch ganz besonders segensbringend. — Ueberall, und selbst in den größten Städten, werden die Darlehn nach dem hier vorgeschlagenen Systeme sicher gestellt, und also bewilligt werden können. Wo dies bei Vereinsmitgliedern nicht der Fall ist, finden sich in den Statuten auch die nöthigen Bestimmungen zum Ausleihen auf kürzere Dauer. Für größere Städte ist zu empfehlen, daß solche in Bezirke abgetheilt, und für diese selbstständige Vereine gebildet werden, welche unter eigener Garantie das nöthige Geld beschaffen und ausleihen, untereinander aber zur weiteren Ausbildung und zu gegenseitiger Unterstützung durch eine gewählte Direction wieder in Verbindung stehen. Die auch in den gedachten Bezirken anfangs wohl fehlende nöthige Bekanntschaft der Vereinsmitglieder untereinander wird sich durch die Versammlungen und den Verkehr bald ergeben.

Bei richtiger Leitung der Vereine sind sie ein sicheres Mittel zur Hebung des materiellen Wohlstandes; sie dienen aber auch ganz besonders dazu, den Boden zu sittlich religiöser Wirksamkeit vorzubereiten. — Um die Anregung zur Gründung und weiteren Ausbildung von Vereinen der in Rede stehenden Art zu geben, und so nach schwachen Kräften zur Hebung der Volkswohlfahrt mitzuwirken, ist der Zweck gegenwärtiger Schrift.

Heddesdorf, im März 1866.

Der Verfasser.



Inhalts = Verzeichniß.

	Seite.
Kapitel I. Nothwendigkeit und Gründung der Vereine	1
Kapitel II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder . . .	21
a) im Allgemeinen	21
b) Rechte und Pflichten der Mitglieder	23
c) Ehrenmitgliedschaft	27
Kapitel III. Verwaltung der Vereine	29
a) Vorstand	29
b) Verwaltungsrath	34
c) Generalversammlung	36
d) Rechner, Rechnungswesen	39
e) im Allgemeinen	40
Kapitel IV. Beschaffung der Vereinsmittel, Anlehn etc.	42
a) Anlehn	42
b) Beiträge der Mitglieder	45
c) Verzinsung. Provision	48
Kapitel V. Verwendung der Vereinsmittel, Darlehn etc.	49
a) Sicherstellung der Darlehn	49
b) Darlehn und Rückzahlungen	51
c) Vereinskosten	60
d) Reservecapital	61
Kapitel VI. Allgemeine Bestimmungen	63
a) Abänderung der Statuten	63
b) Auflösung des Vereins	64
c) Ausschließung des gerichtlichen Prozeßverfahrens . . .	65
Kapitel VII. Die Sparkasse in Verbindung mit der Vereinskasse . . .	66
a) Sicherstellung der Sparkassengelder den Einlegern ge- genüber	66
b) Verwaltung	67
c) Einlagen in die Sparkasse	67
d) Verzinsung	68
e) Rückzahlung	69
f) Abänderung der Statuten, Auflösung der Kasse . . .	71

Kapitel VIII.	Entwürfe zu den Statuten, der Kassen-Instruction, den Formularen zur Buchführung etc.	73
	Statut des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins, als Normalstatut für ländliche Bezirke von gemischter Bevölkerung und für kleinere Städte, nebst den Schema's zu den Schuldscheinen	73
	Kasseninstruction, nebst den Schema's zu den Formularen der Buch- und Rechnungsführung	100
	Statut des Darlehnskassen-Vereins des Kirchspiels Anhausen, als Normalstatut für rein ländliche Bezirke, nebst den Formularen zu dem Einnahme- und Ausgabe-Journal	193
	Erklärungen zu den Entwürfen über Buch- und Rechnungsführung	215
Anhang.	Statistische Nachweisungen über die vom Verfasser gegründeten Darlehnskassen-Vereine	221

Kapitel I.

Nothwendigkeit und Gründung der Vereine.

„Die guten alten Zeiten, wo der Nachbar dem Nachbarn auf's Wort, ohne Schuldschein, aus der Noth half, sind vorüber. Mißtrauen ist an Stelle des Vertrauens getreten; ein Bruder hilft kaum noch dem andern; in Geldangelegenheiten hört alle Gemüthlichkeit auf.“ Solche und ähnliche Klagen hört man nicht selten, besonders auf dem Lande. Sind sie gegründet? Nein und ja.

Wir wollen uns die guten alten Zeiten nicht zurückwünschen. Unsere Zeit ist ebenso gut, ja besser. Man kommt überhaupt am besten vorwärts, wenn man Verhältnisse, welche man nicht ändern kann, nimmt, wie sie sind, und möglichst viele Vortheile aus ihnen zu ziehen sucht. So auch mit unserer Zeit. Die neueren Erfindungen und Fortschritte in der Wissenschaft, sowie ihre Anwendung auf die Großindustrie und den Großhandel, haben einen gewaltigen Umschwung erzeugt, dessen bedeutende Vortheile vorläufig hauptsächlich den größeren Handelsplätzen und Fabriken zu Theil geworden sind. Das Gleichgewicht ist gestört, das platte Land und die kleineren Gewerbe sind zurückgeblieben. Es liegt an ihnen, sich die Vortheile der neueren Zeit zuzueignen; sie werden dann die guten alten Zeiten nicht mehr zurück wünschen.

Wenn wir hierdurch die aufgeworfene Frage kurz mit nein beantwortet haben, so müssen wir in einer Beziehung zugeben, daß die eben angedeuteten Klagen berechtigt sind. Es ist wirkliche Noth, große Noth vorhanden, größere Noth, als die den unteren Volksschichten ferner Stehenden glauben mögen: es fehlt an Geld, welches bei den gegenwärtigen Verhältnissen dem kleineren Gewerbe und dem platten Lande immer mehr entzogen wird. In diesem wesentlichen Punkte kann also die aufgeworfene Frage nur mit ja beantwortet werden.

Wir könnten in dieser Beziehung viele Geschichten aus dem Leben mittheilen. Hier zwei aus der neuesten Zeit.

Ein Bewohner eines entlegenen Dorfes, Vater einer zahlreichen Familie, halb Bauer, halb Tagelöhner, schuldete einem Verwandten 27 Thlr., außerdem 7 Thlr. sonstigen Rückstand. Der Verwandte brauchte sein Geld, und verkaufte, da der Mann nicht zahlen konnte, seine Forderung an einen Händler. Dieser ließ sich für die Hauptforderung einen Schuldschein ausstellen, für den übrigen Betrag von 7 Thlrn. mußte ihm der Schuldner ein paar junge Ochsen, circa sechs Wochen alt, verkaufen, dabei aber die Verpflichtung übernehmen, sie noch ein Jahr lang zu füttern. Nach Ablauf des Jahres verlangte der Händler sehr entschieden sein Geld. Daß der Schuldner nicht zahlen konnte, verstand sich von selbst. Er mußte also, wohl oder übel, da er keinen andern Ausweg wußte, dem Verlangen des Gläubigers nachgeben und diesem die Ochsen für 30 Thlr. wieder abkaufen. Er wurde also nun innerhalb eines Jahres anstatt 34 Thlr. 57 Thlr. schuldig, und hat sonach 68% gezahlt. Wenn, was sehr wahrscheinlich, nach Ablauf des Zahltermins wiederum keine Mittel vorhanden sind, so geht selbstredend das Hinundherhandeln fort, bis das kleine Vermögen des armen Mannes ganz in den Händen des Händlers ist, und von diesem auf dem gerichtlichen Zwangswege veräußert wird. Hat ein solcher Händler einmal eine derartige Handhabe, und kommt für den Schuldner keine fremde Hilfe, so ist sein Untergang sicher. Es ergibt sich dies aus folgender Geschichte: Ein anderer Einwohner, ein Geschäftsmann, war einem Privatmanne für ein Pferd den Restkaufpreis von 45 Thlr. schuldig. Da dieser das Geld verlangte, der erstere aber nicht zahlen konnte, so verkaufte derselbe die Forderung an einen der bekannten Händler. Um Ausstand zu bekommen mußte der Schuldner eine Kuh ankaufen, welche kaum 20 Thlr. werth war, für 41 Thlr. Da sie krankheitshalber nach einem halben Jahre geschlachtet werden mußte, und durch Execution auf Zahlung gedrängt wurde, mußte eine andere Kuh, im Werthe von 25 Thlr., zu dem hohen Preise von 46 Thlr. gekauft, und, nachdem solche neun Monate gehalten und fett gemacht worden war, zu 25 Thlr.

zurückverkauft werden. Nach einem Hin- und Herhandeln innerhalb 5 Jahren, nachdem der Mann 4 Kühe erhielt und zwei zurückverkaufte, 30 Thlr. baar zahlte, und mehrmals Victualien zugeben mußte, wurde er, die erste Forderung eingerechnet, sammt Kosten und Zinsen circa 250 Thlr. schuldig. Er suchte nun, nachdem der Ankauf eines Pferdes nöthig geworden war, anderweit Hilfe und borgte das Pferd bei einem andern Händler für 80 Thlr. Nachdem dieser nach Ablauf des Zahltermins 15 Thlr. Gerichtskosten verursacht hatte, verhandelte er die Forderung an einen seiner Collegen. Von letzterem wurde diese Summe unter der Bedingung gezahlt, daß der Schuldner ein Pferd, welches er übrigens nicht nöthig hatte, im Werthe von 40 Thlr., für 70 Thlr. kaufen mußte. Das Pferd war mager und wenig kräftig. Wie man dem Manne sagte, rühre dies von schlechter Fütterung her. Der Zustand besserte sich aber auch ungeachtet guter Fütterung nicht. Das Pferd blieb mager und schwach und krepirte nach mehreren Jahren. Um ferner die Summe von 80 Thlr. für eine dringend nothwendige Reparatur der Gebäulichkeiten leihweise zu erhalten, mußte der arme Mann zwei Kühe und einen jungen Ochsen, im Werthe von circa 50 Thlr., für 140 Thlr. ankaufen. Die beste der Kühe wurde bald darauf bei öffentlicher Concurrnz für 20 Thlr. wieder verkauft. In Folge dieser Händel verlor der Mann sein ganzes Vermögen. Er befindet sich gegenwärtig mit seiner Familie in der größten Noth.

Fälle, wie die angeführten, gibt es durch unser ganzes liebes deutsches Vaterland tausende. Sie sind in mehrfachen ähnlichen Schriften als bekannt vorausgesetzt und deßhalb nicht speciell erwähnt; wir wissen aber leider aus Erfahrung, daß dies nicht der Fall ist. Diese, das Mark und Blut des Volkslebens aussaugenden Händel schaden wie ein schleichend wirkendes Gift. Es ist vorhanden und kommt allmählich an den Einzelnen heran, ohne daß es von den Unglücklichen geahnt wird. Die Händler schweigen aus guten Gründen. Die Noth treibt einen Hilfsbedürftigen nach dem andern zu ihnen, welche in der Regel vor der Veröffentlichung sicher sind, da aus falschem Scham- und Ehrgefühle der Nachbar gegen den Nachbarn, der Freund gegen

den Freund, ja sogar die nächsten Angehörigen untereinander sorgfältiges Schweigen beobachten; auch dann noch, wenn Haus und Hof veräußert wird, da man alsdann nicht zugeben möchte, daß durch unvorsichtiges, mehr oder weniger leichtfertiges Handeln das Vermögen ruiniert worden ist. Die Hauptschuld wird wohl bekannt; die speciellen Thatsachen bleiben in der Regel verschwiegen. Sie sind indeß durch diejenigen, welche durch ihre Stellung aufmerksam auf diesen Nothstand geworden sind, hinreichend bekannt, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand hinzulenken, und Menschenfreunde durch alle Gauen unseres großen deutschen Vaterlandes zu veranlassen, diesen Krebschaden in dem Bereiche ihrer Wirksamkeit aufdecken und beseitigen zu helfen. Um dies zu bewirken, haben wir uns verpflichtet geglaubt, diese speciellen Andeutungen zu machen.

Dadurch veranlaßt, wird hoffentlich immer mehr und überall eingesehen werden, wie durch den herrschenden Nothstand und das dadurch hervorgerufene und erleichterte wucherische Treiben einer gewissen Volksklasse ein Bewohner nach dem andern an den Bettelstab gebracht wird. Es wird durch das Eindringen in die Verhältnisse der Nothleidenden erkannt werden, wie so mancher redliche und fleißige Familienvater, nachdem er endlich einsehen mußte, daß er bei dem größten Fleiße und der größten Anstrengung, nach dem Aufopfern seiner besten Kräfte, doch immer nur für den Wucherer gearbeitet, sich den größten Entbehrungen ausgesetzt hatte, und seine Familie darben sah, schließlich alle Thatkraft verlor, wohl gar aus Verzweiflung in das Laster des Trunkes u. verfiel, und allmählich mit seiner ganzen Familie in das tiefste Elend, in die fittlichste Verkommenheit hinabsank, welche Leib und Seele verdirbt. Wenn dies, wie es nicht selten vorkommen dürfte, erkannt wird, so wird das Streben nach Hilfeleistung immer reger, immer allgemeiner werden.

Zugegeben, der Nothstand ist vorhanden und erkannt, wie ist demselben abzuhelpen, wie kann am kräftigsten Hilfe geleistet werden? Der Großhandel und die Großindustrie, die Kaufleute und Fabrikanten haben uns dazu den Weg gezeigt. Sie sind reich geworden und werden immer reicher, indem sie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen sich zueigneten, die

Entdeckungen und Erfindungen anwendeten, sich die nöthigen Geldmittel dazu beschafften, und, wo die Kräfte Einzelner nicht ausreichten, zusammentraten und gemeinschaftlich wirkten. Durch Wissenschaft und Geld sind also diese Herren reich geworden, werden sie immer reicher werden, immer größere Schätze anhäufen und dem kleinen Gewerbe und dem Lande die zu ihrem Bestehn und Fortkommen nöthigen Geldmittel immer mehr entziehen. Wissenschaft und Geld sind es auch, welche allein dem Landmanne und dem Handwerker wieder aufhelfen können.

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß hier von der Höhe der Wissenschaft im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht die Rede sein kann, und daß es sich von einem Wissen im begrenzteren Umfange, aber dadurch nicht von einer geringeren Nothwendigkeit handelt, nämlich von nichts mehr und nichts wenigerem, als von der Ausbildung des gesunden Menschenverstandes, welcher auf dem Lande verhältnismäßig nicht am wenigsten vertreten ist. — Es ist dringend nöthig, daß mehr, als bisher geschehen, der Bauer wie der Handwerker seine geistigen und körperlichen Kräfte mehr anwenden, daß er die Zweckmäßigkeit und Güte seiner Geräthschaften, die Art und Beschaffenheit des Bodens, des Düngers oder sonstigen Materials beurtheilen und seine Zeit besser anwenden und auskaufen lernt, daß mit mehr Fleiß und Sparsamkeit gewirthschaftet wird, und daß die, auf das häusliche Leben und die Wirksamkeit so einflussreichen Tugenden: der Reinlichkeit und der Ordnung, immer mehr Eingang finden. Wer auf dem Lande gewohnt hat, weiß gewiß, wie es im Allgemeinen an allem dem noch fehlt, und wie schwer es ist, in dieser Beziehung verbessernd einzuwirken. Wir sprechen hier selbstredend nur im Allgemeinen, und es mögen einzelne Gegenden löbliche Ausnahmen machen. Nur zu vielfach haben wir bei aufmerksamer Beobachtung gefunden, daß man bestrebt ist, den alten Schlendrian beizubehalten, es so zu machen, wie die Eltern und Voreltern, jede Neuerung misstrauisch zurückzuweisen, und sich auf diese Weise den thatsächlichsten Fortschritten zu verschließen. Es mag dies theilweise seinen Grund in der natürlichen Eigenschaft des Landmannes haben. Jedenfalls trägt aber die bisherige mangelhafte Schulbildung einen Theil der Schuld.

Bei allen Bemühungen von Menschenfreunden wird der Fortschritt bei der jetzigen Generation, besonders in den entlegenern Gegenden, nur sehr mäßig sein. Die Hauptaufgabe wird sein müssen, auf die Jugend zu wirken, was nur durch einen tüchtigen, den Verstand nach allen Richtungen ausbildenden, auch den Landmann auf einen gewissen Höhepunkt fördernden Elementar-Schulunterricht geschehen kann. Der Landmann muß urtheilsfähig, vorurtheilsfrei gemacht, und in den Stand gesetzt werden, Vorträge und Schriften zu verstehen und für sich anzuwenden. Um die Jugend auf diese Weise zu erziehen, sind tüchtige, wohl ausgebildete Volksschullehrer erforderlich, und um diese zu erlangen, ist es dringend nöthig, das Einkommen derselben mit Rücksicht auf die jetzigen Verhältnisse angemessen zu erhöhen. Die Lehrer selbst werden dann nicht nöthig haben, ihre besten Kräfte durch Privat-Unterricht oder sonstigen Nebenverdienst aufzuopfern, werden sich dem Wohle ihrer Gemeinden widmen können, und für diese gleichsam die Kanäle bilden, durch welche die Fortschritte und Verbesserungen auf dem Gebiete der Landwirthschaft u. überall hin verbreitet werden. Um dies zu erreichen, ist die Einrichtung von landwirthschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen für die der Schule entlassene Jugend, sowie die Gründung von sogenannten landwirthschaftlichen Casino's für die Erwachsenen, nicht dringend genug zu empfehlen. — Für die Ausbildung der weiblichen Jugend in weiblichen Handarbeiten ist die Anstellung von zweckmäßig gebildeten Lehrerinnen sehr wünschenswerth. Diese Einrichtung hat sich schon vielfach sehr bewährt.

Nach vieljähriger Erfahrung können wir die Versicherung geben, daß mit Geld allein nicht gedient ist, und daß die vorstehenden Andeutungen, wie es uns dünkt, gerade die nothwendigsten Vorbedingungen zur Beseitigung des herrschenden Nothstandes enthalten. Aber selbst bei Erfüllung dieser Bedingungen ist, wie wir bereits behauptet haben, Geld nöthig. Wie dies für das Land zu beschaffen ist, lernen wir wiederum von den Kaufleuten und Fabrikanten. Jeder dieser Herren hat seinen Bankier, seinen Geschäftsmann, von dem er das nöthige Geld nimmt, dem er sein überflüssiges Geld anvertraut. Unverzinst

darf bei dem Kaufmanne kein, oder nur soviel Geld liegen bleiben, als er zum täglichen Verkehre nöthig hat. Der Bauer, der Handwerker, ja sogar der Tagelöhner müssen es ebenso machen. Sie müssen auch ihren Bankier, ihre Kasse haben, in welche sie ihre Ersparnisse einlegen, von der sie den nothwendigen Bedarf an Geld jederzeit entnehmen können, und zwar zu einem möglichst günstigen Zinsfuße. Sie müssen, wenn sie mit der Zeit fortschreiten, wenn sie nicht immer mehr zurückbleiben wollen.

„Aber,“ wird von diesen Leuten eingewendet, „wir haben genug zu thun, Hunger und Kummer auszuhalten und unsere Kräfte übermäßig anzuspannen, wenn wir unsere Familie nothdürftig ernähren wollen, wie können wir sparen und Geld in eine Kasse legen?“ Es ist richtig, es steht alles sehr schlecht und das Sparen wird sehr schwer. Je richtiger dies ist, desto nöthiger sind die Anstrengungen zum Besserwerden, und damit muß einmal begonnen werden, wenn es nicht so bleiben, wenn es nicht schlimmer werden soll.

Das Sparen kann nun auf zweierlei Art geschehen; entweder, es wird vom Verdienste zurückgelegt, oder es wird das zum Ankaufe von Geräthschaften, Vieh, Dünger, Acker ic. angelegene Geld von dem Verdienste oder dem Erlöse allmählig zurückgezahlt. Das ist auch gespart. Um dies zu ermöglichen, sind für den Anfang große Anstrengungen nöthig. Je tiefer man hinabgestiegen ist, desto mehr Mühe hat man, um wieder herauf zu kommen. Je mehr die Vermögensverhältnisse zurückgekommen sind, je größer die Noth, desto größer auch die Anstrengung, um wieder empor zu kommen. Bei erstem Willen, im Vertrauen auf Gott und seine Hilfe, wird dies aber stets gelingen. Sparsamkeit bis in das Kleinste hinein, und Fleiß, mehr angewendet, als bisher, werden sicher zum erwünschten Ziele führen.

Nicht weniger, als zum Sparen, ist die Gelegenheit nöthig, jederzeit zu billigem Zins und günstigen Rückzahlungsbedingungen Geld erhalten zu können. Der Handwerker hat dies nöthig zur Anschaffung oder Verbesserung seines Werkzeugs, zur Anschaffung von Materialien. Der Bauer kommt aber, wenn er nicht unberechenbare Nachtheile haben soll, noch viel mehr in

die Lage, zeitweise fremdes Geld in Anspruch nehmen zu müssen. — Durch die stark vermehrte Bevölkerung ist in vielen Gegenden buchstäblich kein Brachfeld mehr zu finden. Seit Jahren hat man von dem Capitale gezehrt und dieses, nämlich den Grund und Boden, dadurch bedeutend verringert, daß derselbe immer mehr ausgezogen, daß von den ihm nöthigen Bestandtheilen mehr herausgenommen, als hinein gethan wurden. Die Ernten wurden dadurch immer schlechter, und werden immer schlechter und unsicherer werden, wenn keine andere Bewirthschaftung eintritt. Es ist öfters ermittelt, und für jede Gegend oder jedes Grundstück zu ermitteln, welche Bestandtheile fehlen, welcher Dünger am erfolgreichsten anzuwenden ist. Es ist also mit einem Worte Dünger, und dazu Geld nöthig. — Der beste Dünger ist erfahrungsmäßig der Stalldünger, und, wenn man will, auch der billigste. Es gehört dazu Vieh. Wenn dasselbe richtig behandelt wird, so ist der Ertrag davon für Milch, Butter, Jungvieh, fettgemachte Stücke &c. an und für sich schon sehr bedeutend, und der Dünger ist, obgleich ein sehr erheblicher Vortheil, als Nebennutzung zu betrachten. Ein tüchtiger Viehstand ist, unseres Erachtens, bei der ganzen Landwirthschaft nöthig, bei kleineren Landwirthen zu deren Bestehen aber ein unbedingtes Erforderniß. Da, wo dieses Erforderniß fehlt, muß durchaus auf die Beschaffung hingewirkt werden. Es ist dies auch, wie es scheint, von den Landwirthen selbst erkannt worden. Aber die Art der jetzigen Beschaffung hat gerade den Rückgang, und in tausend Fällen den Untergang beschleunigt. Gerade der Viehhandel ist die Handhabe einer gewissen Klasse der handeltreibenden Bevölkerung, um die Landleute auszusaugen, und um sich allmählich in den Besitz ihres ganzen Vermögens zu setzen. Gerade dieser Punkt ist der Krebschaden auf dem Lande, welcher beseitigt werden muß, wenn geholfen werden soll. Wie wir nachstehend zeigen werden, kann hier sehr gut geholfen werden; es ist aber dazu wiederum Geld nöthig.

Durch Krankheitsfälle, durch Viehverluste, durch Unfälle an Ackergeräthschaften und Fuhrwerk, durch Feuersbrunst, Hagelschlag, Mißernte &c. tritt öfters augenblickliche Noth, tritt Geldbedarf ein. Trifft ein oder das andere Mißgeschick, wie es leider nicht

selten vorkommt, eine ganze Gegend, eine Gemeinde oder einen großen Theil derselben, so kann beim besten Willen der Nachbar nicht dem Nachbarn, der Freund nicht dem Freunde aus-
helfen. Selbst wenn aber auch nur Einzelne betroffen werden, so ist der Geldmangel, wie ja allgemein bekannt, auf dem Lande so groß, daß in der Regel selbst die wohlmeinendsten Nahestehenden nicht aushelfen können. In den meisten Fällen sind die Unglücklichen genöthigt, sich Wucherern Preis zu geben, auf deren verderbliche Einwirkung wir bereits hingewiesen haben. Für solche Fälle ist also auch wieder Geld nöthig.

„Gut, wir wollen zugeben,“ wird uns eingewendet, „es ist Geld nöthig, wie ist dies auf dem platten Lande zu beschaffen, auf dem Lande, wo beinahe kein Personal- und wenig Realcredit vorhanden ist?“ — Wir wollen hier keinen Unterschied zwischen Personal- und Realcredit machen, haben aber die Ueberzeugung, gestützt auf Erfahrung, daß der Credit im Allgemeinen auf dem Lande theilweise größer ist und größer werden wird, als in Städten, sobald die Capitalisten mehr Erfahrung gemacht haben werden. Daß der Credit augenblicklich im Allgemeinen auf dem Lande gering ist, ist nicht zu leugnen. Daß er aber bei zweckmäßiger Hilfe bedeutend besser werden wird, steht ebenso fest. Es gibt augenblicklich viele Gemeinden, in welcher kaum ein oder mehre Einwohner ihre Gebäude und Ländereien nicht gericht-
lich verpfändet haben. Der Werth der verpfändeten Gegenstände beträgt indeß durchschnittlich mindestens das doppelte der Schuld. Bei dem Verkaufe müßte also mindestens eben so viel übrig bleiben, wie letztere beträgt. Dazu kommt nun noch das in der Regel auch nur theilweise verschuldete bewegliche Eigenthum von durchschnittlich bedeutendem Werthe, nämlich das Haus- und Ackergeräthe, das Vieh, der Dünger, die Feldfrüchte &c. Dies alles zusammen genommen, bietet bei den Bewohnern einer Landgemeinde doch wohl mehr Sicherheit dar, als das in der Regel nur bewegliche und nicht erhebliche Vermögen einer Anzahl Handwerker einer Stadtgemeinde. Daß der Credit auf dem Lande wenigstens hinreichend vorhanden ist, werden wir nachher zeigen.

Wenn dem so ist, wie kann denn eigentlich geholfen werden?

Wir kommen auf unser Beispiel, auf die Kaufleute, auf deren Bankiers zurück. Wir haben gesagt, auch der Bauer, der Handwerker und der Tagelöhner, sie müssen ihren Bankier haben. Zum Annehmen von Geld werden sich wohl Leute finden, zum Ausleihen aber, wie es hier nöthig ist, Einzelne wohl niemals, weil sie weder das Geld, noch den Credit haben, um den Ansprüchen zu genügen. Was nun den Einzelnen nicht möglich ist, das vermögen Viele, das vermag eine Anzahl Bewohner einer Gemeinde oder eines Bezirks, welche zu einem Vereine zusammen treten, und wir kommen nun zu der Gründung von Volksbanken, oder, wie wir diese hier nennen wollen, zu Darlehnskassenvereinen. Es dürfte zweckmäßig sein, auf die Entwicklung derselben in hiesiger Gegend etwas näher einzugehen.

Der Verfasser verwaltete vom Jahre 1848 bis 1852 die Bürgermeisterei Flammersfeld im Westerwalde, einen rein ländlichen, ackerbautreibenden Bezirk von fünf Pfarreien, dreiunddreißig Civilgemeinden und circa 5000 Seelen, nachdem er drei Jahre hindurch einem angrenzenden, gleichen Verwaltungsbezirke in gleicher Weise vorgestanden hatte. In der Nähe auf dem Lande geboren und erzogen, waren ihm die Verhältnisse genau bekannt. Obgleich die Bodenbeschaffenheit im Allgemeinen günstig, und die Einwohnerzahl im Verhältnisse zum Flächeninhalte nicht hoch war, herrschte bedeutende Geldnoth. Sie äußerte sich hauptsächlich in dem bereits geschilderten, nachtheilig wirkenden Viehhandel, und es kamen mehre Fälle vor, wo Familien dadurch ruinirt wurden. Um dem Uebelstande abzuhelfen, gründete der Verfasser im Jahre 1849 den sog. „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirthe.“ Ungefähr sechzig der wohlhabendsten Einwohner des Bezirks übernahmen es, für die nöthigen Geldmittel solidarisch zu haften. Der Verein bezweckte anfangs, nach dem am meisten in's Auge springenden Bedürfnisse, nur Vieh zu beschaffen, es den Einwohnern wieder zu überlassen, und allmählig, in fünf Jahren, zu gleichen Theilen wieder zurückzahlen zu lassen. Der Ankauf und Wiederverkauf des Viehes war zeitraubend, umständlich und kostspielig. Dieserhalb, und da sich auch andere Bedürfnisse herausstellten, wurde bald nach der Gründung nicht mehr Vieh

verabsolgt, sondern Geld bewilligt. Die Zahlung erfolgte gegen einfache Bürgschaft, die Rückzahlungsfristen blieben, wie angegeben. Bei der speciellen Besprechung der Statutenbestimmungen werden wir näher hierauf zurückkommen.

Im Jahre 1854 gründete der Verfasser zu Heddesdorf, wohin er 1852 als Bürgermeister versetzt worden war, den sogenannten Wohlthätigkeits-Verein, ebenfalls wieder aus den wohlhabendsten Einwohnern des fünf Pfarreien, vierzehn Gemeinden und jetzt circa 9000 Seelen enthaltenden Bezirks. Um den sinkenden Wohlstand möglichst zu heben, hatte der Verein den Zweck, nach allen Richtungen wohlthätig zu wirken, für die Erziehung verwahrloster Kinder zu sorgen, arbeitslosen Einwohnern, besonders entlassenen Sträflingen, Beschäftigung zu geben, eine Volksbibliothek zu errichten, namentlich aber für die Beschaffung des nöthigen Viehes zu sorgen und eine Creditkasse zu gründen. Der Verein ließ im Ganzen während seines zehnjährigen Bestehens, nämlich bis zum Jahre 1864, an 1467 Personen 54,447 Thlr. aus. Da das Ausleihen in der Regel auf fünf Jahre, theilweise aber auch auf zehn Jahre, stattfand, und, nur fünf Jahre in Anschlag gebracht, Rückzahlung in jedem Jahre mit einem Fünftel geschehen mußte, so berechnet sich die Ausleihe auf durchschnittlich $2\frac{1}{2}$ Jahr. Den angegebenen Umschlag mit den Schulze-Dehlig'schen Vereinen verglichen, angenommen, daß diese Ausleihe auf drei Monate statt hatte, und in zwei und einem halben Jahre also neun mal verlängert wurde, so würde der Umschlag, die erste Bewilligung mit gerechnet, das Zehnfache der angegebenen Summe, also 544470 Thlr. betragen, gewiß eine bedeutende Summe für ländliche Verhältnisse.

Da bei Gründung des erstgedachten Vereines dem Verfasser von dem Bestehen anderweiter Credit- oder Vorschußvereinen nichts bekannt war, so bildeten sich bei ihm die Vereinsbestimmungen aus den bestehenden Verhältnissen, und es entwickelten sich die nothwendigen Abänderungen allmählich nach dem Bedürfnisse. Die Bildung des Vereins aus den wohlhabendsten Einwohnern war damals, wo derartige Vereine noch unbekannt waren, und nicht das nöthige Vertrauen besaßen, besonders auf

dem Lande nöthig. Obgleich der erste Verein eine Garantie von mehren hunderttausend Thalern bot, war anfangs kein Geld für den Verein zu erlangen. Nach längeren Bemühungen des Verfassers, als Vereinsvorsteher, verstand sich ein Capitalist in einer benachbarten rheinischen Stadt dazu, erst 2000 Thaler vorzuschießen, als zwanzig Vereinsmitglieder sich durch gerichtlichen Act mit ihrem Gesamtvermögen für die Schuld haftbar erklärten. Nachdem hierdurch der Anfang einmal gemacht war, hat es später niemals wieder an Geld gefehlt. Im Gegentheil, es wurde stets mehr Geld angeboten, als die Vereine nehmen konnten.

Die Schuldner zahlen außer den gewöhnlichen Zinsen von 5 $\frac{0}{10}$ bei Empfang des Geldes ein für allemal eine Provision von ebenfalls 5 $\frac{0}{10}$. Es kommt davon auf jedes der fünf Jahre 2 $\frac{1}{10}$ $\frac{0}{10}$, und auf jedes der zehn Jahre 1 $\frac{1}{3}$ $\frac{0}{10}$; der Schuldner zahlt also an Zinsen und Provision jährlich bei fünf Jahren 7 $\frac{1}{10}$ $\frac{0}{10}$ und bei zehn Jahren 6 $\frac{1}{3}$ $\frac{0}{10}$, und hat dabei den Vortheil, daß er allmählich abtragen, ja sogar das ganze Capital oder eine Theilzahlung jederzeit anbringen kann. Ungeachtet von den bei Verwaltung der Vereine thätigen Personen, außer dem Rechner, niemand eine Vergütung für seine Mühewaltung bekommt, hat sich gezeigt, daß dieselben gerne und uneigennützig thätig sind, und bis dahin keine Zahlung beanspruchen. Aus diesem Grunde wächst der nach Abzug der Vereinskosten und der Provision sich bildende Gewinn als Reservefond rasch an, schützt die Vereinsmitglieder bei allenfallsigen möglichen, bei unsern Vereinen aber bis jetzt nicht vorgekommenen Verlusten vor Schaden, und gibt die sichere Aussicht, daß bei langem Bestehen diese Vereine ohne Zuschuß der Mitglieder, rein aus dem verhältnißmäßig geringen Gewinn, mit eigenem Gelde wirthschaften können. So, wie die Vereine bis dahin geschildert wurden, zahlten die Mitglieder nichts und beanspruchten nichts. Sie wirkten uneigennützig aus Nächstenliebe. Wir haben fünfzehn Jahre hindurch hartnäckig an diesem Grundsatz festgehalten, müssen aber nun gestehen, daß derselbe nicht haltbar ist, und daß Vereine auf diesem Grundsatz nicht lebensfähig sind, obgleich der Grundsatz der Selbsthilfe vorhanden und gewahrt ist, indem kein

Schuldner etwas geschenkt bekommt, und unnachsichtlich zur Rückzahlung von Capital und Zinsen angehalten wird. Wir haben aber ausdrücklich die Einrichtung kurz schildern wollen, damit die darauf gegründeten Erfahrungen möglichst allgemein zu Nuzge gemacht werden. Ebenso unhaltbar, und für die Dauer unausführbar, ist das Vereinigen mehrerer Zwecke in einem Vereine. Bei dem erwähnten Wohlthätigkeitsvereine trat ein Zweig nach dem andern außer Wirksamkeit, und es blieb zuletzt nur die Vorschuß oder Darlehnskasse übrig. Zwei Gegenstände, die Vorschußkasse und Sparkasse, werden sich stets sehr gut mit einander verbinden lassen. Es ist aber auch hierbei entschieden anzurathen, jede Kasse für sich getrennt zu führen. Obgleich die Sparkassengelder als Anlehn für die Vorschußkassen zu betrachten sind, so ist es der Ordnung halber doch nöthig, daß für die Einlagen, resp. Zurückzahlungen der Sparkassengelder, getrennte Buchführung stattfindet.

Das persönliche Interesse ist der Kitt, welcher Vereine der in Rede stehenden Art zusammenhalten muß. Die Mitglieder der vorgedachten Vereine hatten an diesem selbst keinen direkten Vortheil. Sie sollten für andere wirken, was für die Dauer sich als unausführbar ergab. Der Flammersfelder Verein löste sich bald nach Versetzung des Verfassers auf. Nachdem die Anleihe für den Heddesdorfer Verein die Höhe von beinahe 30,000 Thln. erreicht hatte, wurde auch hier eine Umänderung nöthig, obgleich ein Reservefond von 2500 Thln. vorhanden war. Der alte Verein wurde im Jahre 1864 aufgelöst, und gleichzeitig ein neuer Verein, unter dem Namen „Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein,“ unter sofortiger sehr starker Betheiligung gebildet. Mit letzterem wurde eine Sparkasse verbunden. Nach den vieljährigen Erfahrungen können wir die Statuten dieses nunmehr sehr lebensfähigen Vereins als Normalstatuten für verkehrsreichere ländliche Bezirke und selbst auch für kleinere und größere Städte empfehlen. Dem Verfasser war es wegen überhäufeter Amtsgeschäfte bis dahin leider nicht vergönnt, für Verbreitung der Vereine weithin zu wirken. Er hatte indeß die Freude, in der Nachbarschaft mehre derselben zu gründen. Sie finden sich am Schlusse der in gegenwärtiger Schrift mitgetheilten Statistik näher

verzeichnet. Obgleich dieselben bis auf den eingegangenen Flammersfelder Verein sehr erfreulich wirken, und da hauptsächlich die Hilfsbedürftigen selbst den Verein bilden und ihre Lebensfähigkeit gesichert ist, so zeichnet sich doch in Bezug auf die gute Wirksamkeit der „Darlehnskassen-Verein für das Kirchspiel Anhausen“ aus. Es mag dies besonders darin seinen Grund haben, daß hier die Abgrenzung des Bezirkes bei den obwaltenden Verhältnissen die richtigste war. Das Kirchspiel besteht aus vier Civilgemeinden, welche nahe zusammen liegen, und zählt nur 1494 Seelen. Es liegt außerhalb des großen Verkehrs und ist rein ackerbautreibend. Wie überall bei diesseitigen Vereinen, hat sich auch dort der Herr Pfarrer mit den Herren Lehrern betheiligt. Die Leitung und Kassensführung des Vereins sind vortrefflich, so daß derselbe in jeder Beziehung als Muster dienen kann. Als der in der Statistik angegebene Vereinsvorsteher dem Verfasser kürzlich bei Ueberreichung der statistischen Nachweisung mündlichen Bericht über die Vereinswirksamkeit erstattete, antwortete derselbe auf die Frage, wie der blühende Zustand des Vereins erreicht worden sei: „Wir haben nur nach den Statuten verfahren und deren Bestimmungen pünktlich befolgt.“

Diese Statuten, deren Bestimmungen sich durch die Erfahrung bewährt haben, empfehlen wir als Normalstatut für rein ländliche Bezirke. Der Grundsatz der unbedingtesten Selbsthilfe ist hierbei vollständig gewahrt. Nach der Umgestaltung des Heddendorfer Vereins begab sich der Verfasser kürzlich in eine Generalversammlung des letzterwähnten, um entsprechende Abänderung der Statuten ebenfalls herbeizuführen. Die Mitglieder waren beinahe sämtlich anwesend, erklärten aber, bei der bisherigen, ihnen sehr zusagenden Einrichtung bestehen bleiben und die Zahlung von Einlagen von Seiten der Mitglieder nicht einführen zu wollen. Die Einrichtung ist sehr einfach, die Mühewaltung bei der Verwaltung sehr gering, das Sparen vorhanden, indem die Vorschüsse aus den Ernteerträgen u. erstattet werden. Die Vermögensverbesserung ist also gesichert, ebenso wie die Ansammlung eines Reservecapitals in der vorangegebenen Weise.

Die nähere Entwicklung der Grundsätze, so wie die Erklärungen der Einrichtungen im Speciellen, wird in den nachfolgenden Kapiteln,

welche zugleich auch als Begründung der im Kapitel VIII. abgedruckten Statuten dienen mögen, erfolgen. Wo es nöthig sein wird, auf die eine oder die andere Einrichtung hinzuweisen, werden wir dies der Kürze halber durch die Bezeichnung: Heddesdorfer oder Anhausen'sches Statut thun. Die Schemas zu der Buchführung, zu den nöthigen Formularen und Protokollen folgen nach jedem Statut. Am Schlusse des Kapitels befinden sich die nöthigen Erklärungen darüber. Für ländliche Bezirke scheinen diese Schemas mehr nöthig, als in verkehrreicheren Gegenden.

So segensreich die Vereine auch wirken, so darf man davon doch keine Wunder, keinen plötzlichen Umschwung der Verhältnisse erwarten. Die gute Wirkung kann nur eine allmähliche sein. Bei unsichtiger Verwaltung erfolgt sie aber mit der größten Sicherheit, weshalb die Gründung derartiger Vereine nicht genug empfohlen werden kann. Um solche zu veranlassen, wurden an den Verfasser von verschiedenen Seiten mehrfache Anfragen gerichtet, und es wurden die Statuten, sowie die nöthigen Auseinandersetzungen verlangt, welchem Verlangen zu genügen nicht möglich war. Es ist dies die Veranlassung zu gegenwärtigen Mittheilungen und Auseinandersetzungen. Zu weiteren Erklärungen und zur Mitwirkung bei Gründung der Vereine ist der Verfasser gerne bereit.

Diejenigen, welche die Vereine am nöthigsten haben, sind in der Regel am wenigsten fähig, die Einrichtung herbeizuführen, zu erhalten und zu leiten; es ist deshalb eine allseitige Betheligung dringend anzurathen. Durch zunehmende Verarmung haben alle diejenigen, welche sich diese Verarmung durch wucherische Händel nicht zu Nutzen machen wollen, Nachtheil. Es liegt deshalb auch selbst im Interesse der wohlhabenderen Klasse, die Vereine zu fördern, und, soweit es nöthig ist, sich daran zu betheiligen. Auf dem Lande liegen noch vielfach bedeutende Schätze verborgen. Durch besseren und tiefern Bau des Ackers, durch Drainage, zweckmäßige Anlegung von Wiesen und Wald, Anlegung und Verbesserung von Weinbergen, Hopfen-, Obst-, Weiden- u. Pflanzungen u. s. w. kann durch Sparsamkeit, Fleiß und Geld dieser Reichtum dem Boden entzogen, und es kann bei nachhaltiger, guter Bewirthschaftung, unter Mithilfe eines solchen Vereins, eine

arme und zurückgekommene Gemeinde wohlhabend gemacht werden. Aber auch in sittlich religiöser Beziehung, wir mögten sogar sagen, hauptsächlich, sind die Vereine von der größten Wichtigkeit. Mit zunehmender Verarmung, immer größer werdender Noth, wird in der Regel die Entsittlichung in jeder Beziehung gleichen Schritt halten. Ohne materielle Hilfe wird sogar die auf den besten Willen, auf das aufrichtigste Streben sich gründende geistliche Wirksamkeit wenig helfen; es wird ihr allein nicht gelingen, der zunehmenden Verkommenheit kräftig genug entgegenzuwirken. Almosen oder sonstige ähnliche Zuwendungen können dazu nicht dienen, sie werden in der Regel mehr schaden als nützen. Die Hilfe muß sich gründen auf den Spruch: „So Jemand nicht will arbeiten, der soll auch nicht essen.“ Sie muß dahin gehen, die Fähigkeiten und Kräfte der Hilfsbedürftigen möglichst zu entwickeln, und für diese zu erheblichem erlaubtem Vermögenserwerbe zur Anwendung zu bringen, kurz in dieser Weise die Selbsthilfe zu fördern. Dann wird die Lust zum Sparen und Arbeiten erzeugt, dann wird das Vertrauen zu sich selbst, zu den Menschen und zu Gott gehoben und es wird der Boden zu echt christlicher Einwirkung mehr vorbereitet werden, als in sonstiger Weise geschehen kann. Es dürfte die Mitwirkung, nicht allein der Herren Beamten überhaupt, sondern auch besonders der Herren Geistlichen und Lehrer wünschenswerth sein.

Bei Abfassung der Statuten dürfte es rathsam erscheinen, die bis dahin gemachten Erfahrungen zu benutzen. Es ist zwecklos, und führt zu unnützen Erörterungen und Weiterungen, namentlich auf dem Lande, vorab die Masse darüber beschließen zu lassen. Es dürfte deshalb zu empfehlen sein, daß eine Anzahl Personen, welche sich berufen fühlen, die Statuten, wie sie für die örtlichen Verhältnisse passen, entwerfen, in ein Heft aus starkem Papier in's Reine schreiben lassen und dann einer berufenen Versammlung zur Unterschrift vorzulegen. Auf eindringlichen, die Nothwendigkeit und die Vortheile schildernden Vortrag wird dann in der Regel mit Sicherheit eine starke Betheiligung stattfinden und so der Verein gegründet werden. Der Freiheit der Vereinsmitglieder wird dadurch nicht im Geringsten vorgegriffen, da es ja später jedem Mitgliede freisteht, nöthig schei-

nende Abänderungen zu beantragen. Es ist zu empfehlen, daß gleich in der ersten Versammlung die Wahlen vorgenommen werden, sowie alles eingerichtet wird, was zur möglichst baldigen Thätigkeit des Vereins nöthig ist. Dieser Rath gründet sich auf Erfahrung des Verfassers, welchem es auf diese Weise jedesmal gelungen ist, die Vereine sofort in's Leben zu rufen. Vorlesen aus vorhandenen Schriften zur Begründung der Nothwendigkeit u., anstatt mündlicher Vorträge, wird nicht anzurathen sein, da letztere erfahrungsmäßig besser verstanden werden.

Die zur Bildung der Vereine nöthigen Versammlungen müssen nach den über das Versammlungsrecht bestehenden gesetzlichen Vorschriften, unter Beobachtung der bestimmten Frist, der Ortspolizeibehörde vorher angezeigt werden. Sind die Vereine aber einmal gegründet, so bedarf es nur der Einreichung der Statuten an diese Behörde, ferner aber keiner Anzeige in Betreff der künftigen Versammlungen, da die Vereine einen reinen Privatweck, nämlich die Beschaffung der nöthigen Gelder für ihre Mitglieder, verfolgen, und keine öffentlichen Angelegenheiten verhandeln.

Wichtig und öfters schwierig ist die Abgrenzung der Vereinsbezirke auf dem Lande. Als ein auf Erfahrung gegründeter fester Grundsatz ist hierbei anzunehmen, daß die Bezirke, unbeschadet der Lebensfähigkeit, möglichst klein abgegrenzt werden. Bei der hier empfohlenen Einrichtung ist eine genaue Kenntniß der Mitglieder und ihrer Verhältnisse nöthig. Es ist dies aber nur dann zu erreichen, wenn die Vereinsgrenzen nicht zu weit ausgedehnt werden. In der preussischen Rheinprovinz und in Westfalen dürften dieselben nicht über die Bürgermeisterei- und Amtsbezirke auszudehnen sein. Der Verkehr der Eingefessenen dieser Bezirke mit den vorstehenden Verwaltungsbeamten, sowie deshalb auch untereinander, ist ein so reger, daß die erforderliche Bekanntschaft in der Regel genügend vorhanden sein wird. Mehre dieser Bezirke zu einem Vereine zu vereinigen, hat sich nicht als praktisch bewährt. Die Probe ist hier gemacht. Ein aus drei Bürgermeistereien, von zusammen 11,337 Seelen, gebildeter Verein wirkt am wenigsten vortheilhaft. Die Entfernungen sind zu weit, und es ist die ge-

wöhnliche Verbindung der Mitglieder untereinander zur näheren Bekanntschaft nicht groß genug. Die Verwaltung ist deshalb zu schwerfällig. Bei mehreren Bürgermeistereien, welche je für sich einen Verein bilden, gehen die Geschäfte sehr vortheilhaft. Eine Bürgermeisterei, welche aus drei Kirchspielen besteht, hat sich in zwei Bezirke getheilt. Am besten gehen die Geschäfte in dem gedachten Kirchspiele *Anhausen*, welches sich zur Abtrennung durch seine örtliche Lage und sonstigen Verhältnisse veranlaßt sah.

Da, wo keine Gemeindeverwaltungsverbände der oben gedachten Art bestehen, dürfte sich im Allgemeinen die Bildung der Vereine kirchspielsweise, also nach den überall bestehenden Kirchgemeinden, empfehlen, in welchen durch den vielfachen Verkehr in Bezug auf kirchliche und sonstige öffentliche Angelegenheiten eine genügende Bekanntschaft der Einwohner untereinander vorhanden ist. Da, wo ein Kirchspiel zu klein sein sollte, wird dasselbe mit einem oder mehreren benachbarten zu vereinigen sein. Für einen landrätthlichen Kreis, ein Oberamt, Amt u. einen Verein zu gründen, können wir aus den angegebenen Gründen nicht empfehlen. Wir werden darauf im Kapitel III. näher zurückkommen.

Den in solchen größeren Bezirken schon bestehenden Vereinen gegenüber erscheint die eben gemachte Bemerkung gewagt. Wenn wir auch überzeugt sind, daß Vereine in kleineren Bezirken wirksamer sein werden, so wollen wir mit diesen Bemerkungen, sowie überhaupt mit unsern Mittheilungen den auf dem in Rede stehenden Gebiete gemachten Erfahrungen und den darauf sich gründenden Anschauungen, nur bezwecken, in Bezug auf die Gründung der Vereine anregend zu wirken. Andere Verhältnisse werden hin und wieder Abänderungen der Statuten und der Formulare nöthig machen, und es werden bei der je mehr und mehr fortschreitenden Entwicklung Verbesserungen eintreten müssen. Damit die von einzelnen Vereinen gemachten Erfahrungen möglichst verbreitet und verwerthet werden, erscheint deren Mittheilung wünschenswerth.

Vortreffliche Gelegenheit dazu, sowie zu gegenseitiger Hilfeleistung, geben die landwirthschaftlichen Vereine. In deren Zeitschriften und sonstigen Organen — in der preussischen Rheinpro-

vinz in der „Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen“, redigirt durch den Herrn Generalsekretair J. N. C. Thilmany zu Bonn, welcher ein warmes Interesse für diese Angelegenheit hat und an welchen die Mittheilungen zu richten sein werden, — kann die schriftliche, in den Versammlungen die mündliche Besprechung stattfinden, und es ist wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes dringend wünschenswerth, wenn besondere Zeit, resp. Raum dafür zur Verfügung gestellt wird. Die sämmtlichen Darlehnskassen-Vereine einer landwirthschaftlichen Lokalabtheilung würden in dieser ihren Mittelpunkt und zugleich das Mittel ihrer ferneren Ausbildung, die Lokalabtheilungen würden sich dann zu gleichem Zwecke in der Verwaltung der Hauptvereine zu vereinigen haben. Damit letztere in ihrer Gesammtheit in die nothwendige gegenseitige Verbindung kommen, und da es wünschenswerth ist, daß das hier vorgeschlagene System, welches in erster Linie für die Landwirthschaft berechnet ist, für diese besonders ausgebildet wird, so erlauben wir uns, als Organ dazu für alle landwirthschaftlichen Vereine Deutschlands die vortrefflich redigirte, in Deutschland schon sehr verbreitete und segensreich wirkende Monatschrift:

„Neue landwirthschaftliche Zeitung, herausgegeben von Dr. J. J. Fühling, Glogau, Verlag von C. Flemming,“

vorzuschlagen, deren Herausgeber der Section für Volkswirthschaft des rheinpreussischen landwirthschaftlichen Vereins vorsteht.

Es wird gebeten, Mittheilungen für diese Zeitschrift an den Herausgeber, Herrn Dr. J. J. Fühling zu Köln, zu richten, welcher sich bereit erklärt hat, der in Rede stehenden Vereinsangelegenheit besondere Aufmerksamkeit zu widmen und den nöthigen Raum zur Besprechung in der Zeitschrift zur Verfügung zu stellen. — Die letztere wird der Verfasser gegenwärtiger Schrift ebenfalls zu seinen weiteren Mittheilungen benutzen. Es dürfte wünschenswerth sein, wenn der Redaktion gedachter Zeitschrift von jedem der sich nach dem hier vorgeschlagenen System bildenden Vereine eine kurze Anzeige gemacht würde, um eine Uebersicht derselben zu erhalten und um dafür allmählig eine Statistik auszubilden.

Im Interesse der wichtigen Angelegenheit dürfte es liegen, wenn die landwirthschaftlichen Vereine, deren Unterabtheilungen, sowie die größeren Darlehnskassen-Vereine, die Zeitschrift halten wollten, damit die gemachten Erfahrungen möglichst allseitig verwerthet werden können. Die Schrift kann durch die Post, sowie durch alle Buchhandlungen bezogen werden. Monatlich erscheint ein Heft derselben. Der Preis eines aus drei Heften bestehenden Quartals ist $\frac{2}{3}$ Thlr., und des ganzen Jahrgangs $2\frac{2}{3}$ Thlr. Die Postanstalten nehmen nur Bestellungen auf den ganzen Jahrgang, gegen Vorausbezahlung von $2\frac{2}{3}$ Thlr., an.

Außer durch die vorgeschlagene vollständige Organisirung der Vereine nach unserm Systeme und den dadurch erleichterten Mittheilungen und Besprechungen, geben die volkswirthschaftlichen Versammlungen dazu gute Gelegenheit.

Sobald die Darlehnskassen-Vereine für rein ländliche Bezirke eine größere Ausdehnung erlangt haben werden, wird es zur möglichsten Herbeiführung eines einheitlichen Wirkens höchst wünschenswerth sein, mit dem Anwaltschaftsbureau zu Potsdam, gegründet und geleitet von dem um das deutsche Genossenschaftswesen hochverdienten und allgemein bekannten Herrn Schulze-Delitzsch, in nähere Verbindung zu treten. Das Organ der Anwaltschaft ist die Zeitschrift: „*Innung der Zukunft.*“ Sie erscheint bei E. Keil in Leipzig und kostet jährlich 1 Thlr. Für die größeren Darlehnskassen-Vereine nach dem Heddesdorfer Statute dürfte das Halten dieser Zeitschrift zu empfehlen sein.

Kapitel II.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a) im Allgemeinen.

Nachdem nach Anleitung der in Kapitel I. gemachten Auseinandersetzungen ein Vereinsbezirk abgegrenzt ist, ist grundsätzlich für die Statuten die Bestimmung zu empfehlen, daß nur Einwohner dieses Bezirkes als Mitglieder aufgenommen werden dürfen. Wird von dieser Bestimmung abgegangen, so wird sich schwer eine Grenze feststellen lassen, und es wird der Zweck der Abgrenzung: möglichste Bekanntschaft mit den Mitgliedern und deren Verhältnissen, nicht erreicht werden. Da die Vereine nicht allein den Zweck haben sollen, vorhandenes Vermögen zu erhalten und zu vermehren, sondern auch namentlich ganz Unbemittelten die Gelegenheit zu verschaffen, durch Sparsamkeit und Fleiß ein Besizthum zu erlangen, so ist zu empfehlen, keinen großjährigen Einwohner des Bezirkes, der sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, grundsätzlich auszuschließen. Bei dieser grundsätzlichen Festsetzung in Bezug auf die Aufnahme neuer Mitglieder ist es nöthig, diese Aufnahme noch von dem besondern Beschlusse eines Vereinsausschusses, des Verwaltungsrathes oder Vorstandes, abhängig zu machen. Die letzteren haben es alsdann in der Hand, solche Personen, welche sich durch ihr Verhalten, etwa durch Trunksucht oder sonstiges ausschweifendes Leben, der Aufnahme nicht würdig zeigen, diese zu versagen. Bei gutem Fortgange des Vereins wird dies für jeden ein Sporn sein, sich so zu führen, daß er der Mitgliedschaft würdig wird und bleibt. Denn es wird auch nöthig sein, die Bestimmung zu treffen, Mitglieder von dem Vereine auszuschließen, wenn sie Handlungen begehen, welche sich mit den an ein Mitglied zu machenden Anforderungen nicht vertragen. Dies zu beurtheilen

wird dem Verwaltungsrathe oder Vorstände zu überlassen sein. Der freiwillige Austritt wird jedem Mitgliede vorbehalten werden müssen, da sich sonst eine hinreichende Anzahl Mitglieder nicht finden wird. Die Bestimmung, daß Mitglieder, welche schuldige Beiträge nicht pünktlich zahlen oder es wegen Zahlung zur gerichtlichen Klage kommen lassen, ausgeschlossen werden können, ist dringend nothwendig. Gerichtliche Klagen gegen Mitglieder werden wohl ganz nicht vermieden werden können. Kommen dieselben indeß zu viel vor, so kann der Credit des Vereins leicht hierunter leiden. Ordentliche, strebsame Einwohner werden eine Ehre darin suchen, es nicht zur Klage kommen zu lassen. Nachlässige Mitglieder, welche den Verein oft nur benutzen, um leichtsinnig Schulden zu machen, und sich dadurch schaden, können ihm nichts nützen. Sie gereichen dem Vereine nur zur Unehre, und es ist ihre Beseitigung so lange rathsam, bis sie sich durch besseres Verhalten der Aufnahme wieder würdig gemacht haben. — Bei dem zuvor empfohlenen Grundsätze, für jeden Verein bestimmte Grenzen zu ziehen, muß selbstredend die Mitgliedschaft durch Verziehen aus dem Vereinsbezirke verloren gehen. Dies in den Statuten zu bestimmen, könnte gefährlich erscheinen, da sich bei allenfalligem schlechtem Stande des Vereinsvermögens ein Mitglied bequem seinen Verpflichtungen entziehen könnte. Auf dem Lande, wo die Bewohner, wie man zu sagen pflegt, in der Regel festgewachsen sind, ist der Verzug indeß so leicht nicht zu bewirken, und es würde, wenn er aus dem eben angegebenen Grunde stattfinden sollte, dem betreffenden Mitgliede wohl mehr Schaden als Vortheil bringen. Wo man indeß in dieser Beziehung dennoch Besorgnisse hegen sollte, könnten diese durch die Bestimmung gehoben werden, daß ein solches Mitglied noch einen Zeitraum nach dem Verzuge, etwa 3—6 Monate, für die während seiner Mitgliedschaft von dem Vereine eingegangenen Verpflichtungen mit aufkommen müßte. — Die Erben von Mitgliedern für die Verbindlichkeiten der letzteren verantwortlich zu machen, ist nicht zu empfehlen. Es könnte dies manchen vorsichtigen Einwohner von dem Zutritte abhalten. Diese Bestimmung dürfte aber auch nicht nöthig sein.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Die Bestimmung, daß es vorab den Mitgliedern freistehen soll, so weit als nöthig, das zur Vereinsthätigkeit nöthige Geld darzuleihen, sowie die nöthigen Vorschüsse nach den Bestimmungen der Statuten zu beanspruchen, ist ebenso selbstverständlich, wie die Forderung, an dem Gewinn verhältnißmäßig Theil zu nehmen, da, wo ein solcher überhaupt vertheilt wird.

Ein ausgeschiedenes Mitglied ohne Weiteres nach einem bestimmten Zeitraume von seinen Verpflichtungen, dem Vereine gegenüber, zu entbinden, ist nicht rathsam. Es ist vielmehr zu empfehlen, auf dahin gehende Forderung des Ausgetretenen den Verein beschließen zu lassen. Die Entbindung von allen Verpflichtungen in einem statutenmäßig festzusetzenden Zeitraume wird, wie schon erwähnt, geschehen, ebenso aber auch dem Vereine das Recht vorbehalten bleiben müssen, anstatt dessen den Verein aufzulösen, in welchem Falle der Ausgetretene alle Verpflichtungen für die Zeit seiner Mitgliedschaft behält, wie jedes andere Vereinsmitglied. Diese Maßregel wird indeß nur in sehr seltenen Fällen, bei selten vorkommendem schlechtem Stande der Vermögensverhältnisse und bei dem Austreten vieler Mitglieder, nöthig werden. Der Vorsicht halber muß indeß die erwähnte Bestimmung aufgenommen werden.

Die wesentlichste Pflicht der Mitglieder, worauf sich das Bestehen der Vereine gründet, ist die Haftbarkeit. Um den Vereinen den nöthigen Credit für das zu ihrem Betriebe erforderliche Geld zu verschaffen, ist es durchaus nöthig, daß diese Haftbarkeit unter den Mitgliedern solidarisch stattfindet, daß nämlich unter den letzteren alle für eines und eines für alle haften. So sehr diese Bestimmung bei Gründung der Vereine auch bei vorsichtigen und ängstlichen Leuten Bedenken erregen mag, so ist sie doch nicht zu umgehen, wenn man das nöthige Geld haben will. Daß die Haftbarkeit dabei gleichmäßig auf den Mitgliedern ruht, versteht sich von selbst. Bei dieser gleichmäßig auf den Mitgliedern ruhenden, von dem Vereine übernommenen Garantie, ohne die solidarische Haftbarkeit, würde sich wohl schwerlich ein Capitalist finden, welcher einem Vereine der in Rede stehenden Art Geld lei-

hen würde. Man könnte dies wenigstens Niemandem zumuthen, denn der Vereinsgläubiger würde bei einer allenfalls nöthig werdenden Klage wegen Beitreibung seiner Forderung genöthigt werden, die letztere auf die Mitglieder zu vertheilen und so viele Klagen anzustellen, als Mitglieder vorhanden sind. Bei der solidarischen Haftbarkeit dagegen kann in solchem Falle die Klage gegen irgend ein beliebiges Mitglied gerichtet werden. Das hört und sieht sich nun sehr gefährlich an, und so gefährlich, daß man ohne Weiteres den wohlhabenderen Einwohnern kaum zumuthen sollte, sich einem solchen Vereine anzuschließen. Es hat uns deshalb bei Gründung unserer ersten Vereine wirklich viele Mühe und Ueberredung gekostet, die erforderliche Mitgliederzahl zusammenzubringen. In der Wirklichkeit macht sich die Sache aber ganz anders, und ist wirklich nicht so gefährlich, wie sie auf den ersten Blick aussieht, wie denn hier die Aengstlichkeit bereits geschwunden ist, und sich in allen diesseitigen Vereinen recht viele wohlhabende Einwohner betheiligt haben. — Es ist zuvor bereits auseinandergesetzt, daß zu der dringend nöthigen Verbesserung der ländlichen Verhältnisse durchaus Geld nöthig ist, und daß, um dieses Geld zu erlangen, durchaus Vereine gebildet werden müssen, da selbst dem wohlhabenderen Landbewohner, welcher in den meisten Fällen seine Immobilien bereits gerichtlich verpfändet hat, der ferner nöthige Credit, ohne sich in wucherische Händel einzulassen, nicht mehr zur Seite steht. Da er nun, ohne die solidarische Haftbarkeit, im Vereine mit anderen, nicht zu dem nöthigen Gelde, zu billigem Zinse, gelangen kann, so ist es nöthig, sich der lästig scheinenden Bedingung zu unterwerfen. Diese Bedingung scheint aber auch nur lästig, sie ist es, wie die bestehenden, frisch und fröhlich vorwärts strebenden Vereine zeigen, in der Wirklichkeit nicht. Die in Rede stehende Bestimmung ist, wie erwähnt nöthig, um Geld zu bekommen. Bei zweckmäßig festgestellten Statuten und richtiger Leitung der Vereine, welche herbeizuführen die Vorsichtigen und Aengstlichen berechtigt, verpflichtet und im Stande sind, kann sie so wenig Nachtheile für einzelne Mitglieder haben, daß, wie der Verfasser öfters versichert hat, er bei einem Vereine, welchem er vorstände, die Garantie allein übernehmen möchte. Das angeliehene Geld wird nämlich

wieder ausgeliehen, und zwar mit Gewinn. Der Gewinn sammelt sich rasch zu einem Reservecapitale. Dieses wird um so größer, je mehr an und ausgeliehen wird, wächst also in dem Maße, wie die Vereinschuld, wie die Haftbarkeit jedes einzelnen Mitgliedes wächst. Bei allenfalligem, bei guter Verwaltung aber nicht möglichem Schaden, wird dieser aus dem Gewinne oder dem Reservecapitale gedeckt. Doch ganz abgesehen hiervon. Das angeliehene Geld bleibt nicht müßig liegen. Es wird bei guter Verwaltung erst angeliehen, wenn es nöthig ist, also sofort wieder ausgeliehen. Es wird **sicher** ausgeliehen, denn ohne die gehörige Sicherheit dürfen die Darlehn nicht bewilligt werden. Es wird ausgeliehen mit geringerer Kündigungsfrist, als die Anlehn von dem Vereine aufgenommen worden sind. Bei den Vereinen kommen nun fortwährend Capitalrückzahlungen vor. Es findet bei ihnen ein stetes Ein- und Ausfließen des Geldes statt. In gewöhnlichen Zeiten werden die zurückgeforderten Capitalien durch neue Anlehn gedeckt. Dies muß bei erfolgreicher Wirksamkeit stattfinden, denn es fehlt ja an Geld, deshalb werden die Vereine gegründet, und der ganze wirkliche Geldbedarf des Vereinsbezirktes muß herbeigeschafft werden, wenn die Vereine ihren Zweck erfüllen sollen. Das kann alles sehr gut gehen, aber wie wird es in Kriegszeiten werden? Diese Frage ist zuvor schon im Allgemeinen beantwortet, und es ist unter den heutigen Verhältnissen nicht anzunehmen, daß bei solchen Ausnahmezeiten alle Capitalisten ihr Geld von den Vereinen zurückziehen, da sie wahrlich nicht wissen werden, wie sie ihr Geld sicherer und besser anlegen werden. Zudem werden die Kriege, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, künftig von kurzer Dauer sein. Es wird kein siebenjähriger oder gar ein dreißigjähriger Krieg mehr kommen; die Nothzeit wird rasch vorüber gehen, und es werden sich gerade während derselben die Landbewohner des Bestehens der Vereine am meisten erfreuen, da gerade in solchen Zeiten aller Verkehr stockt und die Geldnoth am größten ist. Wenn diese Annahmen aber nicht zutreffen, wenn alle Capitalisten ihr Geld zurückfordern? Nun, das würde sehr schlimm und traurig, für die Vereinsmitglieder aber immer noch nicht gefährlich sein. Kriegszeiten sind gar unbequem, und für Hab und Gut gefährlich.

Weiß man doch aus der Geschichte, wie ganze Städte und Ortschaften niedergebrannt und die Einwohner in ihren Vermögensverhältnissen ruinirt wurden. Bei der fortgeschrittenen Bildung wird dies heutzutage ohne Noth nicht mehr geschehen. Wenn aber das Befürchtete eintritt, wenn die Capitalisten ihr Geld zurückverlangen, so ist es auch gerechtfertigt, es von den Vereinsschuldnern einzuziehen, und alle Zwangsmaßregeln anzuwenden, um die Vereinsgläubiger zur richtigen Zeit befriedigen zu können. Diese Maßregel wird hoffentlich nicht nöthig werden. Wird sie aber als äußerster Fall nöthig, so werden die Vereinsmitglieder immerhin noch keinen Schaden erleiden, und zwar um so weniger, je höher das Reservecapital ist, je höher die Einlagen der Mitglieder sind, da, wo solche gezahlt werden. Die solidarische Haftbarkeit ist also hiernach nicht so gefährlich.

Es kann im allerschlimmsten, wahrscheinlich aber nie eintretenden Falle, vorkommen, daß einzelne Mitglieder bei dem plötzlichen Zurückziehen aller fremden Capitalien Vorlagen machen müssen. Schaden könnte ihnen daraus aber immer noch nicht erwachsen, da die übrigen Mitglieder zum Ersatze der Vorlagen verpflichtet sind und größtentheils wohl auch im Stande sein werden. Selbst aber auch in diesem äußersten Falle wird von Vorlagen der Mitglieder als solcher kaum die Rede sein können, da doch vorab die ausgeliehenen Gelder eingezogen und mit dem Vereinsvermögen die Vereinsschulden decken werden.

Wenn trotz alledem nach diesen Auseinandersetzungen, wonach besonders nur gegen gehörige Sicherheit ausgeliehen werden darf, bei guter Verwaltung, Verluste also gar nicht vorkommen können, und wie aus der im Anhange mitgetheilten Statistik hervorgeht, bei den hiesigen Vereinen auch nicht vorgekommen sind, — noch Mißtrauen gehegt, und gefragt wird: wie, wenn aber das Reservecapital vergriffen ist, eine Masse Ausfälle entstehen, und der größte Theil der Mitglieder zur Erfüllung der Vereinsverpflichtung nicht mehr im Stande ist, dies also auf Wenigen ruhen bleibt und ihnen bedeutenden Nachtheil zufügt? so können wir auf diese Frage nur mit dem Sprichwort antworten: „Wenn der Himmel einfällt, so sind alle Spazier todt.“

Diejenigen, welche einem Vereine zutreten wollen, können nicht als Mitglieder betrachtet werden, bis sie die Statuten unterzeichnet haben, da hierdurch das Verhältniß zwischen den Mitgliedern festgestellt wird. Daß man es bei dem Absterben von Mitgliedern hinterlassenen Wittwen zugestehet, in die Rechte ihrer verstorbenen Ehemänner zu treten, und durch Unterschrift der Statuten auch deren Pflichten zu übernehmen, erscheint billig und deßhalb die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in den Statuten nöthig. Weiblichen Personen überhaupt den Zutritt zu gestatten und ihnen mit Ausnahme des Rechtes, an den Versammlungen Theil zu nehmen, sowie des Stimmrechtes, die übrigen Rechte zuzugestehen und die Pflichten der übrigen Mitglieder aufzuerlegen, hat sich hier als wünschenswerth und praktisch erwiesen.

c) Ehrenmitgliedschaft.

Die Ehrenmitgliedschaft, welche bei andern Vorschußvereinen besteht, wurde auch in den Entwurf der Statuten für den Heddesdorfer Verein aufgenommen. Die Bestimmungen darüber wurden jedoch gleich bei der Constituirung dieses Vereines in der ersten Generalversammlung außer Kraft gesetzt. Die Ehrenmitgliedschaft entspricht nicht dem Grundsatz der unbedingten Selbsthilfe, da die Ehrenmitglieder ihre Thätigkeit den Vereinen widmen und diesen noch dazu Geld, gleichsam als Geschenk zuwenden sollen, ohne daß dieselben die Pflichten der übrigen Mitglieder, namentlich Haftbarkeit für die angeliehenen Capitalien, übernehmen. Wird solchen Ehrenmitgliedern, wie es bei ihrer Gestattung vorkommen wird, ein Theil der Verwaltung, oder wohl gar die Leitung anvertraut, so findet für die wirklichen Mitglieder dadurch gleichsam eine Art von Bevormundung statt; jedenfalls werden diese dadurch an die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nicht gewöhnt. Den Ehrenmitgliedern wird aber auch bei der Theilnahme an der Verwaltung eine zu große Einwirkung auf die Vereinsangelegenheiten eingeräumt, ohne daß sie bei dem Risiko, welches bei der Verwaltung doch sehr in Betracht kommt, und welches sehr von der Verwaltung abhängt, theilhaftig sind. Ohne selbstredend irgendwie Personen zu nahe treten zu wollen, dürfte

dies grundsätzlich unzulässig sein. Bei den diesseitigen Vereinen hat sich aber, auch selbst in den entlegensten Bezirken, das Bedürfniß zur Einführung der Ehrenmitgliedschaft nicht herausgestellt. Bei der sehr einfachen Geschäftsführung haben sich, nach Mittheilung der Statuten und der Formulare, bei einmaliger Anweisung, überall Personen sofort gefunden, welche die Verwaltung und Kassensführung gut verstehen haben. Wir haben keinen Zweifel, daß dies überall ebenso stattfinden wird, besonders wenn sich die Herren Beamten, Geistlichen und Lehrer betheiligen. Bei der wirklichen Mitgliedschaft derjenigen Personen, welche die Vereine nicht direct für sich nöthig haben, wird auch besonders das Vertrauen der übrigen Mitglieder zu dieser wichtigen Angelegenheit, was besonders in Betracht zu ziehen ist, sehr gehoben. Wir können deßhalb die Ehrenmitgliedschaft nicht empfehlen und haben die Bestimmung darüber in den Normalstatuten weggelassen.

Kapitel III.

Verwaltung.

Die Einrichtung einer guten Verwaltung ist sehr wesentlich für das erfolgreiche Bestehen eines Vereins. Dahin gehört ganz besonders, daß jedem der für den Verein thätigen Mitglieder seine Wirksamkeit genau vorgezeichnet wird, und daß die Geschäfte gehörig vertheilt werden. Bei näherer Erwägung wird sich ergeben, daß nöthig sind: eine Versammlung, welche über alle Vereinsangelegenheiten endgültig beschließt und entscheidet, die Generalversammlung; ferner ein Ausschuß, welcher die Beschlüsse ausführt, welchen wir Vorstand nennen wollen; ferner ein weiterer Ausschuß, welcher die Ausführung überwacht u., welchem wir den Namen Verwaltungsrath beilegen; und endlich ein der Generalversammlung dafür speciell verantwortliches Mitglied, welches das Kassen- und Rechnungswesen führt. Zur besseren Uebersicht wollen wir die Obliegenheiten dieser verschiedenen Versammlungen und Mitglieder, wie wir solche für zweckmäßig halten, in folgender Reihenfolge näher besprechen.

a) Vorsteher, Vorstand.

Ein Mitglied des Vorstandes ist zum Vorsitzenden dieser, sowie der übrigen Versammlungen, nach unserer Benennung, zum Vereinsvorsteher zu bestimmen. Er ist gleichsam das anregende, belebende und treibende Element in allen Vereinsangelegenheiten, und es kommt, wie aus den dicht neben einander, bei gleichen Verhältnissen, bestehenden Vereinen, und deren verschiedenartigem Gedeihen, hervorgeht, auf seine Persönlichkeit viel an.

Der Vorsteher hat den Verein nach Außen zu vertreten, die Correspondenzen zu leiten, die Vereinsakten aufzubewahren und den Verein vor Gericht zu vertreten. Es ist nöthig, daß besonders letzteres in den Statuten ausdrücklich ausgesprochen wird,

da die in Rede stehenden Vereine noch keine Corporationsrechte haben, bei dem Mangel der eben erwähnten Bestimmung in den Statuten also jedesmal eine von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnende Vollmacht nöthig sein würde. Wenn bei dieser Statutenbestimmung Legitimation vor Gericht gefordert werden sollte, so würde wohl für den Vorsteher oder dessen Bevollmächtigten Vorlage der Statuten oder eines beglaubigten Auszuges daraus genügen. Sollte dies nicht der Fall sein, und die Aufnahme einer amtlichen, von allen Mitgliedern zu unterzeichnenden Vollmacht, zu umständlich und kostspielig sein, so läßt sich der Zweck einfach dadurch erreichen, daß das Ausleihen des Geldes, in welcher Beziehung doch nur hauptsächlich Klagen nöthig sein werden, auf den Namen eines Vereinsmitgliedes, allenfalls des Rechners erfolgt, welcher durch einen ausgestellten Revers den Verein in dieser Beziehung dann sicher zu stellen hätte. Es ist indeß nicht nöthig, in dieser Beziehung zu ängstlich zu sein. Grundsätzlich sind die Bedenken zwar gerechtfertigt, in der Wirklichkeit stellt sich die Sache jedoch viel besser. Bei den diesseitigen Vereinen, in deren Statuten ursprünglich die Vertretung vor Gericht nicht so ausführlich festgestellt war, wie in den jetzigen Statuten, ist bei dem langjährigen Bestehen der Vereine und trotz des mehrfachen Verkehrs mit den Gerichten, auch nicht ein einziger Fall bekannt, wo der Vereinsvorsteher oder dessen Bevollmächtigter als nicht legitimirt von den Gerichten zurückgewiesen worden wäre; eben so wenig hat eine Anfechtung von einer gegnerischen Parthei stattgefunden. Anderwärts dürfte wohl überall von Seiten der Gerichte ein gleiches Verfahren beobachtet werden, wenn von der andern Parthei nicht ausdrücklich Legitimation verlangt wird. Die gegnerischen Partheien sind aber in der Regel wohl nur Vereinsschuldner und Vereinsmitglieder. Die Schuld steht so klar fest, daß ein Einwand selten gemacht wird, gewiß aber nicht von einem Mitgliede in der angedeuteten Weise. Die Vereine können sich deßhalb in Bezug auf den Legitimationspunkt vertrauensvoll bilden und in Wirksamkeit treten. Ungeachtet dessen ist, der Sicherheit halber, eine gesetzliche Regelung wünschenswerth. Die Anbahnung der letzteren ist bereits erfolgt.

Um die Befugnisse des Vorstehers, sowie dessen Verantwortlichkeit nicht zu sehr auszudehnen, ist es rathsam, alle Angelegenheiten, wodurch das Geld = Interesse des Vereins direct berührt wird, dem Beschlusse einer der Versammlungen zu überlassen. Anderes Verfahren hat sich anderwärts bereits als sehr nachtheilig gezeigt. Das Vorsteheramt bleibt ohnedies wichtig genug, da, wie schon angedeutet, das richtige Betreiben der sämtlichen Vereinsangelegenheiten größtentheils von ihm abhängt.

Der Vorstand besteht außer dem Vorsteher aus mehren Beisitzern. Die Zahl derselben richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei den in Rede stehenden Vereinen eine möglichst genaue Bekanntschaft der Vereinsmitglieder und ihrer Verhältnisse nöthig ist, wenn die Wirksamkeit eine gedeihliche sein soll. Um das sichere und zweckmäßige Ausleihen der Gelder bewirken zu können, ist die Theilung des Vereinsbezirks in Unterabtheilungen nöthig. Der Heddesdorfer Verein besteht aus vier Kirchspielen, (ein Kirchspiel ist noch nicht zugetreten), der Anhausen'sche aus vier Civilgemeinden. Jeder der beiden Vereine ist deshalb in vier Unterabtheilungen eingetheilt, und es ist aus jeder der letzteren ein Vorstandsmitglied, ein Beisitzer, gewählt. Bei anderen örtlichen Verhältnissen würde sich eine andere Zahl ergeben: es würde, mit einem Worte, für eine jede zweckmäßig abzugrenzende Unterabtheilung, in welcher eine genaue Bekanntschaft der Einwohnerschaft unter einander vorhanden ist, ein Vorstandsmitglied gewählt werden müssen. Große Gemeinden und Städte, welche für sich einen Verein bilden, würden nach demselben Grundsatz in Bezirke, nach Straßen oder Hausnummern, abgetheilt werden.

Der Vorstand soll die inneren Angelegenheiten des Vereins führen.

Eine wichtige und verantwortliche Obliegenheit desselben ist die Aufnahme und Erstattung der Vereinsanlehn, sowie die Unterzeichnung der für den Verein verbindlichen Schuldturkunden. Bei dem häufigen Wechsel dieser Capitalien ist es höchst unpraktisch, ja unausführbar, diese Schuldscheine von sämtlichen Vereinsmitgliedern unterzeichnen zu lassen. Daß die letzteren beschließen, bis zu welcher Summe angeliehen werden soll, versteht

sich von selbst. Ist dies geschehen, so ist dadurch auch speciell die Verantwortlichkeit und Haftbarkeit der Vereinsmitglieder für die anzuleihenden Capitalien ausgesprochen. Wenn dann, durch eine Statutenbestimmung, wie geschehen, der Vorstand bevollmächtigt wird, die für den Verein verbindlichen Schuldurkunden zu unterzeichnen, so sind die Gläubiger des Vereins dadurch vollständig sicher gestellt. Thatsächlich hat sich auch herausgestellt, daß bei denselben darüber kein Zweifel besteht, indem die Schuldscheine nach dem vorgeschriebenen Schema bis dahin ohne irgend ein Bedenken angenommen worden sind, und hier, wie überall, wohl auch künftig angenommen werden.

Der Vorstand hat ferner über alle Einnahmen und Ausgaben zu beschließen, deren Anweisung dann der Vorsteher zu vollziehen hat. Die wichtigste Obliegenheit des Vorstandes ist das Ausleihen der von der Generalversammlung bewilligten Gelder. Am sichersten für den Verein und am zweckmäßigsten für die Mitglieder, welche die Darlehn beanspruchen, wird dies erreicht, wenn die Vorstandsmitglieder sich zu einer gemeinschaftlichen Sitzung vereinigen. Jedes Vorstandsmitglied bringt die in ein Verzeichniß nach dem unter den Formularen im Kapitel VIII. enthaltenen Schema eingetragenen Anträge aus seiner Abtheilung mit zur Stelle. Es wird über jeden einzelnen Fall berathen, alles für und wider erwogen, und es wird dann über jeden Fall abgestimmt, worauf die Entscheidung in das Protokollbuch eingetragen wird. Die Vorstandsmitglieder versammeln sich in regelmäßigen Zwischenräumen, bei dem hiesigen Vereine an jedem ersten Mittwochnachmittag jedes Monats. Die Vereinsmitglieder sind daran gewöhnt, richten sich darnach, und es wird ihren Ansprüchen auf diese Weise vollständig genügt, ohne daß die Vorstandsmitglieder unnöthig belästigt werden. Diese gewinnen, wie sich stets gezeigt hat, sehr bald Interesse an der Sache, und bringen das kleine Opfer von wenigen Stunden im Monate gerne und kommen regelmäßig. Von den in diesen regelmäßigen Sitzungen bewilligten Darlehn ist den diesseitigen Vereinen auch noch nicht ein einziger Verlust erwachsen. Dagegen war vor mehren Jahren hier das Verfahren eingeschlichen, daß, um augenblicklich Hilfe zu leisten, die Vorstandsmitglieder, theils

schriftlich bei ihren Collegen, die Zustimmung für Darlehn einholten, theils diese veranlaßten, und die Genehmigung nachträglich in den Sitzungen nachsuchten. Aus dieser Zeit sind einige Verluste möglich, weshalb dieses Verfahren ein für allemal abgestellt wurde. Die Unzweckmäßigkeit desselben liegt aber auch auf der Hand. Je größer die Noth eines Darlehnsuchenden ist, desto größer wird seine Zudringlichkeit, desto inniger werden seine Bitten sein. Wie es sich bereits gezeigt hat, wird das solchen Bitten ausgesetzte Vorstandsmitglied, selbst bei nicht guter Sicherheit, in der Regel nicht widerstehen können und die gewünschte Bescheinigung ausstellen. Auf dieser werden dann die Unterschriften der andern Mitglieder leicht zu erlangen sein, da letztere sich auf ihren ersten Collegen verlassen zu können glauben. Sodann sprechen sich namentlich die Landleute, besonders ihren Nachbarn gegenüber, in der Regel schriftlich nicht gerne ungünstig, wenigstens nicht so unverhohlen aus, wie mündlich. Man wird deshalb in großen Vereinsbezirken, wo es, namentlich in Bezug auf die entlegeneren Ortschaften, nur möglich sein wird, schriftlich Auskunft zu erlangen, nie so sicher sein, wie bei den mündlichen Besprechungen, wo leicht vollständige Klarheit über die Verhältnisse zu erlangen ist. Die Vorstandsversammlungen bieten sodann Gelegenheit zur Besprechung der Vereinsangelegenheiten dar, und es bleibt der Vorstand mit allen Verhältnissen fortwährend bekannt, namentlich, wenn der Rechner, wie es bei dem hiesigen Vereine stattfindet, den Sitzungen beiwohnt. — Da es wünschenswerth ist, daß jede Unterabtheilung in den Sitzungen vertreten ist, ein Vorstandsmitglied aber verhindert werden kann, so ist die Wahl von Stellvertretern für die Vorstandsmitglieder wünschenswerth.

Um die Vereinsrechnung von Seiten des Vorstandes gehörig prüfen zu können, ist es nöthig, daß sämmtliche Einnahmen und Ausgaben, wie sie von dem Rechner gemacht werden müssen, in ein Register, eine Controle eingetragen werden, und daß mit dieser Eintragung, sowie mit der speciellen Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens, ein Vorstandsmitglied als Kassencontroleur beauftragt wird. In den meisten Fällen wird dies Geschäft wohl von dem Vorsteher übernommen werden. Ebenso

wird dieser, namentlich bei kleineren Vereinen, zugleich das Schriftführeramte versehen. Sollte derselbe aber mit anderweiten Geschäften zu sehr überhäuft sein, so werden unter seiner Leitung anderen Vorstandsmitgliedern die Geschäfte zu übertragen sein. Bei dem hiesigen Vereine ist der Rechner zugleich Schriftführer, welche Funktionen sich sehr gut mit einander vereinbaren lassen. Es hat deshalb die Bestimmung in den Statuten wegfallen müssen, daß der Schriftführer zum Vorstande gehören muß.

Die Art der Einladungen der vom Vorsteher zu berufenden Versammlungen wird in den Statuten nicht festzusetzen, sondern die Bestimmung darüber der Generalversammlung zu überlassen sein, da die zweckmäßigste Art erst durch die Erfahrung sich bestimmen läßt, und eine statutenmäßige Festsetzung leicht eine Statutenabänderung oder einen Verstoß gegen die betreffende Bestimmung zur Folge haben könnte.

b) Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath soll das Interesse des Vereins in jeder Beziehung wahrnehmen, besonders auch den Vorstand, namentlich in Bezug auf die Auslehn, controliren. Da keine Veranlassung ist, den Vorstand aus dem Verwaltungsrathe auszuschließen, so ist es nöthig, diesem so viele Mitglieder beizugeben, daß die letzteren die Mitgliederzahl des Vorstandes so überwiegen, daß selbst bei Verhinderung mehrerer nicht zum Vorstande gehöriger Mitglieder in den Sitzungen des Verwaltungsrathes die Mitglieder des Vorstandes in der Minderzahl sind. Als Regel dürfte anzunehmen sein, daß doppelt so viele Mitglieder des Verwaltungsrathes außer dem Vorstande gewählt werden, als dieser Mitglieder zählt. Sodann wird sich die Zahl nach den örtlichen Verhältnissen richten müssen. Bei dem Heddesdorfer Vereine, welcher sich gegenwärtig auf zwölf Civilgemeinden erstreckt, ist für jede dieser ein Mitglied, bei dem Anhausen'schen Vereine, welcher aus vier Gemeinden besteht, sind für jede derselben zwei Mitglieder gewählt. Hieraus ergeben sich die in den Normalstatuten angegebenen Zahlen. Andere Verhältnisse werden andere Zahlen bedingen. Die verhältnißmäßige Vertheilung desselben auf die Unterabtheilungen des Vereins ist dabei zu empfehlen.

Außer der allgemeinen Aufsicht auf die ganze Vereinsthätigkeit, hat der Verwaltungsrath über die neu aufzunehmenden Mitglieder zu beschließen, in jedem Jahre sämmtliche Bürgschaften zu prüfen, die Vereinsrechnung abzuschließen und den Rechner zu dechargiren, d. h. von seiner Verantwortlichkeit für das betreffende Rechnungsjahr zu entbinden, im Falle er seinen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist.

Wenn auch grundsätzlich kein Einwohner des Bezirks, welcher sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, von der Aufnahme ausgeschlossen ist, so muß dabei doch mit einiger Auswahl verfahren werden, was sich am besten durch mündliche Besprechung erledigen läßt. Schon dieserhalb allein sind regelmäßige Sitzungen nöthig, um die Aufnahme neuer Mitglieder nicht zu sehr hinauszuschieben. Bei dem hiesigen Vereine finden diese Sitzungen am ersten Mittwoch jedes Vierteljahres statt. Diese Einrichtung hat sich bis jetzt vollständig bewährt. Ohne eine allgemeine Bestimmung getroffen zu haben, ist die Einrichtung gemacht worden, daß die Verwaltungsrathsmitglieder von den Vereinsmitgliedern die monatlichen Beiträge zur Einlage erheben und solche, nebst einer Nachweisung darüber, welche letztere zugleich als Rechnungsbelag dient, in die Sitzungen mitbringen und an den anwesenden Rechner abliefern, welcher ihnen Quittung ertheilt. Die Verwaltungsrathsmitglieder tragen dagegen die Beiträge in die Quittungsbücher der Vereinsmitglieder im Laufe des Jahres ein, welche Quittungsbücher aber selbstredend am Ende des Jahres vom Rechner abgeschlossen und quittirt werden.

Sehr wichtig ist die jährliche Revision der ausstehenden Forderungen und Bürgschaften. Bei der empfohlenen Ausleihe auf mehre Jahre hinaus kann diese Verpflichtung und die allseitige Hinwirkung auf strenge Beobachtung derselben nicht genug empfohlen werden. Wird dies beachtet, so ist bei dem Ausleihen auf längere Zeit ebenso wenig Risiko vorhanden, wie bei demjenigen auf kurze Dauer.

Der Vorstand beschließt über die Einnahmen und Ausgaben. Die darüber für jedes Jahr aufzustellende Rechnung muß sorgfältig geprüft und festgestellt werden, was von dem Verwaltungsrathe geschehen soll. Die Rechnungsabnahme bietet zugleich für

diesen in jedem Jahre eine bestimmte Gelegenheit, sich von dem Zustande der Geschäftsführung zu überzeugen, und diese in die richtige Bahn zu bringen.

Wenn, wie es in dem Rechnungsformulare angedeutet und dringend zu empfehlen ist, bei der speciellen Aufführung der Darlehn, unter den Schuldnern auch jedesmal die Bürgen angegeben werden, so kann der Verwaltungsrath beim Abschlusse der Rechnungen sowohl die Verhältnisse der Schuldner als diejenigen der Bürgen prüfen. Eine besondere Sitzung des Verwaltungsrathes dafür ist deßhalb nicht erforderlich. Bei der sehr einfachen Verwaltung nach dem Anhausen'schen Statute würde alsdann der Verwaltungsrath wenig Material bei öfteren regelmäßigen Sitzungen haben. Diese sind deßhalb bei diesem Vereine nicht angeordnet und es ist die Aufnahme neuer Mitglieder dem Vorstande überlassen. Dem Verwaltungsrathe ist dagegen die Befugniß ertheilt, Mitglieder auszustoßen, wodurch das Vereinsinteresse vollständig gewahrt ist.

c) Generalversammlung.

Um die Vortheile der fraglichen Vereine auch Witwen, sowie überhaupt weiblichen Personen, zu Theil werden zu lassen, ist es, wie schon erwähnt, wünschenswerth, dieselben von der Mitgliedschaft nicht auszuschließen. Dagegen dürfte es sich nach unserer unmaßgeblichen Meinung von selbst verstehen, daß sie weder an Versammlungen Theil nehmen, noch wählen, noch gewählt werden können.

Die Generalversammlung, in welcher alle männlichen Mitglieder Stimmrecht haben, verwaltet alle Vereinsangelegenheiten selbstständig. Der Kürze und der Leichtigkeit des Befehrs halber, bevollmächtigt sie für einzelne Berrichtungen Vereinsmitglieder und Ausschüsse, welche ihr volles Vertrauen besitzen, und welchen besonders solche Festsetzungen übertragen werden, die dem Wechsel unterworfen sind, und öfters wiederkehren. Die Befugnisse des Vorstandes und des Verwaltungsrathes sind hiernach bemessen. Die zu weite Ausdehnung derselben könnte dabei zum Vorwurfe gemacht werden. Der Generalversammlung bei oft vorkommender sehr großer Mitgliederzahl die einzelnen nöthigen Festsetzun-

gen vorzubehalten, würde die Verwaltung sehr erschweren. Derselben müssen indeß die Beschlüsse über die Garantie des Vereines nach außen vorbehalten bleiben. — Die Ausschüsse handeln nur in ihrem Auftrage. Ob die Aufträge gut und im Interesse der Gesamtheit ausgeführt werden, davon muß sich die Generalversammlung fortwährend überzeugen können. Dazu sind regelmäßige Versammlungen nöthig, in welchen über den Stand der Vereinsangelegenheiten berichtet, in welchen die Rechnungen vorgelegt, in welchen die Wahlen vorgenommen werden. Die Versammlung hat dadurch Gelegenheit, die Verwaltung zu controliren und abändernd einzugreifen.

Es ist nöthig, die Wahlperiode möglichst kurz zu bestimmen, um diejenigen Personen, welche ihre Pflicht verlegt haben, nicht zu lange in Funktion zu lassen; dagegen darf dieselbe auch nicht zu kurz sein, damit die Gewählten mit dem Geschäftsgange möglichst vertraut werden können. Es ist dabei erforderlich, daß bei den Ausschüssen (Vorstand, Verwaltungsrath) nur immer die Hälfte der Mitglieder ausscheidet, weil sonst der Zusammenhang in der Verwaltung fortfallen würde.

Es wird sich in den meisten Vereinen herausstellen, daß ein großer Theil der Mitglieder sich mit den Vortheilen begnügen, welche ihnen die Vereine in Bezug auf die Darlehn gewähren, daß sie aber an den Versammlungen und überhaupt an den Vereinsangelegenheiten wenig Antheil nehmen. Ein nicht zu unterschätzender Vortheil für die Einwohner, resp. Mitglieder, liegt aber besonders darin, daß die Versammlungen ihnen Gelegenheit darbieten zur Besprechung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, zur Aufklärung und zur Aufmunterung, auch bei Regulirung der persönlichen Angelegenheiten mit mehr Sorgfalt zu Werke zu gehen, zur Schärfung des Urtheils und zur Herbeiführung einer möglichsten Selbstständigkeit in jeder Beziehung. Die Betheiligung möglichst aller Mitglieder an den Versammlungen ist deshalb dringend wünschenswerth. Da, wo dieses sich nicht von selbst ergibt, ist die Einführung einer Conventionalstrafe für unentschuldigtes Ausbleiben zu empfehlen. Bei dem Heddesdorfer Vereine ist eine solche eingeführt, anfänglich auf 2½ Sgr. festgesetzt, und in der letzten Versammlung, auf Antrag verschiedener

Mitglieder, auf 5 Sgr. erhöht worden. Die Strafen sollen allmählig angesammelt, und hin und wieder zu Vereinsfesten verwendet werden.

Um bei den gewöhnlichen Beschlüssen nicht an eine bestimmte Mitgliederzahl gebunden zu sein, ist es rathsam, in den Statuten zu bestimmen, daß die Generalversammlung bei gehöriger Einladung zu jeder Zahl beschlußfähig ist. Ohne diese Bestimmung würden erfahrungsmäßig die auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände oft nicht erledigt werden können. Bei wichtigen Angelegenheiten, z. B. bei Abänderung der Statuten und in Bezug auf allenfallsigen Beschluß wegen Auflösung des Vereins, ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder durchaus zu bedingen.

Bei einer großen Mitgliederzahl, deren Vorhandensein überall wünschenswerth und herbeizuführen sein wird, ist die Art der Beschlußfassung schwierig. Die Zweckmäßigkeit irgend einer Art wird sich für jeden Verein erst durch die Erfahrung, und vielleicht dann noch nicht einmal für die Dauer, feststellen lassen, sondern immer wieder Veränderungen unterworfen sein. Es kann deshalb nur abgerathen werden, die Abstimmungsart in den Statuten festzusetzen; es ist vielmehr vorzuziehen, solche den besonderen Beschlüssen der Generalversammlung zu überlassen. — In Bezug auf die Wahlen ist die Abstimmung mittelst verdeckter Stimmzettel jedenfalls vorzuziehen. Dies verursacht aber bei einer großen Mitgliederzahl einen solchen Aufwand an Zeit, wie solche nicht vorhanden ist. Dabei wird die Geduld der Anwesenden so in Anspruch genommen, daß dieselbe reißt, und Veranlassung zum vorzeitigen Verlassen der Versammlungen geben kann. Eine leichtere Art der heimlichen Abstimmung ist die Anwendung von weißen und farbigen Kugeln, oder weißen und farbigen Bohnen, welche letztere mehr zur Hand sein werden. Jedes Mitglied erhält beispielsweise eine weiße und eine farbige Bohne. Die Zustimmung zu dem gemachten Vorschlage wird dann bekundet, indem in ein herumgereichtes Gefäß, Gut u. die weiße Bohne, die Verneinung wird bekundet, indem die farbige Bohne hineingeworfen wird. Auch diese Abstimmungsart ist zeitraubend. Bei den hiesigen Vereinen wird deshalb überall, auf gemachten Vorschlag, durch Aufstehen und

Sitzenbleiben abgestimmt. Die Mitglieder haben sich trotzdem in der Regel frei geäußert, und es ist bis jetzt keine Unzufriedenheit in Bezug auf das Verfahren laut geworden.

d) Rechner, Rechnungswesen.

Die Stellung des Rechners ist für das gute Bestehen des Vereins eine sehr wichtige, eigentlich die wichtigste. Wenn der Rechner seinen Verpflichtungen vollständig nachkommt, und, wie man zu sagen pflegt, ganz an seinem Plaze ist, so bildet er gleichsam die Seele des Vereins. Von der regelmäßigen und pünktlichen Einziehung der Vereinsgelder, der Beiträge der Mitglieder, da, wo solche gezahlt werden, der rückzahlenden Darlehn nebst Zinsen, sowie der pünktlichen Erfüllung der Verpflichtungen des Vereins durch pünktliche Erstattung der zurückgeforderten Capitalien, sowie der Zinsenzahlung, wird das Gedeihen des Vereins abhängen. Die Wahl des Rechners muß also mit besonderer Vorsicht vorgenommen werden. Es wird nöthig sein, einen Mann von zuverlässigem Charakter, mit möglichster Geschäftskennntniß, welcher das allgemeine Vertrauen genießt, und, wo möglich, Vermögen besitzt, zu wählen. Der letztere Punkt wird neben den persönlichen Eigenschaften den Verein möglichst sicher stellen. Ob eine Cautio, oder statt derselben zur möglichsten Sicherung der Vereinsgelder von dem Rechner ein Bürge zu stellen ist, wird von den bestehenden Verhältnissen und dem Ermessen der Generalversammlung abhängen. Bei allem Vertrauen ist indeß des Grundsatzes halber durchaus anzurathen, von vorne herein das eine oder das andere zu verlangen und niemals davon abzugehen. — Der Erleichterung des Geschäftsganges halber wird in Bezug auf die Beitreibung der ausstehenden Forderungen dem Rechner dieselbe Befugniß, wie dem Vorsteher, beizugeben sein, den Verein ohne besondere Vollmacht vor Gericht zu vertreten. Ueber die umfassenden Geschäfte des Rechners muß nothwendigerweise eine besonderer Instruction festgestellt werden, auf deren pünktliche Befolgung Vorstand und Verwaltungsrath zu halten haben werden. Der Entwurf dazu ist in Kapitel VIII, hinter dem Statutenentwurfe, enthalten. Die Dienstzeit des Rechners wird, da zu der Geschäftsführung eine Gewandtheit gehört,

welche durch die erstere selbst erst nach und zu erlangen ist, nicht zu kurz zu bemessen sein. Zur Sicherstellung des Vereins für alle Fälle kann eine kurze Kündigungsfrist, und die Befugniß des Verwaltungsrathes vorbehalten bleiben, den Rechner jederzeit außer Funktion zu setzen.

Wie sich aus Kapitel V. ergeben wird, wird das Ausleihen der Gelder auf mehre Jahre hinaus empfohlen. Die Bücher können deßhalb nicht wohl so eingerichtet werden, daß sich aus diesen der Jahresabschluß so genau ergäbe, daß eine Rechnungsstellung nicht nöthig sein würde. Selbst dem pünktlichsten Rechnungsführer wird es nicht möglich sein, bei einem umfassenden Kassengeschäfte in den Büchern Versehen ganz zu vermeiden. Nach unserem Dafürhalten ist deßhalb auch für eine kürzere Ausleihungsfrist die Stellung einer Jahresrechnung in jedem Falle wünschenswerth. Für die hier empfohlenen Vereine halten wir sie aber durchaus für nöthig. Sie gibt nicht allein dem Rechner selbst, sondern auch dem Vorstande und Verwaltungsrathe, sowie der Generalversammlung, eine möglichst gedrängte Uebersicht über den Stand der Kasse und gibt schließlich übersichtlich das sicherste Resultat. Die Arbeiten mit der Rechnungsstellung werden erst nach Ablauf des Jahres begonnen werden können. Die Vorlage wird aber möglichst zu beschleunigen, und nicht über den 1. Februar hinauszuschieben sein.

Da der Rechner sowohl von dem Vorstande, als von dem Verwaltungsrathe, controlirt werden soll, so ist folgerecht die Bestimmung nöthig, daß er weder Mitglied des Vorstandes, noch des Verwaltungsrathes sein darf. Es dürfte dagegen nichts einzuwenden sein, wenn er nebenbei als Schriftführer fungirte, da seine Anwesenheit doch zur Ertheilung von Auskunft in allen Sitzungen wünschenswerth ist, und es den betreffenden Versammlungen freisteht, wenn dies nöthig sein sollte, Sitzungen in seiner Abwesenheit abzuhalten.

e) im Allgemeinen.

Was die Vergütung für die Mühewaltung des Rechners betrifft, so läßt sich darüber ein bestimmter Grundsatz nicht aufstellen. Die Generalversammlung wird darüber, nach den ge-

machten Erfahrungen, besonders zu beschließen haben. Bei der hier empfohlenen Einrichtung ist diese Mühewaltung im Verhältnisse zu den anderswo bestehenden Vereinen gering. Der Rechner braucht nicht fortwährend zur Verfügung der Mitglieder zu stehen, und kann die Stelle sehr gut als Nebenbeschäftigung versehen, sich also auch mit einer verhältnißmäßig geringen Vergütung begnügen. Bei mehreren hiesigen Vereinen wird diese Stelle von Lehrern bekleidet, welche dieselbe zur größten Zufriedenheit verwalten, und dadurch eine im Verhältnisse zu ihrem sonstigen Einkommen sehr erhebliche Nebeneinnahme genießen.

Bei der einfachen Verwaltung der diesseitigen Vereine und dem verhältnißmäßig geringen Zeitaufwande, welcher damit für den Vorsteher und die sonstigen Mitglieder des Vorstandes verbunden ist, erhalten dieselben keine festen Vergütungen. Sie haben solche bis jetzt auch nicht beansprucht. Dagegen werden in einigen Vereinen den Vorstandsmitgliedern die baaren Auslagen erstattet, und zwar für jedes Mitglied und jede Sitzung 5 Sgr. oder 18 Kreuzer. Die Mitglieder haben nämlich in der Regel die Sitzungen außerhalb ihrer Wohnorte zu besuchen, und bedürfen dann einer Erfrischung, deren Bestreitung aus eigenen Mitteln ihnen nicht zugemuthet werden kann.

Sowohl für die Generalversammlung, als für den Vorstand und Verwaltungsrath, ist die Beschaffung von je einem Protokollbuche erforderlich. In diese Protokollbücher müssen alle Beschlüsse der betreffenden Versammlungen eingetragen werden. Für Vorstand und Verwaltungsrath ist die Unterzeichnung der Beschlüsse durch alle Anwesenden zu empfehlen. Bei der Generalversammlung ist diese Unterzeichnung jedoch, wie sich herausgestellt hat, zu zeitraubend. Es ist deshalb wünschenswerth, wenn diese Versammlung den Verwaltungsrath oder sonst einen Ausschuß mit der Vollziehung ihrer Beschlüsse beauftragt.

Kapitel IV.

Beschaffung der Vereinsmittel, Anlehn etc.

a) Anlehn.

Wenn, was dringend nöthig ist, durch die Vereine dem Lande aufgeholfen werden soll, so ist fremdes Geld erforderlich, so müssen vorab erhebliche Anlehn gemacht werden. Wer wird aber das Geld dazu geben? Ueber die Creditsfähigkeit des Landes haben wir uns schon im Kapitel I., bei Begründung der Nothwendigkeit und Möglichkeit der Vereine, im Allgemeinen ausgesprochen. Die Richtigkeit der dort gemachten Behauptungen wird sich auch, wie die schon bestehenden Vereine bewiesen haben, in den verkehrreicheren Gegenden, und überall da, wo größere Wohlhabenheit herrscht, bestätigen. Bei armen entlegenen Bezirken kann mit Recht eingewendet werden, daß die Beitreibung der Gelder von Seiten der Vereinsgläubiger, wenn solche massenweise erfolgt, mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, da sich, den äußersten Fall angenommen, bei Durchführung des Zwangsverfahrens nicht genug Käufer für die Pfandobjekte finden werden, es den Gläubigern aber nicht mit Zueignung der letztern gedient ist, sondern um das baare Geld zu thun sein wird. Da das letztere also bei irgend Ausnahmeverhältnissen voraussichtlich nicht zurückzuerhalten ist, so, wird man behaupten, ist das Land bei Vereinen nach den vorliegenden Statuten nicht creditfähig genug, um Vereine der in Rede stehenden Art zu bilden. Wenn die Verhältnisse so bleiben, wie sie gegenwärtig sind, so würde diese Behauptung für manche Gegenden vielleicht richtig sein. Es soll aber nicht so bleiben, es soll besser werden, und es wird zuversichtlich besser werden, wenn die Leitung der Vereine, was doch anzunehmen ist, in der richtigen Weise stattfinden wird. Finden sich nämlich solche Leiter nicht, die Herz und Sinn für die Sache haben, so wird die Gründung wohl unterbleiben.

— Bei der richtigen Führung werden die Darlehn wohl nur zur Verbesserung der Vermögenverhältnisse, zum Ankaufe von Vieh, Ackergeräthschaften, zum Erzielen reicherer Ernten durch Dünger, zum Ankaufe und zur Verbesserung der Grundstücke und Gebäulichkeiten u. s. w. bewilligt werden. Auch darüber ist durch den Verein eine gewisse Controle zu üben; die Anregung zu Meliorationen ist durch ihn zu geben, in ihm zu besprechen. Durch die Anlehn werden also theils neue, bis jetzt nicht dagewesene, theils werthvollere verbesserte Pfandobjekte geschaffen. Vieh und Früchte sind Artikel, deren Werth gerade in Nothzeiten wohl in der Regel eher steigen, als fallen wird. — Bei Kriegsereignissen dürfte gerade die Anlage der Capitalien auf dem Lande eine der sichersten sein. Wenn das Geld überhaupt nicht, wie früher häufig geschehen, zurückgezogen, in Verstecke gebracht oder vergraben, sondern, wie es doch wohl bei den heutigen Zuständen anzunehmen ist, rentbar erhalten werden soll, so bietet gerade das Land, dessen Vermögen hauptsächlich in Grund und Boden besteht, eine Garantie dar, wie sie sonst in solchen Zeiten so leicht nicht zu haben sein wird. Das Grundvermögen bleibt, während Häuser und das bewegliche Eigenthum in Städten, gemeinschaftliche, gewerbliche Anlagen, Eisenbahn oder sonstige Anlagen, welche auf Actien gegründet sind, der Zerstörung mehr Preis gegeben sein werden. Die Rentbarhaltung der auf diese Weise angelegten Capitalien ist, in Kriegszeiten wenigstens, gefährdet, und mehr gefährdet, als die auf dem Lande untergebrachten Gelder. Daß die Creditfähigkeit, auch des platten Landes, bei der hier vorgeschlagenen Einrichtung reichlich vorhanden ist, hat hier die Erfahrung in der erfreulichsten Weise gezeigt. Den Vereinen steht mehr Geld zu Gebote, als sie gebrauchen können. Selbst einer der entlegeneren, ganz aus ackerbautreibenden Einwohnern bestehenden Bezirke hat kürzlich sämtliche, noch vorhandenen Capitalien zu 5% gekündigt, da ihm mehr, als nöthig war, Geld zu 4½% angeboten wurde. Gleicher und noch geringerer Zinsfuß besteht bei dem hiesigen Vereine für die Anlehn. Es sind so viele Angebote von solchen erfolgt, daß dieselben bei eintretendem Bedürfnisse beliebig erhoben werden können, in der Regel nach der Nummer des angelegten Verzeichnisses. Außerdem

haben Bankiers, und zwar recht vorsichtige Geschäftsleute, erheblichen Credit gewährt.

Wenn sich hiernach wohl überall Capitalisten finden werden, welche den Vereinen auf dem Lande Geld vorschießen werden, so ist es auf der anderen Seite auch zu empfehlen, daß die letzteren nicht so ängstlich in der Aufnahme der Capitalien sind. Wenn geholfen werden soll, so muß dies gründlich geschehen, so muß das zur wirklichen Verbesserung des Vermögens der fleißigen und strebsamen Vereinsmitglieder nöthige Geld reichlich herbeigeschafft werden. Da, wo sich das Bedürfniß zur Gründung der Vereine herausgestellt hat, wird man es an den nöthigen Anlehn wohl auch nicht fehlen lassen. Zur möglichsten Sicherheit ist es nöthig, daß die Beschlüsse hierüber den Vereinsmitgliedern selbst in ihren jährlichen Versammlungen vorbehalten bleiben. Solche Beschlüsse Ausschüssen, dem Vorstande oder dem Verwaltungsrathe zu überlassen, ist durchaus nicht rathsam, wie sich dies in einzelnen Fällen anderwärts bereits herausgestellt hat.

Bei Aufnahme der Capitalien wird darauf zu sehen sein, möglichst ausgedehnte Rückzahlungsfristen, keinesfalls unter drei Monaten, zu bedingen, damit im schlimmsten Falle Zeit vorhanden ist, die Ausstände einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. — Die Einlagen der Mitglieder, da, wo solche gezahlt werden, gehören ebenfalls zu den Vereinschulden. Auch in Bezug hierauf ist zu empfehlen, den Fall im Auge zu behalten, daß in Ausnahmszeiten massenweise Austritte der Mitglieder erfolgen können. Um Zeit zu gewinnen, und beurtheilen zu können, ob die Rückzahlung der Einlagen auch möglich ist, wird einmal der Austritt an eine bestimmte Frist zu binden, dann aber auch festzusetzen sein, daß die Rückzahlung erst nach Feststellung der Jahresrechnung erfolgen soll. Findet der Verein alsdann, daß er, nach dem Austritte der betreffenden Mitglieder, vor der Hand nicht mehr lebensfähig sein wird, so bleibt es ihm alsdann überlassen, die Auflösung des Vereins zu beschließen, in welchem Falle dann die ausgetretenen Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins mit Einlagen und sonstigem Vermögen mit eintreten müßten, die Zurückzahlung der ersteren also nicht eher verlangen könnten, bis die Vereinschulden gedeckt worden sind.

b) Beiträge der Mitglieder.

Da, wo es möglich, ist die Heranziehung der Vereinsmitglieder durch Zahlung von monatlichen Beiträgen zu empfehlen. In abgelegenen Gegenden wird dies, namentlich bei leider zu viel vorkommender großer Verarmung, nicht möglich sein. Die sehr geringen Einnahmen, welche im Laufe des Jahres vorkommen, und in der Regel nicht einmal zur Bestreitung der nöthigsten häuslichen Bedürfnisse, für Salz, die nothdürftigsten Kleidungsstücke u. dergleichen, bestehen in der Regel nur aus dem geringen Erlöse für Butter, Eier, Hühner, Jungvieh u. dergleichen. Werden einmal die Beiträge eingeführt, so muß unnachlässig auf pünktliche Einzahlung gehalten, und es muß davon die Mitgliedschaft abhängig gemacht werden. Ist es aber voraussichtlich nicht möglich, wie es sicherlich häufig vorkommen wird, auch nur einen geringen monatlichen Beitrag zu erlangen, so wird vorläufig davon abzusehen sein. Der geringste Satz wird auf monatlich 2½ Sgr. oder 9 Kreuzer festzusetzen sein, da sonst die Buchführung unverhältnißmäßig mehr Arbeit macht, als die Beiträge nützen. Für solche Gegenden, wo nach dem Urtheile der Gründer von Vereinen, resp. der Mitglieder, welche dies zu ermessen am besten im Stande sind, die Erhebung von Beiträgen vorläufig nicht möglich ist, werden die Statuten des Anharfsen'schen Verein's empfohlen. Darnach werden von den Mitgliedern weder Eintrittsgelder noch Einlagen verlangt; dieselben haben also bei Gründung des Vereins kein Geld nöthig. Sind im Laufe der Zeit die Verhältnisse allmählig besser geworden, was bei guter Führung der Vereine nicht ausbleiben wird, so können alsdann die Mitglieder immer noch zu direkten Beiträgen herangezogen werden, wie dies bei dem Heddesdorfer Vereine, nach zehnjährigem Bestehen des alten Vereins, im Jahre 1864 geschehen ist.

Darnach hat jedes Mitglied

- a) ein Eintrittsgeld,
- b) eine Einlage zu zahlen.

Die Eintrittsgelder sind Vereinsvermögen. Sie werden den Mitgliedern bei ihrem Ausscheiden nicht zurückgezahlt. Es ist anderes Orts vorgeschlagen worden, diejenigen Mitglieder, welche

den Verein gründen, von der Zahlung des Eintrittsgeldes zu entbinden. Es ist dies nicht zu empfehlen, da die ersten Mitglieder dieselben Vortheile an dem Vereine haben, wie die folgenden, indem die Auslagen für Bücher &c. nicht so beträchtlich sind und sich auch in der folgenden Zeit wiederholen, dann aber auch das Vorhandensein eines, wenn auch kleinen Vereinsvermögens, von vorne herein beruhigend ist. Es ist anzurathen, die Festsetzung des Eintrittsgeldes sowohl, als der Einlagen, nicht in die Statuten aufzunehmen, sondern besonderen Beschlüssen zu überlassen, damit später beliebte Veränderungen in der Höhe der Beiträge keine Statutenabänderungen zur Folge haben. Das Eintrittsgeld ist hier auf 20 Sgr. festgesetzt, zahlbar zur Hälfte beim Eintritte und zur Hälfte innerhalb der nächsten drei Monate.

Die Höhe der Einlage für ein Mitglied ist bei dem hiesigen Vereine auf 20 Thlr. bestimmt worden, mit der Maßgabe, daß zur Ansammlung dieses Betrages monatlich 5 Sgr. gezahlt werden müssen, daß es aber auch jedem Mitgliede gestattet sein soll, monatlich $7\frac{1}{2}$ Sgr. oder höchstens 10 Sgr. zu zahlen. Höhere Beiträge, oder gar den ganzen Beitrag von vorn herein zu zahlen, wird nicht gestattet. Diese Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, daß, wie aus dem Folgenden sich ergeben wird, der Gewinnantheil der Mitglieder auf diese am Schlusse jedes Jahres als Dividende nach dem Verhältnisse ihrer Einlagen vertheilt werden soll, die sofortige Zahlung der ganzen Einlage zudem auch wegen der reichlich vorhandenen Geldmittel nicht erforderlich ist. Wollte man gestatten, daß die Einlagen gleich in vollen, oder unverhältnißmäßig hohen Beträgen gezahlt werden dürfen, so würden die wohlhabenderen Mitglieder, welche zu dieser Zahlung im Stande und gewiß gerne bereit sein werden, einen unverhältnißmäßig hohen Antheil von dem Gewinne bekommen, welcher in der Regel von den Darlehn der am wenigst bemittelten Mitglieder am meisten herrühren wird, da diese genöthigt sind, am meisten Darlehn zu machen.

Die Einlagen bleiben selbstredend Eigenthum der Mitglieder. Zur Vereinfachung des Rechnungswesens ist es nöthig, daß die Dividende nur von vollen Thalern oder Gulden berechnet wird.

Daß dieselbe so lange nicht ausbezahlt und am Ende jedes Jahres den Einlagen zugeschrieben wird, bis diese die festgesetzte Höhe erreicht haben, dürfte überall in den Statuten zu bestimmen sein. Von vorne herein die Einlagen zu hoch zu bestimmen, ist nicht anzurathen, da dies manche Mitglieder, welche an das Sparen nicht gewöhnt sind, zurückschrecken würde. Im Anfange, wo noch wenig fremdes Geld verwendet wird, ist dies auch nicht nöthig. Je mehr die fremden Capitalien sich indeß erhöhen, desto mehr ist die verhältnißmäßige Erhöhung der Einlagen anzurathen, natürlich, so weit dies nach den Verhältnissen der Mitglieder möglich ist. Wo es erreicht werden kann, ist zu empfehlen, daß das eigene Vermögen des Vereins, d. h. das Vereinscapital mit den Einlagen, bis 50% der fremden Capitalien angesammelt wird, wonach die Höhe der Einlagen zu bemessen und allmählig zu steigern sein dürfte. Wenn es nach diesem Rathe bedenklich zu sein scheint, einen Verein nach dem Muster des Anhausen'schen zu bilden, bei welchem die Mitglieder weder Eintrittsgeld noch Einlagen zahlen, so ist dagegen zu erwähnen, daß hierbei die einzelnen Mitglieder auch keinen Antheil am Gewinne haben, daß dieser nach Abzug der verhältnißmäßig geringen Unkosten als wirkliches Vereinsvermögen verbleibt, und gleichsam die Einlage der Mitglieder bildet. So hat z. B., wie aus der erwähnten Statistik hervorgeht, der kleine Anhausen'sche Verein in vier Jahren, von 1862 bis Ende 1865, eine Anleihe von 12,000 Thln., und während dieser Zeit einen Reingewinn von 875 Thln. gemacht. Das Vereinsvermögen beträgt also nach dieser kurzen Zeit schon über 7% des fremden Capitals. Da dasselbe vorläufig im Geschäfte verwendet wird, also Zins und Zinseszinsen trägt, so steigt dasselbe unter Hinzurechnung des neuen Gewinns sehr rasch und es werden solche Vereine, wenn sie wollen, verhältnißmäßig sehr rasch im Besitze eines erheblichen eigenen Vermögens sein, ja nach einer Reihe von Jahren bei fortwährender Ansammlung des eigenen Capitals auf diese Weise kein fremdes Geld mehr nöthig haben, es sei denn, daß sie es vorzögen, durch Herabsetzung des Zinsfußes für die Darlehn an die Mitglieder die Ansammlung des eigenen Capitals weniger rasch zu betreiben.

c) Verzinsung der Darlehn. Provision.

Die Verzinsung der Darlehn wird zu dem gebräuchlichen Zinsfuße zu erfolgen haben. Bei den hiesigen Vereinen werden 5% gezahlt, und zwar jedesmal postnumerando im Fälligkeitstermine der Theilzahlungen von dem bis dahin noch rückständigen Capitale.

Die Provision wird so zu bemessen sein, daß davon die sämtlichen Vereinsunkosten, einschließlich der Vergütungen des Rechners u., bestritten werden können, und außerdem eine genügende Summe für das Reservecapital übrig bleibt. Bei der Festsetzung derselben auch noch für einen an die Mitglieder zu vertheilenden Gewinn erheblich zu sorgen, scheint durchaus ungerechtfertigt und unzweckmäßig. Die Bestimmung der Vereine ist die, ihren Mitgliedern den zu ihrem Geschäftsbetriebe nöthigen Geldbedarf zu besorgen, nicht aber durch hohe Zinsen oder Provision Gewinn zu machen, um so weniger, als die unbemitteltere Klasse, welche zusammengenommen in der Regel den größten Geldbedarf haben wird, dadurch den Gewinn aufbringen müßte, welcher dann den wohlhabendern Mitgliedern unverhältnißmäßig mehr zufließen würde, besonders, wenn solche höhere Einlagen gemacht haben.

Die Provision wird jedesmal voraus zu zahlen sein. Dieselbe beträgt bei den hiesigen Vereinen da, wo auf mehrere Jahre ausgeliehen wird, 5%, was nach genauer Berechnung annähernd beim Ausleihen auf 5 Jahre, einschließlich von 5% Zinsen, pro Jahr $7\frac{1}{10}\%$, und beim Ausleihen auf 10 Jahre pro Jahr $6\frac{1}{3}\%$ ausmacht. Gewiß ein sehr geringer Procentsatz im Verhältnisse zu den bedeutenden Vortheilen, welche die Mitglieder durch diese Einrichtung genießen. Beim Ausleihen auf drei Monate erhebt der Heddesdorfer Verein $3\frac{1}{3}\%$ an Provision, und zwar jedesmal bei Zahlung der Darlehn.

Da, wie schon erwähnt, die Höhe der Provision sich nach dem Bedarfe, d. h. nach den Vereinsunkosten und der nöthigen Ansammlung des Reservecapitals richten muß, so kann in den Statuten eine Festsetzung derselben generell nicht stattfinden. Eine Abänderung der Höhe der Provision würde sonst jedesmal eine Statutenabänderung zur Folge haben müssen. Am zweckmäßigsten wird es sein, die Festsetzung dem Beschlusse des Verwaltungsrathes zu überlassen.

Kapitel V.

Verwendung der Vereinsmittel, Darlehn u.

a) Sicherstellung der Darlehn.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß es zweckmäßig sein würde, einen Verein der in Rede stehenden Art nur für einen ganz bestimmten Bezirk thätig sein zu lassen. Innerhalb dieses Bezirks andern Personen, als Vereinsmitgliedern, Hilfe zu gewähren, liegt nicht die geringste Veranlassung vor, da es einmal jedem unbescholtenen Einwohner freisteht, beizutreten, es dann aber auch billig erscheint, daß jeder, welcher die Vortheile genießen will, sich auch an der Garantie betheiligt. Wie wir bereits erwähnt haben, sind nur solche Vereine lebensfähig, welche von den Geldbedürftigen gebildet werden, und worin diese auch für alle Vereinsverbindlichkeiten haften.

In anderen ähnlichen Vereinen ist die Bestimmung getroffen, daß Vereinsmitglieder bis zur Höhe ihrer Einlagen Anlehn ohne Sicherheit erhalten können. Wir können dies nicht empfehlen. Die Einlagen gehören, obgleich sie Eigenthum der einzelnen Mitglieder sind, doch zu dem gesammten Vereinsvermögen, welches, wie bereits erwähnt, in möglichst günstigem Verhältnisse zu dem fremden Capitale stehen soll. Dies würde aber nur dem Namen nach, nicht in Wirklichkeit der Fall sein, wenn es jedem Mitgliede freistände, ohne besondere Sicherstellung Anlehn bis zur Höhe der Einlagen zu machen. Angenommen, es geschähe dies von allen Mitgliedern, so würden diese in der Wirklichkeit von dem Vereine nichts zu fordern haben, das Gesammtvereinsvermögen also in der auf dem Papiere bestehenden Höhe in der Wirklichkeit nicht vorhanden sein. Abgesehen davon scheint es der Gleichmäßigkeit halber rathsam, namentlich bei dem Ausleihen auf mehre Jahre, eine möglichst große Sicherstellung der ausgeliehenen Gelder zu verlangen. Das Wechselrecht ist der geringeren Volksklasse, namentlich auf dem Lande, gänzlich unbekannt,

die Sicherstellung durch Wechsel deshalb nicht zu empfehlen. Gerichtliche Pfandverschreibungen machen Weiterungen und Kosten. Ihre Anwendung ist deshalb in der Regel ebenfalls nicht rathsam. Nach unseren vieljährigen Erfahrungen reicht auch die einfache Bürgschaft, sei es durch Stellung eines oder mehrerer solidarisch haftbarer Bürgen, vollkommen aus. Es muß natürlich darauf gesehen werden, daß durch die Bürgschaft der Verein sicher gestellt ist. Dies ist der Fall, wenn die Bürgen Vermögen besitzen. Für das Ausleihen auf kurze Zeit, etwa auf Monate, wird das Vorhandensein beweglichen Vermögens genügen. Für das Ausleihen auf mehrere Jahre ist dies indes nicht mehr ausreichend, und es wird zu fordern sein, daß, wo es möglich ist, die Bürgen unbewegliches Vermögen besitzen. Da, wo das Grundvermögen sehr parzellirt ist, haben, namentlich auf dem platten Lande, die meisten Einwohner, außer einem Hause oder einem Häuschen, einen, wenn auch noch so kleinen Grundbesitz. Es kann also dort, wie sich bei den hiesigen Vereinen überall herausgestellt hat, ohne die Anlehn für die Mitglieder zu erschweren, verlangt werden, daß die Bürgen Grundbesitz haben müssen. Wer in solchen Gegenden derartige Bürgschaft nicht stellen kann, ist auch erfahrungsmäßig eine solche Persönlichkeit, daß es überhaupt am besten ist, ihm kein Geld anzuvertrauen. Wer fleißig, sparsam, ehrlich und strebsam ist, findet immer einen Nachbarn, Freund oder Verwandten, welcher die Bürgschaft gerne übernehmen wird. Da, wo das Grundvermögen nicht so parzellirt ist, und die meisten Einwohner keine eigenen Wohnungen und keine Grundstücke besitzen, wird die Bestimmung, daß die Bürgen Grundbesitz haben müssen, in den Statuten wegfallen müssen, aber um so mehr darauf zu halten sein, daß die Bürgen wenigstens im Besitze von Vermögen sind. Selbst auch für diesen Fall ist die Stellung von Bürgen jeder anderen Garantie vorzuziehen, und wird die Vereine immerhin sicher genug stellen, selbst auch bei Ausleihen auf längere Zeit, wenn möglichst kurze Kündigungsfristen vorbehalten werden, und eine öftere Revision der Bürgschaften stattfindet. Erfolgt die Revision sämtlicher Bürgschaften alle drei Monate, so ist bei dem Ausleihen auf längere Zeit die Sicherstellung der Darlehn in demselben Maße vorhanden, als wenn nur auf drei Monate aus-

geliehen wird, da die vorbehaltene Kündigungsfrist die rechtzeitige Einziehung ermöglicht und so die Vereine vor Schaden schützt.

Es ist nöthig, daß jeder Bürge als Selbstschuldner und Zahlmann haftet, und auf die Vorausklage gegen den Hauptschuldner verzichtet, um in dringenden Fällen, und da, wo das gerichtliche Prozeßverfahren gegen den Hauptschuldner wegen Mangel an Pfandobjecten voraussichtlich keinen günstigen Erfolg hat, nicht erst den Hauptschuldner einklagen und unnöthige Kosten verursachen zu müssen. Von der directen Klage gegen den Bürgen wird aber, um die Erlangung eines Bürgen nicht unnöthigerweise zu erschweren, nur wenn es dringend nothwendig ist, Gebrauch zu machen sein. Da, wo Mitglieder, wie es hier ohne Nachtheil des Vereins öfters geschehen ist, anstatt der Bürgschaft gerichtliche Hypothek stellen wollen, und die deßfalligen Kosten nicht scheuen, ist keine Veranlassung, solche Sicherstellung zurückzuweisen, da ja auch hierbei die ein für allemal angenommene Kündigungsfrist gewahrt werden, und man ebenso rasch in den Besitz des Geldes gelangen kann, wie bei vorheriger Durchführung des Prozeßverfahrens.

b) Darlehn und Rückzahlungen.

Denjenigen Mitgliedern, welche einen Verein gegründet haben, werden selbstredend, sofort nach Beschaffung der nöthigen Mittel, Darlehn zu bewilligen sein, den später hinzugetretenen Mitgliedern jedoch erst dann, wenn sie längere Zeit, etwa drei Monate, dem Vereine angehört haben. Diese Bestimmung ist deßhalb nöthig, damit möglichst alle Einwohner, welche den Verein nothwendig haben, und sich zur Aufnahme eignen, frühzeitig, und nicht erst dann zutreten, wenn sie in Noth gerathen und für den Verein noch nichts gethan haben. — Es dürfte sich von selbst verstehen, daß die Vereine über eine bestimmte, von der Generalversammlung durch besondern Beschluß festzusetzende Summe nicht ausleihen. Obgleich es nicht nöthig sein wird, in dieser Beziehung zu ängstlich zu sein, da Bürgschaft und Kündigungsfrist die Vereine sicher stellen, so darf einem Mitgliede doch nicht mehr gegeben werden, als es nach seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen voraussichtlich mit Sicherheit in den

bestimmten Terminen zurückzahlen kann. Es wird dies zu beurtheilen dem Vorstande überlassen bleiben müssen. In den Heddesdorfer Statuten war früher die Bestimmung aufgenommen, daß die Höhe, bis zu welcher jedem Mitgliede Darlehn bewilligt werden dürften, von dem Verwaltungsrathe jährlich festgestellt werden sollte. So zweckmäßig diese Anordnung auch scheint, so schwierig ist sie in der Ausführung. Die Bestimmung der Höhe der Darlehn hängt zu sehr von den augenblicklichen Verhältnissen, dem Bedarfe, sowie dem Werthe der Bürgschaft ab, als daß solche im Voraus normirt werden könnte. Die gedachte Statutenbestimmung hat deshalb in den Normalstatuten wegsallen müssen. — Mitgliedern, welche weder fleißig noch sparsam, und schlechte Haushalter sind, und welche die Darlehn voraussichtlich nur dazu benutzen werden, leichtsinnig Schulden zu machen, wird das Geld, selbst auch bei Stellung der besten Bürgen, nicht zu gewähren sein. Solchen Leuten wird durch die Bewilligung der Darlehn nichts genützt, im Gegentheil nur sehr geschadet, indem das Geld unnöthigerweise ihre Schuldenlast vergrößern und ihren Rückgang beschleunigen wird. Die Festhaltung und das Bekanntwerden solchen Grundsatzes bei dem Ausleihen der Vereinsgelder wird auch in sittlicher Weise sehr wohlthätig wirken, indem die betreffenden Mitglieder sich bestreben werden, sich so zu verhalten, daß sie sich der gewünschten Bewilligung auch würdig machen. Auch über eine bestimmte Höhe hinaus wird es den Vereinsmitgliedern nicht möglich sein, die Rückzahlung des Darlehns pünktlich zu bewirken, und es muß dann überlassen bleiben, sich einen Theil des Geldbedarfs durch stehendes Capital auf Hypothek, den Rest aber nur vom Vereine zu entnehmen und allmählig zu erstatten. Der Heddesdorfer Verein hat vorläufig das Maximum eines Darlehns für ein Mitglied auf 500 Thlr. festgesetzt.

Bei Abmessung der Zeitdauer, auf welche ausgeliehen werden soll, ist vorab zu erwägen, daß man den Vereinsmitgliedern durch die Darlehn mit Erfolg helfen will. Eine erfolgreiche Hilfe ist aber nicht, ja es ist sogar Nachtheil für den Darlehnsuchenden vorhanden, wenn man ihm in der Noth Geld vorschießt, auf eine Zeit, in welcher er voraussichtlich seine Verpflich-

tungen gegen den Verein nicht erfüllen, in welcher er nicht zurückzahlen kann. Angenommen, der Handwerker nimmt das Darlehn, um Materialien zu seinem Handwerksbetriebe anzukaufen, so wird er dies am vortheilhaftesten können, wenn er den Ankauf möglichst im Großen, also billiger bewirken kann, als in kleinen Quantitäten. Thut er dies nun, so braucht er auch mehr Geld. Sein Bedarf an Materialien ist dann aber für längere Zeit vorhanden. Angenommen ferner, ein junger, fleißiger, sparsamer und braver Handwerksmann will durch ein solches Darlehn, was ja wünschenswerth sein würde, sein Geschäft begründen. Er arbeitet fleißig, hat hinreichende Kundschaft, bei dem billigen Material auch guten Verdienst; er will aber mit seiner Familie leben, braucht dazu einen Theil seines Verdienstes, ein großer Theil des letzteren besteht aber schon nach einigen Wochen in ausstehenden Forderungen, da bekanntlich selbst auch die besten und sichersten Kunden nicht immer baar bezahlen, und ein Handwerker bald die Kundschaft verlieren würde, wenn er auf Baarzahlung bestehen wollte. Wenn man also einem solchen Handwerker das Geld zur Gründung seines Geschäftes, oder wenn er ein solches schon gehabt hat, aber zurück gekommen ist, zur bessern Fortführung desselben auf kurze Zeit, etwa nur auf drei Monate, geben wollte, so wäre doch wohl mit der größten Sicherheit anzunehmen, daß er nach Ablauf dieser Zeit nicht zahlen könnte, und, wenn man auf Zahlung bestehen wollte, er sich in größerer Verlegenheit befinden würde, als wenn er das Geld gar nicht erhalten hätte. Er hätte sich in diesem Falle karglicher und sparsamer eingerichtet. In solchem Falle wird nun bei dem Ausleihen auf drei Monate die Rückzahlungsfrist auf drei weitere Monate, und so fort verlängert, wenn dies dem Vorstande beliebt. Verlangt dieser die Zahlung nach den Verhältnissen, so muß sie geleistet werden. Der Mann muß jedenfalls bei Ablauf der Frist jedesmal in Sorge sein. Er muß sich um die Verlängerung bemühen und dem Vorstande dieserhalb gleiche Mühe machen. Legterer, sowie der Rechner, haben dadurch mancherlei Arbeit. Wie anders und besser ist es nun, wenn man dem Manne durch ein ansehnliches Darlehn, welches für seinen Geschäftsbetrieb vollständig genügt, gegen sichere Bürgschaft gründ-

lich hilft, und ihm im Voraus die Möglichkeit gibt, dasselbe allmählich in Theilzahlungen sicher zurückerstatten zu können. Beiden Theilen ist dadurch vollständig genügt, die Sorge und Arbeit bedeutend vermindert.

Noch viel mehr aber, als bei dem Handwerker, ist für den Landmann eine längere Rückzahlungsfrist durchaus nöthig. Die Haupteinnahme für den Landmann erfolgt im Herbst nach der Ernte. Von dem, was er im Laufe des Jahres einnimmt, ist an ein Zahlen der Schulden in den allermeisten Fällen gar nicht zu denken. Das weiß niemand besser, als die bekannten Händler, welche den Rückzahlungstermin in der Regel auf einen Theil des Jahres stellen, wo die Zahlung unmöglich ist, und welche gerade dadurch vollständig freies Spiel mit den armen Landleuten zu den weiteren, diese vollständig ruinirenden Händeln haben. Die Vereine wollen aber ja so nicht operiren. Sie werden gegründet, um dem bestehenden Mißstande abzuhelfen, sie müssen also zu so hohen Beträgen ausleihen, daß wirklich geholfen wird, und solche Rückzahlungsfristen stellen, daß beide Theile im Voraus überzeugt sind, sie können eingehalten werden. Anders zu verfahren liegt kein Grund vor, da die Vereine bei der sichern Bürgschaft gar kein Risiko haben. Dazu ist, wie schon erwähnt, mit dem hier empfohlenen Verfahren bedeutend weniger Arbeit verbunden, und es wird dadurch eine bedeutende Ersparniß an den Vergütungen dafür gemacht. Es ist bereits auseinandergesetzt worden, daß, um für den äußersten Fall, nämlich, wenn die fremden Capitalien massenweise gekündigt werden sollten, die nöthige Zeit zur Beitreibung zu haben, auf keine längere Fristen ausgeliehen werden darf, als die Kündigungsfrist für die fremden Capitalien beträgt. Die letztere wird durchschnittlich nicht über drei Monate zu erlangen sein. Darnach dürfte also auch nicht über drei Monate hinaus ausgeliehen werden. Um Zeit zum Beitreiben zu behalten, und die gekündigten Capitalien rechtzeitig abzahlen zu können, muß sogar bei dem Ausleihen eine kürzere Kündigungsfrist festgesetzt werden. Diese ist bei dem hiesigen Vereine auf vier Wochen bestimmt. Zur Sicherheit der Vereine ist dies aber auch nöthig, um bei vorkommender Unzahlfähigkeit der Schuldner, und, wie es schon vorgekommen ist, bei unvorhergesehenem plög-

lichem Rückgange, oder auch bei Auswanderung von Bürgen, in Bezug auf rasche Beitreibung nicht gehemmt zu sein. Den Vereinsschuldnern gegenüber scheint diese Bestimmung nun eine sehr lästige zu sein. Es scheint dies aber auch nur so, und würde nur wirklich der Fall sein, wenn dieselbe einem fremden, nur sein eigenes Interesse verfolgenden Gläubiger gegenüber eingegangen worden wäre. Der Verein stellt sich selbst aber hier die Bedingung, und wird gegen sich selbst, d. h. gegen seine eigenen Mitglieder, sicherlich keinen unnöthigen Gebrauch davon machen. So zeigt sich denn auch in der Wirklichkeit, daß die Mitglieder nicht den geringsten Anstoß daran nehmen, und daß das Darlehnsgeschäft dadurch nicht im Geringsten beeinträchtigt wird. Selbst im äußersten Falle wird diese Bestimmung wohl dazu dienen, einen moralischen Druck gegen die Schuldner auszuüben, aber es wird, wie sich von selbst versteht, von dem Vereine gegen seine eigenen Mitglieder nicht mehr Gebrauch davon gemacht werden, als nöthig ist, um die Verpflichtungen des Vereins zu erfüllen. Durch die Bestimmung nun, in Verbindung mit der sichern Bürgschaft, werden die Vereinsgelder ohne jedes Risiko angelegt, und es können dadurch ausgedehnte Rückzahlungsfristen bewilligt werden, so ausgedehnt, wie die Verhältnisse der Vereinsschuldner es erfordern.

Diese Rückzahlungstermine sind bei den hiesigen Vereinen allgemein auf fünf Jahre gestellt. Die Ausleihen werden in der Regel so eingerichtet, daß sie durch fünf theilbar sind, Bruchtheile in Thalern bei den Theilzahlungen also in der Regel nicht vorkommen. Der Termin zur Rückzahlung ist für jedes Jahr auf den 1. Nov. gestellt, mithin auf eine Zeit, wo die Ernte vollständig beendet und der Schuldner in der Regel sehr gut im Stande ist, aus deren Ertrag zu zahlen. Es kann dagegen eingewendet werden, daß die sämmtlichen Rückzahlungen zu ein und derselben Zeit für das ganze Jahr, die Gelder in der Vereinskasse zu sehr anhäufen, dann über Bedarf vorhanden sind, Zinsenverlust und eine Unsicherheit für die Kasse zur Folge haben. Dem wird dadurch begegnet, daß der hiesige Verein einen Bankier hat, welchem er die überschüssigen Gelder gegen 4% Zinsen übergibt, und von welchem er den allenfalls später nöthigen Bedarf

gegen 6^o/_o entnimmt. Es sei hier nebenbei erwähnt, daß nur auf Grund der vorgezeigten Statuten, und ohne sonst irgend eine Bürgschaft, dem Vereine bei einem reichen Kaufmanne, wo seine Gelder also ganz sicher untergebracht sind, ein bedeutender Credit, von welchem übrigens Gebrauch zu machen noch nicht nöthig war, freiwillig eröffnet worden ist. — In den mehr entlegeneren Gegenden hilft man sich dadurch, daß notorisch zuverlässige und wohlhabende Geschäftsleute die überflüssigen Gelder gegen einen geringen Zinsfuß übernehmen und nach Bedarf zurückzahlen. Wie die im Anhange befindlichen, mehrfach erwähnten statistischen Mittheilungen zeigen, haben sich trotz des durch diese Einrichtung herbeigeführten, übrigens unbedeutenden Zinsverlustes die Reservecapitalien rasch angesammelt, was den besten Beweis für die Zweckmäßigkeit der für die Vereinsmitglieder so höchst günstigen Rückzahlungsfristen liefert.

Bei dem alten hiesigen Vereine wurde sehr häufig in derselben Weise auf zehn Jahre ausgeliehen, natürlich mit Vorsicht und gegen gute Sicherheit. Es stellte sich dabei heraus, daß die betreffenden Schuldner gerade die pünktlichsten Rückzahler waren. Es war dabei auch nicht ein einziger Verlust zu beklagen. Der jetzige Verein hat sich vorläufig etwas ängstlicher gezeigt. Er hat die Rückzahlung bis auf zehn Jahre ebenfalls gestattet, jedoch gegen hypothekarische Sicherheit und unter Zustimmung des Verwaltungsrathes. Der Verfasser selbst hält diese Weiterung für ungerechtfertigt, und würde nach den gemachten Erfahrungen diese Frist auch unter den gewöhnlichen Bedingungen unbedenklich zugestehen, wie dies der Anhausen'sche Verein auch schon gethan hat. Die Höhe des Darlehns würde dabei maßgebend, es würde nämlich zu bemessen sein, wie viele Jahre nöthig sein würden, um dem Schuldner die Möglichkeit von vorne herein zu lassen, seinen Verpflichtungen nachkommen zu können. Zehn Jahre würde für den Vorstand dabei die äußerste Grenze und zu überlegen sein, ob sechs, sieben, acht u. Jahre festgestellt werden müßten. Für die Vereinfachung des Rechnungswesens würde es allerdings am besten sein, fünf oder zehn Jahre festzuhalten, da alsdann die Solleinnahme für den Rechner am besten festgestellt werden könnte. — Bei hinreichender Ansamm-

lung des Reservecapitals würde, bei übrigens pünktlicher Beachtung der betreffenden Statutenbestimmungen, das Ausleihen auch unbedenklich auf mehr als zehn Jahre, und zwar auf so lange zu bewirken sein, wie die Verhältnisse der Schuldner es erfordern. Die nähere Bestimmung hierüber ist in den Statuten vorsorglich vorgesehen. In der nächsten Generalversammlung des gut stehenden und erfolgreich wirkenden Kengsdorfer Vereins wird, wie mitgetheilt wurde, schon der Antrag eingebracht werden, die gedachte Frist auf 15 Jahre gegen hypothekarische Sicherheit auszudehnen.

Die Vortheile für die Vereinschuldner bei ausgedehnten Rückzahlungsfristen sind zwar so klar, daß sie jedem, welcher mit den ländlichen Verhältnissen bekannt ist, einleuchten werden. Zur näheren Begründung des Verfahrens wollen wir indeß einige diesseits vorgekommene Fälle als Beispiele mittheilen.

Gleich nach Gründung des ersten Vereins zu Flammersfeld, erhielt ein begüterter Landmann, welchem es indeß, wie es oft vorkommt, an baarem Gelde fehlte, 70 Thlr. zum Ankaufe zweier junger Ochsen. Es war dies im Frühjahr. Er versah während des ganzen Jahres damit seine Ackerwirthschaft. Nach guter Pflege und Fütterung verkaufte er im nächsten Spätherbste die Ochsen, und kaufte wiederum zwei schwächere zum Gebrauche für das folgende Jahr. Er schnitt, wie die Leute zu sagen pflegen, so viel ab, d. h. er hatte so viel Geld übrig, daß er das erste Fünftel nebst Zinsen vollständig decken konnte. Ganz in derselben Weise verfuhr er weiter, und zahlte so das zweite und dritte Fünftel zurück. Im vierten Jahre war er so glücklich, so viel zu erübrigen, daß er das vierte und fünfte Fünftel auf einmal erstatten konnte. Er hatte bis dahin fünfzehn Jahre hindurch nach den bekannten Händeln fremde Ochsen gehabt, hatte nicht allein keine eigenen Ochsen bekommen können, sondern sogar Schulden gemacht. Er dankte dem Vosther mit Thränen.

In einem benachbarten Bezirke war ein sonst begüterter Einwohner durch den Viehhandel in seinen Vermögensverhältnissen beinahe gänzlich ruinirt. Sein sämmtliches Immobilienvermögen war gerichtlich verpfändet, das Vieh im Besitze der bekannten Händler. Das übrige Mobilarvermögen hatte wenig Werth;

Credit war deshalb nicht mehr vorhanden. Der Verein schloß ihm 170 Thlr. auf Nachhypothek und Bürgschaft vor. Der betreffende Händler wurde bezahlt und es wurde eigenes Vieh beschafft. Der Mann faßte wieder Muth, ordnete seine Verhältnisse, zahlte bereits mehre Raten seiner Schuld ab, und es ist ein sichtlicher Aufschwung in seinen Vermögensverhältnissen zu erkennen.

Zweien Familien, welche so arm waren, daß sie kaum den Credit hatten, Wohnungen miethweise zu erhalten, wurden eigene Wohnungen beschafft. Der Verfasser, als Vereinsvorsteher, ließ letztere unter seiner Leitung und Garantie erbauen. Nach der Vollendung wurden sie den erwähnten Familien übergeben, nachdem die Baukosten aus der Vereinskasse erstattet worden waren. Der Erbauer übernahm die Bürgschaft. Die Zurückzahlung der Baukosten muß in zehn Jahren erfolgen. Da in jedem der beiden Häuschen nothdürftiger Raum für zwei Familien vorhanden ist, und dieselben auch von zwei Familien bewohnt werden, so wird die von den zweiten Bewohnern gezahlte Miethe zur Schuldentilgung verwendet, und zwar zu Gunsten der zukünftigen Besitzer. Diese haben nicht viel mehr zu zahlen, als den Betrag der gewöhnlichen Miethe. In der sichern Voraussicht, Besitzer einer eigenen Wohnung, nebst einem kleinen Garten zu werden, spannen dieselben ihre Kräfte auf das äußerste an, und werden auf diese Weise in zehn Jahren Hausbesitzer. Vier Theilzahlungen sind bereits erfolgt. Der Bürge, welcher sich Eigenthumsrecht vorbehielt, hat eben so wenig Risiko, wie der Verein. Die gedachten Familien, einmal an größeren Fleiß und größere Sparsamkeit gewöhnt, kommen dadurch mit ihrer Nachkommenschaft dauernd in bessere Verhältnisse, und es ist auf diese Weise der Vortheil für sie unberechenbar.

Vielen Einwohnern wurde zur Errichtung von Oekonomiegebäuden und zur Herstellung und Verbesserung ihrer Wohnung das nöthige Geld vorgeschossen, und es wurde solches von denselben regelmäßig erstattet. Andere trugen die Hypothekenschulden, welche auf ihren Gebäuden oder Grundstücken ruhten, durch die Vereinsdarlehn ab und zahlen letztere allmählig aus ihren Ernteeinträgen zurück. — Besonders wurden sehr viele Darlehn zum Ankaufe

von Grundvermögen verwendet, und, ganz ohne Zuschuß der Vereinsmitglieder, aus den Erträgen dieser Grundstücke allmählig erstattet. Ohne das geringste Risiko können ganz arme, fleißige und brave Einwohner in Besitz von Grundvermögen gelangen, indem die Vereine, resp. die Vorstandsmitglieder, wenn der Erwerb auf den Namen der Vereine nicht möglich sein sollte, Grundstücke ankaufen, unter dem Vorbehalte des Eigenthumsrechts an die gedachten Vereinsmitglieder wieder verkaufen und von diesen allmählig abzahlen lassen.

Es ist bekannt, daß bei Güterverkäufen, welche ein günstiges Resultat nur dann ergeben, wenn ausgedehnte Rückzahlungsfristen gewährt werden, die bisherigen Besitzer, wenn sie bares Geld nöthig haben und die Verkaufsprotocolle zu veräußern genöthigt sind, sehr bedeutenden Schaden erleiden müssen. In der hiesigen Gegend muß alsdann bis zu 12% an der Kaufsumme nachgelassen werden, was oft einen bedeutenden Schaden für die armen Grundbesitzer ausmacht. Zwei der hiesigen Vereine kaufen seit längerer Zeit solche Versteigerungsprotocolle in ihrem Vereinsbezirke an, und zwar zum bedeutenden Vortheile der Verkäufer, zu einem Nachlasse von nur 5 bis 6%. In einem Bezirke kam kürzlich der Fall vor, daß ein Mann, eingetretener Verhältnisse halber, ein Grundstück verkaufen mußte, es aber ungeachtet vieler Bemühungen bei den gewöhnlichen Zahlungsfristen nicht anbringen konnte. Der Vereinsvorsteher ertheilte ihm den Rath, den Ausstand bedeutend zu verlängern und versprach ihm das Geld. Der Verkauf gelang sehr günstig, der Verein schob das Geld gegen geringen Nachlaß vor, und dem Manne war geholfen. Da an Geld kein Mangel ist, so werden die übrigen Vereine dem Beispiel folgen, und es wird bei dem nicht zu umgehenden Wechsel des Grundvermögens, und den bei Sterbefällen, Theilung u. selbst auch in wohlhabenderen Gegenden nöthig werdenden Verkäufen für die Einwohnerschaft dadurch ein bedeutender Vortheil erzielt werden.

Neben den vorbesprochenen längeren Rückzahlungsfristen wird es, namentlich in verkehrreicheren Gegenden, nöthig sein, auch auf kürzere Zeit auszuleihen. Es gibt nämlich Geschäftsleute, bei welchen bekanntlich das Capital rascher umgeschlagen wird,

als bei den Landleuten und Handwerkern, und welche es nur für kurze Zeit nöthig haben und voraussichtlich bald erstatten können. Um auch solchen Ansprüchen zu genügen, ist dann die nöthige Bestimmung hierüber in den Statuten erforderlich.

Für die letzteren Ausleihen werden nach dem Ermessen des Vorstandes Verlängerungen der Zahltermine nachzugeben sein, wenn dies ohne Nachtheil geschehen kann. Die Rückzahlungstermine der auf Jahre ausgeliehenen Gelder müssen aber, sowohl des Vereins als der Schuldner halber, und um diese an Pünktlichkeit zu gewöhnen, eingehalten, und es müssen die Theilzahlungen mit aller Strenge, nöthigenfalls auf dem gerichtlichen Proceßwege, beigetrieben werden. Als Regel ist dabei zu empfehlen, bei nicht pünktlicher Zahlung die ganze rückständige Schuld einzuziehen und das betreffende Mitglied von dem Vereine auszuschließen. Ausnahmen von dieser Regel werden nur höchst selten zu gestatten sein. Wir können solches Verfahren aus Erfahrung nicht dringend genug empfehlen. Da, wo dasselbe beachtet wird, bestehen die Vereine am blühendsten, da, wo es außer Acht gelassen wurde, stellten sich Nachtheile für beide Theile ein. Die empfohlene Maßregel scheint zwar hart, sie ist es aber nicht, wenn man bedenkt, daß die Termine so gestellt sind, daß gut gezahlt werden kann, und daß der Schuldner ein ganzes Jahr Zeit hat, für das Geld zu sorgen, wie dies denn auch bei gut geführten Vereinen in der Wirklichkeit mit wenigen Ausnahmen geschieht. — Da die Vereine fortwährend Geld nöthig haben, so kann den Schuldnern jederzeitige Rückzahlung der ganzen schuldigen Summe oder einer jährlichen Theilzahlung ohne vorherige Kündigung um so mehr gestattet werden, als solche Bestimmung den Schuldnern einen erheblichen Vortheil darbietet. Indem sie das einmal vorhandene Geld jederzeit zurückgeben können, kommen sie nicht in die Versuchung, es sonstwo unnöthigerweise auszugeben.

c) Vereinskosten.

Außer den Vergütungen des Rechners und der sonstigen Vereinsmitglieder, welche für den Verein besonders thätig sind,

welche Vergütungen von der Generalversammlung festgesetzt werden sollen, werden sich die nöthigen Ausgaben wohl nur auf die Beschaffung von Büchern und Drucksachen, oder auf die Beibehaltung der Darlehn beziehen, und es wird deren Festsetzung unbedenklich dem Vorstande übertragen werden können. Da es indeß auch möglich ist, daß auch Ausgaben anderer, unvorhergesehener Art vorkommen, so ist in den Statuten bestimmt, daß diese von dem Verwaltungsrathe festgesetzt werden sollen. Bei dem Heddesdorfer Vereine hat der letztere auch zu bestimmen, welcher Theil des Gewinns dem Reservecapitale zugeschlagen werden soll.

d) Reservecapital.

Bei dem Anhausen'schen Vereine, bei welchem keine Einlagen der Mitglieder gezahlt werden, bei welchem aber auch die Mitglieder keine Gewinnantheile erhalten, bildet sich das Reservecapital ganz aus dem Gewinne, und zwar in so erfreulich rascher Weise, daß bei verhältnißmäßiger Provision keine weiteren Zuschüsse nöthig sind. — Bei dem Heddesdorfer Vereine entsteht das Reservecapital aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder, sowie aus einem Theile des Gewinnes, welcher vor dessen Vertheilung an die Mitglieder abgerechnet wird. Um diese letztere Zuwendung nicht zu großen Schwankungen zu unterwerfen, und nicht von den jährlichen Beschlüssen abhängig zu machen, ist die Festsetzung eines Minimums in den Statuten zu empfehlen. Dieses ist bei dem hiesigen Vereine auf 10% des jährlichen Gewinns bestimmt worden. Es wird in der Regel hierbei wohl sein Bewenden behalten. Würde indeß ein solches Minimum nicht bestimmt, so würde bei einigem Anwachsen des Reservecapitals bald das Bestreben aufstauen, demselben nichts mehr zuzuwenden. Ein möglichst hohes Reservecapital ist aber für einen Verein der in Rede stehenden Art ein dringendes Bedürfniß. Es erhöht nicht allein den Credit des Vereins, sondern gibt diesem auch den rechten Kern, den innern Halt, und eine Sicherheit zum Fortbestehn. Es ist dabei aber zu empfehlen, die Bestimmung in die Statuten aufzunehmen, daß bei allenfallsiger Auflösung des Vereins, das Reservecapital nicht vertheilt werden darf, sondern

zu wohlthätigen Zwecken, namentlich für Erziehungs- und Bildungsanstalten, verwendet werden muß. Wenn es auch wohl schwerlich möglich sein wird, eine solche Bestimmung so zu fassen, daß sie nicht umgangen werden kann, so könnte ein dagegen zielendes Bestreben doch später möglicherweise durch die Pietät für die Gründer des Vereins beseitigt werden.

Die Bestimmung eines Minimums für das Reservecapital, welches vorhanden sein muß, wenn Gewinn an die Mitglieder vertheilt werden soll, erscheint in den Statuten nöthig.

Kapitel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Abänderung der Statuten.

Die wesentlichen Bestimmungen: solidarische Haftbarkeit der Mitglieder für alle Vereinsverbindlichkeiten, Verwaltung und deren Vertheilung, Beschaffung der Vereinsmittel durch Anlehn, Ausleihen auf längere Zeit, in der Regel auf fünf Jahre gegen Bürgschaft, die Art der Zurückzahlung, die Verzinsung und Erhebung der Provision, die Ansammlung des Reservecapitals und dessen Verwendung nach allenfalliger Auflösung des Vereins u. sind bei dem Anhausen'schen Vereine ganz dieselben, wie sie in dem 1849 gegründeten Flammersfelder Vereine, welcher im Jahre 1850 in Wirksamkeit trat, in den Statuten festgesetzt waren. Bei den Normalstatuten traten nur unwesentliche Abänderungen in Bezug auf die Fassung, sowie die Reihenfolge der Bestimmungen ein. Bei Gründung eines solchen Vereins wird man sich zunächst den Zweck desselben klar machen, die Mitglieder zusammenzubringen suchen, deren Rechte und Pflichten feststellen, dann den Verein constituiren, die Wahlen vornehmen, d. h. die Verwaltung einsetzen. Sodann sorgt man für das nöthige Geld und verwendet dies zu den Darlehn u. Hieraus ergibt sich die natürliche Reihenfolge der Statutenbestimmungen, welche dann mit solchen Festsetzungen schließen, die sich für die früheren Abschnitte nicht eignen.

Obgleich die Anhausen'schen Statuten vielfach wörtlich mit denjenigen von Heddesdorf übereinstimmen, so schien es doch nöthig, die ersteren nochmals wörtlich aufzunehmen, damit sie bei Gründung gleicher Vereine nur abgeschrieben werden können, was gerade auf dem platten Lande, wo sich nicht immer die geeigneten Personen zur Abfassung der Entwürfe finden werden, öfters geschehen wird. — In den Heddesdorfer Statuten finden

sich die nöthigen Zusätze wegen der Beiträge der Mitglieder, der Gewinnvertheilung u.

Obgleich die Statutenbestimmungen, wie schon angegeben, durch eine Reihe von Jahren sich bewährt haben, und auf die Erfahrung gründen, so werden doch, theils bedingt durch örtliche Verhältnisse, theils durch die Fortschritte in der Ausbildung dieser Vereine, Abänderungen nöthig werden. Es ist deshalb eine Bestimmung erforderlich, wie es damit gehalten werden soll. Solche Abänderungen zu sehr zu erleichtern ist eben so wenig rätlich, wie zu viele Schwierigkeiten zu machen. Die Zustimmung von mehr als der Hälfte der Mitglieder dabei zu verlangen, scheint angemessen. Die ursprünglichen Bestimmungen haben alle Mitglieder festgesetzt oder angenommen. Daß nun auch mindestens die Mehrzahl aller Mitglieder den Abänderungsvorschlägen zustimmen muß, erscheint gerechtfertigt. Da, wo durch regelmäßig geringen Besuch der Vereinsversammlungen hierdurch eine nöthige Statutenabänderung zu sehr erschwert werden wird, wird eine andere Festsetzung, etwa die Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder, und von diesen wiederum die absolute Mehrheit der Stimmen stattfinden müssen. Grundsätzlich dürfte indeß die Festsetzung nach den Normalstatuten beizubehalten sein. Wenn dabei für einen regelmäßigen Besuch der Generalversammlungen gesorgt wird, so dürfte die Erreichung des Zweckes nicht schwierig sein.

b) Auflösung des Vereins.

Mehr erschwert, als die Abänderung der Statuten, muß der Beschluß über allenfälligen Antrag zur Auflösung des Vereins werden. Damit ein solcher Antrag vorher allseitig reiflich erwogen werden kann, wird ein längerer Zwischenraum zwischen Einladung und Versammlung, sowie die Nothwendigkeit einer größeren Mitgliederzahl für die Zustimmung zu einem solchen Antrage, wenn dieser zum Beschlusse erhoben werden soll, zu bestimmen sein. — Die Bestimmung, daß vor der Auszahlung der Guthaben der Mitglieder sämtliche Vereinsschulden bezahlt werden müssen, ist selbstredend.

c) Ausschließung des gerichtlichen Verfahrens.

Um Prozessen über allenfallsige Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern über den Sinn der Statuten oder die gefaßten Beschlüsse möglichst vorzubeugen, ist es nöthig, in die Statuten die Bestimmung aufzunehmen, daß für solche Fälle das gerichtliche Verfahren ausgeschlossen ist, und daß die Generalversammlung alsdann endgültig zu entscheiden hat.

Kapitel VII.

Die Sparkasse in Verbindung mit der Vereinskasse.

a) Sicherstellung der Sparkassengelder den Einlegern gegenüber.

Im Allgemeinen bildet die Vereinskasse nach der vorbeschriebenen Einrichtung an und für sich schon eine Sparkasse, namentlich für die Vereinsmitglieder. Um aber auch solchen Personen, wie Gesinde, Gesellen, Fabrikarbeitern, jüngern Familiengliedern, welche theils wegen ihres jugendlichen Alters, theils wegen ihrer Stellung nicht Vereinsmitglieder werden können, Gelegenheit zum Sparen zu geben, und um die ersparten Gelder in so kleinen Beträgen anzunehmen, wie es die Vereinskasse nach der bestehenden Einrichtung nicht wohl kann, ist für verkehrreichere Gegenden, namentlich da, wo die ländliche Bevölkerung mit Gewerbetreibenden, besonders Fabrikarbeitern, durchmischt ist, die Gründung einer Sparkasse sehr zu empfehlen. Es dürfte alsdann am angemessensten sein, für diese ein besonderes Statut aufzustellen, getrennte Buchführung anzulegen und die Kassen ebenfalls getrennt zu halten, derart, daß die an einem Kassentage eingehenden Sparkassengelder in den Kassenbüchern der Sparkasse, zwar speeieell aufgezeichnet, dann aber summarisch gleich nach dem Tagesabschlusse der Vereinskasse überwiesen, und daß die zur Erstattung der Sparkassengelder erforderlichen Beträge nach Bedarf jedesmal aus der Vereinskasse der Sparkasse summarisch zugewiesen und verrechnet werden. Die nöthige Uebersicht für beide Kassen bleibt auf diese Weise fortwährend erhalten. Die Rechnungsinstruction muß das Nähere hierüber angeben.

Die Einlagen in die Sparkasse sind, wenn auch noch so gering, für den Verein Anlehn. Die Mitglieder des Vereins müssen daher für die Einlagen ebenso haften, wie für die übrigen Anlehn des Vereins, und es muß dies in dem Sparkassenstatut ausdrücklich ausgesprochen werden.

b) Verwaltung.

Da die Sparkasse nur einen Theil der Vereinskasse bildet, so können auf die erstere auch die betreffenden Bestimmungen für die Verwaltung der letzteren Anwendung finden. Wie wir unten sehen werden, sind bei der Empfangnahme der Sparkassengelder, der Controle und größeren Sicherheit halber, zwei Beisitzer erforderlich. Es ist wünschenswerth, daß dieselben in dem Orte des Empfangslokales wohnen, um, wenn es nöthig ist, zur Hand zu sein. Finden sich in demselben zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes, welche sich zu dem Geschäfte eignen, so werden diese zu den Stellen zu bestimmen sein. Andernfalls ist es nöthig, den Vereinsvorstand, welchem ja auch die Sparkasse untergeben ist, um zwei Beisitzer zu verstärken, und diese mit dem Vereinsvorsteher speciell mit dem Sparkassengeschäfte zu beauftragen. Da der Rechner selbstredend die Sparkasse zu übernehmen, die Sparkassengelder zu vereinnahmen und zu verausgaben haben wird, so ist eine sonstige Aenderung in der Verwaltung nicht erforderlich.

c) Einlagen in die Sparkasse.

Die Sparkasse hat den Zweck, das Sparen der Eingeseffenen des Bezirks, ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft, zu erleichtern. Benachbarte Bewohner mit ihren Einlagen zurückzuweisen, dürfte, so lange kein Ueberfluß an Geld vorhanden ist, kein Grund vorliegen. Tritt der gedachte Fall indeß ein, ist nämlich zu viel Geld vorhanden, so wird es immer noch Zeit sein, die Wirksamkeit auf den eigenen Bezirk zu beschränken.

Zur Förderung des Sparens gehört besonders die Annahme von geringen Beträgen, damit die Sparernden bei eigener Bewahrung nicht in die Versuchung kommen, das Geld in anderer Weise wieder zu verwenden. Die Festsetzung des geringsten Betrages, unter welchem keine Annahme erfolgt, wird sich nach den Verhältnissen richten müssen. Bei der hiesigen Sparkasse ist dieses Minimum auf 10 Sgr. (36 Kr.) festgesetzt.

Diejenigen, welche Geld in die Sparkasse legen, sind Gläubiger des Vereins. Es müssen ihnen für die eingelegten Beträge Schuldscheine ausgestellt werden, auf welchen die Bedingungen enthalten sind, unter welchen das Geld angenommen, verzinst

und zurückgezahlt wird. Da nun in der Regel, wie es wünschenswerth ist, eine Person mehr Einlagen macht, und es nöthig ist, die Einleger mit dem Verhältnisse zwischen ihnen und dem Vereine vollständig bekannt zu machen, so empfiehlt es sich, sogenannte Sparkassenbücher fertigen zu lassen, in welchen die Einrichtung besteht, mehre Einlagen hintereinander eintragen zu können, und in welchen das Statut für die Sparkasse vollständig abgedruckt ist, woraus dann für die Einleger besonders ersichtlich ist, daß der Verein für die Einlagen haftet, daß also ihr Geld sicher steht. Zur größern Sicherheit für dieselben wird es rathsam sein, die Namen der Vorstandsmitglieder, welche die Sparkassenbücher mit dem Rechner zu vollziehen haben, öffentlich bekannt zu machen, und, wenn ein Wechsel eintritt, diesen in gleicher Weise mitzutheilen.

Der Ordnung halber, und um Rechner und Beisitzer nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, ist die Festsetzung und öffentliche Bekanntmachung von Kassentagen nöthig, an welchen Ein- und Auszahlungen erfolgen. Bei dem hiesigen Vereine beginnt der Verkehr bei der Sparkasse einige Stunden vor den Sitzungen des Vorstandes, in welchen über die Bewilligungen von Darlehn an die Vereinsmitglieder beschlossen wird. Diese Einrichtung hat den Vorzug, daß über die eingegangenen Sparkassengelder sofort wieder verfügt werden kann. So dringend zu empfehlen es für die Controle ist, daß der Rechner ohne die, die Einlagen ebenfalls notirenden, Beisitzer keine Sparkassengelder erheben darf, so liegt doch kein Grund vor, die Rückzahlung ohne Anwesenheit der Beisitzer von dem Rechner allein bewirken zu lassen, da die Quittungen über die wirklichen Zahlungen den Nachweis liefern, die betreffende Bestimmung den Verkehr aber auch sehr erleichtert.

d) Verzinsung.

Es ist wünschenswerth, und begünstigt das Sparen, wenn die Einlagen in die Sparkasse möglichst hoch verzinst werden können. Ein dem gewöhnlichen Zinsfuße annähernder Prozentsatz kann aber nur bei einem sehr regen Verkehre, bei großer Gesammtsumme der Einlagen gewährt werden, da sonst die mit

dem Geschäfte verbundene, nicht unerhebliche Arbeit, resp. die Vergütung dafür, höher sein würde, als der Gewinn an den Zinsen, welcher für den Verein doch den einzigen Vortheil an der Einrichtung bietet. Wie hoch der Prozentsatz bemessen werden kann, kann sich erst nach längerem Bestehen der Sparkasse herausstellen. Um für die Folge in dieser Beziehung freie Hand zu haben, ist es wünschenswerth, den Procentsatz in den Statuten nicht zu bestimmen, sondern dem Beschlusse der Generalversammlung oder des Verwaltungsrathes vorzubehalten. Bei dem hiesigen Vereine findet die Verzinsung vorläufig mit $3\frac{1}{3}\%$ statt. — Zur Erleichterung der Berechnung, und um zu höheren Einlagen anzuspornen, tritt eine Verzinsung erst dann ein, wenn ein Thaler voll ist. Bruchthaler werden nicht verzinst. Ebenso kommt bei der Zinsberechnung auch kein Bruchtheil eines Monats in Ansatz. Der Monat, in welchem die Einlage erfolgt, wird dadurch eben so wenig berücksichtigt, wie derjenige Monat, in welchem dieselbe zurückgezahlt wird.

Wenn es auch wohl kaum vorkommen wird, daß Sparkassengelder nicht zurückgefordert werden, so ist der Fall doch immerhin möglich, und deshalb eine Bestimmung nöthig, daß nach einem bestimmten Zeitraume, nach dreißig Jahren, solche Einlagen dem Vereine als Eigenthum verfallen. Ebenso nöthig ist es, eine Capitalhöhe festzusetzen, über welche hinaus eine Zinsverzinsung nicht mehr erfolgen wird.

e) Rückzahlung.

Es würde den Verkehr bei der Sparkasse für deren Verwaltung sehr erschweren, und dieser eine große Verantwortlichkeit aufbürden, wenn sie genöthigt sein würde, bei den Rückzahlungen der Sparkassengelder jedesmal zu prüfen, ob sich auch das Sparkassenbuch in den Händen des rechtmäßigen Besitzers befindet, oder in dessen Auftrage vorgelegt wird. Um in dieser Beziehung die Kasse aller Verantwortlichkeit zu entheben, ist in dem Statute die Bestimmung nöthig, daß dieselbe das Recht hat, die Rückzahlung auf Vorzeigung des Sparkassenbuches an den Vorzeiger ohne Weiteres bewirken zu können. Es muß dabei den Einlegern überlassen bleiben, die Sparkassenbücher so aufzubewahren,

daß sie nicht in fremde Hände kommen. Ohne eine Pflicht zu übernehmen, erfordert es doch die Billigkeit, daß die Kasse möglichst besorgt ist, die Sparkassengelder an deren rechtmäßige Eigenthümer zurückgelangen zu lassen. Wo also ein Verdacht vorwaltet, wird sie die Rückzahlung nicht ohne Weiteres zu bewirken haben und vorher Untersuchung anstellen. Diese Rückzahlung darf aber keinesfalls geleistet werden, wenn angezeigt wird, daß das Sparkassenbuch verloren gegangen ist. Für diesen Fall ist besonderes Verfahren in den Statuten festzusetzen, und es darf die Auszahlung erst dann erfolgen, wenn der rechtmäßige Eigenthümer des Geldes, nöthigenfalls durch gerichtliches Urtheil, unzweifelhaft festgestellt worden ist.

Was in Kapitel IV. in Bezug auf die Kündigungsfristen für die Vereinsanlehn gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch für diejenigen der Sparkassengelder. Ohne die Einleger zu sehr in Bezug auf die freie Verfügung der Sparkassengelder zu beschränken, ist es doch auch nöthig, die Kasse vor Verlegenheiten zu bewahren, und die Rückzahlungsfristen nicht zu kurz zu stellen. Es werden sich diese nach den örtlichen Verhältnissen, besonders darnach zu richten haben, ob voraussichtlich die Sparkassengelder eine bedeutende Summe ausmachen werden, und bei massenweiser Kündigung der Vereinskasse Unannehmlichkeiten bereiten können. In Ausnahmezeiten, namentlich dann, wenn im Allgemeinen wenig Verdienst vorhanden ist, wird von Seiten der gewöhnlich unbemittelten Einleger diese Kündigung wohl allgemein vorkommen müssen. Die Kasse muß sich also in den Statuten vorsehen, daß ihr dann noch die Zeit bleibt, durch möglichst lange Kündigungsfristen das Geld herbeischaffen zu können. Als eine Vorsichtsmaßregel in dieser Beziehung ist besonders die Bestimmung zu empfehlen, daß der Kasse das Recht zusteht, bei Einlagen, welche für einen Einleger nach und nach eine bestimmte Höhe, etwa die Summe von 50 Thln. oder 50 fl. erreicht haben, die Einlagen nicht mehr als Sparkassengeld, sondern als eine Vereinsanleihe zu betrachten sind, und das Sparkassenbuch gegen einen Vereinsschuldchein einzutauschen ist. Dem Einleger werden alsdann höhere, für Vereinsschulden gebräuchliche Zinsen gewährt, wogegen der Verein den Vortheil hat, daß die Kündigungsfrist

ausgedehnter geworden ist. — Ebenso wird sich die Kasse vorzubehalten haben, jederzeit Sparkassengelder zurückzahlen zu können, um einer Anhäufung des Geldes über den Bedarf vorzubeugen. So wenig die Nothwendigkeit dieser Vorsicht sich auch herausstellen wird, so kann die betreffende Bestimmung doch auch nicht schaden.

F) Abänderung der Statuten. Auflösung der Kasse.

Da das Sparkassenbuch und die darin abgedruckten Bestimmungen das Vertragsverhältniß zwischen dem Vereine und den Einlegern begründen, so müssen wesentliche Abänderungen der Statuten zur Kenntniß der Einleger gebracht werden. Wie dies geschehen soll, ist in den Statuten anzugeben. Den Einlegern bleibt dann, im Falle sie mit der Abänderung nicht einverstanden sein sollten, die Kündigung ihrer Gelder selbstredend vorbehalten. — Ebenso ist das Verfahren in den Statuten anzugeben nöthig, wie es nach Auflösung der Kasse beobachtet werden soll, damit auch in dieser Beziehung das Rechtsverhältniß zwischen Kasse und Einlegern im Voraus geregelt ist.

*

*

*

Nachdem in den vorstehenden Kapiteln die Bestimmungen der Statuten gleichsam begründet worden sind, lassen wir die letzteren, nebst der Kasseninstruktion und den Schema's für die verschiedenen Bücher und dem Entwurfe eines Vertrages zwischen Verein und Rechner in dem nächsten Kapitel folgen. Wenn wir am Schlusse noch die Entwürfe zu Protokollen der Generalversammlung, des Verwaltungsrathes und des Vorstandes beigeben, so werden solche, wie gerne zugegeben wird, in den meisten Fällen unnöthig sein. In entlegeneren Gegenden und bei mangelnder Geschäftskentniß dürften gerade die Entwürfe zu den ersten Beschlüssen um so willkommener sein, als dadurch das Kapitel alles Material zur Gründung eines Vereins übersichtlich darstellt. Darin möge bei Solchen, welche der Entwürfe nicht bedürfen, die zu große Sorgfalt Entschuldigung finden. — Die Erklärungen über sämmtliche Entwürfe, soweit solche noch nöthig schienen, sind auf den Schemas und am Schlusse des Kapitels beigegen.

Wie die Erfahrung lehrt, ist, namentlich für entlegene Bezirke, die Beschaffung der bei Gründung eines Vereins nöthigen Formulare und Bücher öfters schwierig und kostspielig, da die Druckereien in der Regel entlegen sind und der Druck der Formulare in kleinen Quantitäten wegen der Schwierigkeit des Satzes nicht billig hergestellt werden kann. Um auch in dieser Beziehung die Bildung der Vereine zu erleichtern, hat der Verfasser Herrn Buchdruckereibesitzer W. Strüder zu Neuwied veranlaßt, für einen Vorrath von den nöthigen Büchern und Formularen zu sorgen, welche den Vereinen zur Verfügung stehen und auf Bestellung abgegeben werden können. Bei den Bestellungen würde der Name des Vereins, die Seelenzahl des Vereinsbezirks, sowie die Zahl der Vorstandsmitglieder, und ferner anzugeben sein, ob der Verein nach den Heddesdorfer, oder nach den Anhausen'schen Statuten sich gebildet hat. Es würden dann die nöthigen Bücher und Formulare sämmtlich mitgetheilt werden.

Kapitel VIII.

Entwürfe zu den Statuten der Kasseninstruction, den Formularen zur Buchführung &c.

Statuten des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins
(als Normal-Statut für ländliche Bezirke von gemischter Bevölkerung und für Städte.)

Abschnitt I.

Gründung und Zweck.

§. 1.

Die Unterzeichneten bilden den Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein.

§. 2.

Der Verein hat den Zweck, den Mitgliedern desselben die nöthigen Geldmittel, in verzinsslichen Darlehn, zu ihrem Geschäftsbetriebe zu beschaffen.

Abschnitt II.

Mitgliedschaft. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a) im Allgemeinen.

§. 3.

Mitglieder des Vereins können nur Einwohner der Bürgermeisterei Heddesdorf sein, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrathes. Gegen dessen ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller Berufung an die Generalversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

§. 4.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Verziehen aus dem Vereinsbezirke,
- c) durch Beschluß des Verwaltungsrathes, gegen welchen dem Ausgestoßenen Berufung an die Generalversammlung zusteht,
- d) durch den Tod.

Die Austrittserklärung ist dem Vereinsvorsteher schriftlich einzureichen. Erfolgt sie vor dem 1. October, so endigt die Mitgliedschaft mit dem laufenden Jahre, andernfalls aber erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Jahres.

Die Ausschließung muß in der Regel erfolgen bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen, namentlich, wenn Mitglieder über drei Monate mit Einzahlung der schuldigen Beiträge im Reste bleiben, oder es wegen Rückzahlung von Darlehn zur gerichtlichen Klage kommen lassen.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 5.

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Versammlungen des Vereins Theil zu nehmen und darin zu stimmen,
- b) vorab, so weit es für die Vereinskasse nöthig, ihre Gelder in letzterer verzinslich anzulegen,
- c) aus der Vereinskasse, soweit dieselbe ausreicht, baare Darlehn nach Vorschrift gegenwärtiger Statuten zu beanspruchen;
- d) nach Vorschrift dieser Statuten eine Dividende vom Gewinne des Vereins zu beziehen,
- e) zu fordern, mit Ablauf des auf die Endigung der Mitgliedschaft folgenden Jahres von allen Verpflichtungen dem Vereine gegenüber durch Beschluß der Generalversammlung entbunden zu werden. Im Falle dieser Beschluß verweigert wird, hat der Ausgeschiedene das Recht, die sofortige Einziehung der Vereinsforderungen und Zahlung der Vereinsschulden zu verlangen, in welchem Falle

er für allenfallige Zuschüsse der Mitglieder während der Zeit seiner Mitgliedschaft verhältnißmäßig mit aufkommen muß.

Sowohl beim freiwilligen Aufgeben der Mitgliedschaft, als beim Ausscheiden durch den Tod, muß, wenn der Verein die Liquidation der Passiva nicht vorzieht, die Zahlung der Einlage und der Dividende an den Ausgeschiedenen, resp. die Erben des verstorbenen Mitgliedes, innerhalb der nächsten drei Monate nach dem Aufhören der Mitgliedschaft erfolgen.

Das Recht der Theilnahme an den Versammlungen, sowie das Stimmrecht, verliert der Ausgeschiedene mit der Austrittserklärung. Dagegen kann er Einsicht des letzten Kassenabschlusses, sowie eine allgemeine Uebersicht der Forderungen und Schulden des Vereins verlangen.

Weibliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen an den Versammlungen nicht Theil nehmen.

§. 6.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) für die Vereinsanlehn, sowie überhaupt für alle Verbindlichkeiten des Vereins gleichtheilig, jedoch solidarisch, zu haften,
- b) die gegenwärtigen Statuten zu unterzeichnen und in jeder Beziehung genau zu beachten,
- c) eine Einlage, sowie ein Eintrittsgeld in die Vereinskasse zu zahlen. (§. 29.)

§. 7.

Von den Rechten und Pflichten verstorbener Mitglieder geht an deren Erben nur der Anspruch auf Erstattung der Einlagen und Zahlung der Dividende bis zum Todestage, sowie selbstredend die Verpflichtung zur Erstattung der Darlehn, über. Den Witwen derselben soll es freistehen, deren Mitgliedschaft zu übernehmen. Diese treten alsdann in alle Rechte und Pflichten ihrer verstorbenen Ehemänner, mit Ausnahme des den Frauen nicht

zustehenden Stimmrechtes, sowie des Rechts der Theilnahme an den Versammlungen. Sie haben die Statuten zu unterzeichnen, jedoch ein Eintrittsgeld nicht zu zahlen.

Abschnitt III.

Verwaltung des Vereins.

a) Vorstand.

§. 8.

Der Vorstand, dessen Mitglieder auf den Vereinsbezirk so zu vertheilen sind, daß sie in ihrer Gesamtheit eine möglichst genaue Kenntniß der Verhältnisse der Eingefessenen des Vereinsbezirks haben, besteht aus dem Vorsteher und mindestens vier Beisitzern. Jedes der beteiligten vier Kirchspiele muß durch mindestens einen Beisitzer vertreten sein.

Für jedes Vorstandsmitglied wird je ein Stellvertreter gewählt.

Der Vorsteher wird auf drei Jahre, die Beisitzer werden auf zwei Jahre gewählt. Von den letzteren scheidet jedes Jahr die Hälfte aus. Die zuerst ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§. 9.

Der Vorsteher hat:

a) den Verein nach außen, namentlich auch bei Abschließung von Verträgen und in Processen vor Gericht in allen Instanzen, wozu er hierdurch von den Vereinsmitgliedern ausdrücklich Vollmacht erhält, zu vertreten. Insbesondere soll der Vorsteher ermächtigt sein, für den Verein Vergleiche abzuschließen, Anerkennnisse und Verzichte zu erklären, Restitutionen zu ertheilen, Eide zuzuschicken, anzunehmen oder zurückzuschicken, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, die ergangenen Urtheile vollstrecken zu lassen, kurz, im Namen des Vereins, für diesen bindend, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen und

Erklärungen abzugeben, welche er für zweckdienlich hält. Er soll auch ermächtigt sein, alle diese Befugnisse auf einen sonstigen, von ihm zu wählenden Bevollmächtigten zu übertragen. Zu Processen, welche nicht zur Beitreibung von Darlehn nöthig sind, ist, im Falle der Verein verklagt wird, der zustimmende Beschluß des Verwaltungsrathes, im Falle einer Klage von Seiten des Vereins die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Verträge in Folge von Darlehnsbewilligungen bedürfen vorheriger Genehmigung des Vorstandes, sonstige Verträge der Genehmigung der Generalversammlung,

- b) die Vereinscorrespondenzen zu führen und die Vereinsacten aufzubewahren,
- c) die Einnahme- und Ausgabeanweisungen, auf Grund der Festsetzungen des Vereinsvorstandes in dessen Protokollbuche, zu ertheilen, diese Anweisungen als Kassencontroleur in die Einnahme- und Ausgabecontrole einzutragen, das Kassen- und Rechnungswesen speciell zu beaufsichtigen, am 1. jedes Monats die Vereinskasse zu revidiren, die Bücher abzuschließen, das Resultat in das vorgeschriebene Formular einzutragen und den Kassenabschluß dem Vorstande in den regelmäßigen Sitzungen vorzulegen.

Auf den Antrag des Vorstehers kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Kassencontrole beauftragen, welche indeß auch in diesem Falle unter Leitung des ersteren erfolgen muß.

§. 10.

Der Vorsteher führt in den Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung den Vorsitz und läßt zu diesen Versammlungen die Einladungen ergehen. Die Generalversammlung beschließt, auf welche Weise die Einladungen zu erlassen sind.

Bei Abstimmungen ist die Stimme des Vorstehers entscheidend, wenn Stimmengleichheit eintritt.

§. 11.

Der Schriftführer, welcher nicht zum Vorstande gehören muß, und von diesem zu wählen ist, hat in den Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung die Protocolle zu führen.

§. 12.

Der Vorstand besorgt die inneren Angelegenheiten des Vereins und hat namentlich:

- a) die für den Verein verbindlichen Schuldturkunden über die Vereinsanlehn innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Gränze nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema A auszustellen,
- b) über Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Bewilligung der Darlehn zu beschließen und auf pünktliche Rückzahlung der letzteren zu halten,
- c) mit dem Vorsteher das Kassen- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen, die Kassenabschlüsse zu prüfen, sowie auf die sichere und verzinsliche Anlegung der Kassenbestände zu halten,
- d) im März jedes Jahres die Rechnung des vorhergehenden Jahres zu prüfen.

Die mündlich oder schriftlich zu machenden Anträge auf Darlehn sind von den betreffenden Vorstandsmitgliedern in ein Verzeichniß einzutragen, welches die Vermögensverhältnisse der Darlehnsuchenden und der Bürgen genau nachweist, und welches den Beschlüssen des Vorstandes zu Grunde zu legen ist.

§. 13.

Zur Beschließung über die Anträge auf Bewilligung von Darlehn muß sich der Vorstand in regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal monatlich, versammeln. Die Versammlungstage werden den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht.

Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie in vorschriftsmäßiger Sitzung von dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter, und außerdem von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gefaßt worden sind.

Im Falle des Ausscheidens oder dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertretern kann sich der Vorstand durch Heranziehung von Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen, welche alsdann die Ergänzungswahl auf die Wahlperiode der Ausgeschiedenen vorzunehmen hat.

b) Verwaltungsrath.

§. 14.

Der Verwaltungsrath besteht außer dem Vorstande aus mindestens zwölf Mitgliedern, welche in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder, auf den Vereinsbezirk zu vertheilen sind. — Dieselben werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr, zum erstenmale durch das Loos, scheidet die Hälfte aus.

§. 15.

Der Verwaltungsrath hat die Verpflichtung, die sämmtlichen Vereinsangelegenheiten zu controliren und darauf zu halten, daß die Verwaltung statutenmäßig geführt, jeder Vereinsbeschluß pünktlich ausgeführt und das Interesse des Vereins gewahrt wird.

Er hat das Recht, jederzeit die Vereinsacten, sowie die Buchführung einzusehen, die Vorzeigung der Kassenbestände zu verlangen und extraordinäre Kassenrevisionen abzuhalten oder durch gewählte Deputationen abhalten zu lassen, besonders aber die Pflicht:

- a) über die Aufnahme neuer Mitglieder Beschluß zu fassen,
- b) im April jedes Jahres die Rechnung des vorhergehenden abzuschließen, dabei vorkommende Vorschriftenwidrigkeiten zu rügen, zu beseitigen und nach Erledigung seiner Bemerkungen dem Rechner Decharge zu ertheilen,
- c) über die dem Vorsteher zu ertheilende Ermächtigung zu Processen, soweit solche nicht wegen Beitreibung der Darlehn und wegen Klagen des Vereins gegen dritte Personen erforderlich sind, sowie über Festsetzung außergewöhnlicher Ausgaben zu beschließen,
- d) Die Provision festzusetzen, sowie über die Vertheilung des Gewinnes zu beschließen,

- e) die Bürgschaften für sämtliche ausstehende Darlehn mindestens jährlich einmal zu prüfen, und auf die sofortige Kündigung gefährdeter Darlehn zu halten.

§. 16.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn nach vorschriftsmäßiger Einladung, außer dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter, mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

§. 17.

Findet der Verwaltungsrath, daß der Vorsteher, oder ein Mitglied des Vorstandes, oder der Gesamtvorstand, oder der Rechner die Vorschriften der Statuten nicht beachtet, oder das Interesse des Vereins nicht gewahrt haben, so steht ihm das Recht zu, alle die Maßregeln zu ergreifen, welche ihm nöthig scheinen, das Vereinsinteresse zu wahren. Er ist befugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes, wie den Gesamtvorstand und den Rechner, außer Funktion zu setzen, hat aber dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse des Vereins gefährdet glaubt, eine Generalversammlung zu berufen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

Der Verwaltungsrath hat sich zur Abwicklung seiner Geschäfte in regelmäßigen Zwischenräumen mindestens viermal jährlich zu versammeln. Die Versammlungstage zu den regelmäßigen Sitzungen werden von der Generalversammlung festgesetzt.

c) **Generalversammlung.**

§. 18.

Die sämtlichen männlichen Vereinsmitglieder bilden die Generalversammlung und haben darin Stimmrecht. (§. 5.) Außer den in den §§. 39 und 40 gedachten Fällen ist die Generalversammlung in jeder Zahl beschlußfähig, wenn die Einladung unter Angabe des Gegenstandes vorschriftsmäßig ergangen ist.

Die Beschlüsse sind für die sämtlichen Vereinsmitglieder bindend, wenn sie von absoluter Majorität der Anwesenden gefaßt worden sind, selbstredend unter Ausschluß der oben gedachten Fälle.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder. (§ 40.)

§. 19.

Die Generalversammlung findet mindestens 2mal jedes Jahres, und zwar, nach näherer Bestimmung derselben, im Frühjahr und Herbst, regelmäßig statt; außerdem aber, so oft es der Vorstand, der Verwaltungsrath, oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder, letztere in schriftlichem, an den Vorsteher gerichtetem Antrage, für nöthig halten. Unterläßt der Vorsteher die rechtzeitige Einladung, so ist in diesem Falle der Vorstand oder der Verwaltungsrath dazu befugt.

Sämmtliche schriftlich einzubringende Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu stellen, und bei der Einladung zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder zu bringen.

Der Generalversammlung steht es zu, auf den in der Versammlung zu stellenden Antrag dem Vorsteher den Vorsitz zu entziehen und diesen einem andern Vereinsmitgliede zu übertragen.

Besonderem Beschlusse der Versammlung bleibt es vorbehalten, auf das unentschuldigte Ausbleiben von Mitgliedern in ihren Sitzungen eine Conventionalstrafe festzusetzen, zu deren Zahlung dann die Mitglieder verpflichtet sind.

§. 20.

Die Generalversammlung wählt in ihren regelmäßigen Frühjahrsitzungen aus den männlichen Mitgliedern den Vorstand, den Verwaltungsrath und den Rechner nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der zweiten, als letzten Abstimmung, nur die zwei Mitglieder in die Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Außer diesen Wahlen werden selbstredend in den regelmäßigen Versammlungen alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, welche dem Vorstande oder Verwaltungsrathe statutenmäßig nicht besonders übertragen sind, erledigt. Es bleibt der Versammlung vorbehalten, selbst oder durch gewählte Deputationen sämmtliche Geschäftsführungen für den Verein zu controliren, außergewöhn-

liche Kassenrevisionen zu verfügen, sowie überhaupt alle Anordnungen zu treffen, welche ihr im Interesse des Vereins nöthig scheinen.

Die Rechnung des vorhergehenden Jahres ist jedesmal in den Versammlungen offen zu legen, und es ist von dem Vorsteher über den Stand der Vereinsangelegenheiten ausführlich Bericht zu erstatten.

§. 21.

Ob in den Generalversammlungen die Abstimmung offen, oder mittelst verdeckter Stimmzettel erfolgen soll, hat die Versammlung jedesmal zu beschließen, und es ist der Beschluß hierüber ausdrücklich in das Protokollbuch aufzunehmen.

d) Rechner. Rechnungswesen.

§. 22.

Die Gelder des Vereins werden von einem auf vier Jahre zu wählenden und mit dreimonatlicher Kündigungsfrist anzustellenden Rechner verwaltet.

Derselbe hat:

- a) nach einer von dem Vorstande zu entwerfenden und von der Generalversammlung festzusetzenden Instruktion, sowie nach den Anweisungen des Vorstehers die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins pünktlich zu bewirken, die Bücher zu führen und die Kassenbestände aufzubewahren;
- b) dem Vorsteher bis zum 1. März jedes Jahres die Rechnung des vorhergehenden, mit den zu einem Hefte vereinigten Belägen und einer Vermögensnachweisung vorzulegen.

In Bezug auf die Beitreibung der Darlehn hat der Rechner, ohne besondere Vollmacht, gleiche Befugnisse, wie der Vereinsvorsteher, den Verein vor Gericht zu vertreten. (S. 9.)

§. 23.

Das Rechnungsjahr beginnt und schließt mit dem Kalenderjahre.

§. 24.

Der Rechner darf weder Mitglied des Vorstandes, noch des Verwaltungsrathes sein. Er ist dem Verein für die Vereinsgelder, sowie für die pünktliche Geschäftsführung verantwortlich. Er hat dieserhalb einen zahlfähigen Bürgen als Selbstschuldner und Zahlmann, oder eine, von der Generalversammlung zu bestimmende, Caution zu stellen, wenn von dieser Versammlung nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

e) im Allgemeinen.

§. 25.

Ueber die Vergütungen, welche dem Rechner, sowie außerdem den sonstigen, mit der Verwaltung beauftragten, mit Beschäftigung für den Verein besonders belasteten Vereinsmitgliedern zu gewähren sind, beschließt die Generalversammlung. Zur Erstattung baarer Auslagen an Vereinsmitglieder genügt der Beschluß des Verwaltungsrathes.

§. 26.

Sowohl für den Vorstand, wie für den Verwaltungsrath und die Generalversammlung ist je ein Protokollbuch anzulegen. Alle Beschlüsse der betreffenden Versammlung sind in dieselben einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen. Der Generalversammlung bleibt es jedoch vorbehalten, durch besonderen Beschluß die für sie gültige Unterzeichnung ihrer Beschlüsse dem Verwaltungsrathe oder einem sonstigen gewählten Ausschusse zu übertragen.

Abschnitt IV.

Beschaffung der Vereinsmittel, Anlehn u.

a) im Allgemeinen.

§. 27.

Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch Anlehn,
- b) durch Beiträge der Mitglieder,
- c) durch Provision, sowie durch Zinsüberschüsse.

b) Anlehn.

§. 28.

Ueber die Höhe der anzuleihenden fremden Kapitalien hat die Generalversammlung zu beschließen. Die Festsetzung der Anlehn für jedes Rechnungsjahr erfolgt in den regelmäßigen Jahresitzungen, wenn nicht dringende Fälle besondere Versammlungen nöthig machen.

c) Beiträge der Mitglieder.

§. 29.

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, nach näherer Festsetzung der Generalversammlung zu zahlen:

- a) ein Eintrittsgeld,
- b) eine Einlage.

Das Eintrittsgeld ist Eigenthum des Vereins und wird dem Reservecapital zugeschlagen. (§. 38.) Die Einlagen bleiben Eigenthum der Einzahler, werden als Vereinsanlehn betrachtet und nach dem Austritt, sowie nach Erfüllung der Verpflichtungen der Mitglieder, wozu auch deren Bürgschaften für Vereinsdarlehn gerechnet werden sollen, denselben zurückgezahlt.

Die auf die Mitglieder fallende Dividende (§. 36) wird so lange nicht ausgezahlt, sondern den Einlagen zugeschrieben, bis diese die festgesetzte Höhe erreicht haben.

Jedes Mitglied erhält ein Quittungsbuch, in welches seine Kosten zu beschaffendes und Dividende eingetragen werden.

d) Provision. Zinsüberschüsse.

§. 30.

Die Vereinsmitglieder haben von den Darlehn (§. 33) 5% jährlich, außerdem eine von dem Verwaltungsrathe festzusetzende und vor auszuzahlende Provision zu zahlen.

Um Zinsüberschüsse für den Verein zu erzielen, hat der Vorstand die Vereinsanlehn zu möglichst billigem Zinsfuße zu bewirken.

Abchnitt V.

Verwendung der Vereinsmittel, Darlehn u.

a) im Allgemeinen.

§. 31.

Die Geldmittel des Vereins werden verwendet:

- a) zu verzinslichen Darlehn an die Mitglieder,
- b) zur Bestreitung der Vereinskosten,
- c) zur Ansammlung eines Vereinscapitals.

b) Darlehn.

§. 32.

Die Hülfe darf nur Vereinsmitgliedern zu Theil werden, welche sichere Bürgschaft leisten oder hypothekarische Sicherheit stellen können.

Eine Bürgschaft, sei es durch einen oder mehrere solidarisch haftbare Bürgen, ist als genügend anzusehen, wenn solche an unverschuldetem Immobilienvermögen des, resp. der Bürgenden, mindestens den doppelten Werth des zu garantirenden Darlehns hat. Die Feststellung dieses unverschuldeten Immobilienvermögens erfolgt, indem von dem wirklichen Werthe des vorhandenen Immobilienvermögens des, resp. der Bürgen, deren Schulden in Abzug gebracht werden. Von jedem Bürgen muß als Selbstschuldner und Zahlsmann gehaftet und auf die Vorausklage verzichtet werden.

Anstatt der Bürgschaft kann ausnahmsweise das Darlehn durch gerichtliche Hypothek gesichert werden. Die Prüfung der Sicherheit erfolgt durch den Verwaltungsrath.

§. 33.

Unter solcher Bürgschaft, resp. Sicherheit, können von dem Vorstande den Vereinsmitgliedern, welche mindestens drei Monate dem Vereine angehört, und wenigstens die Hälfte des Eintrittsgeldes gezahlt haben, auf deren Antrag bei dem Vorstandsgliede ihres Bezirkes, Darlehn bewilligt werden.

Das Maximum des Betrages, über welches hinaus keinem Mitgliede, sei es in einer Bewilligung oder in mehreren Beträgen, Darlehn verabfolgt werden dürfen, setzt die Generalversammlung durch besonderen Beschluß fest.

Der Verwaltungsrath und Vorstand können für die aus solchen Bewilligungen dem Vereine etwa erwachsenden Schäden nicht speciell verantwortlich gemacht werden, wenn die Bewilligungen durch vorschriftsmäßige Beschlüsse erfolgt sind.

Ueber Beschwerden wegen zurückgewiesenen Anträgen auf Darlehn entscheidet die Generalversammlung.

§. 34.

Die nur auf vierwöchentliche Kündigung zu bewilligenden Darlehn müssen in der Regel höchstens in fünf auf einander folgenden Jahren, zu gleichen Theilen, zurückgezahlt werden. Ausnahmsweise kann nach jedesmaligem, specielltem Beschlusse des Verwaltungsrathes die Rückzahlungsfrist auf längere Dauer, jedoch höchstens bis 10 Jahre, ausgedehnt werden, indessen muß in diesem Falle von dem Schuldner hypothekarische Sicherheit geleistet werden. Ueber Bewilligungen von Darlehn auf länger als 10 Jahre, nach hinreichender Ansammlung des Reservefonds, bleibt nähere Festsetzung der Generalversammlung vorbehalten.

Die Rückzahlungstermine sind am 1. Nov. jedes Jahres. Frühere Rückzahlungen des ganzen Kapitals oder einer jährlichen Theilzahlung sind jederzeit statthast.

Für die vor dem 1. August gezahlten Darlehn beginnt die erste Theilzahlung am 1. November desselben, für die nach dem 1. Aug. gezahlten Darlehn am 1. November des darauf folgenden Jahres.

Sollten Mitglieder an dem auf den Fälligkeitstermin folgenden 1. Dezember sich mit Theilzahlungen noch im Rückstande befinden, so muß in der Regel deren ganze Schuld an die Vereinskasse auf dem Gerichtswege unnachsichtlich beigetrieben werden.

Auf besondern Wunsch kann den Mitgliedern auch eine kürzere Rückzahlungsfrist, als vor bestimmt, von vornherein gewährt werden. In diesem Falle wird letztere auf drei Monate festgesetzt, welche nach deren Ablauf von dem Vorstande auf gleiche Frist verlängert werden kann.

§. 35.

Ueber die Darlehn sind Schuld- und Bürgschaftsscheine, nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema B. oder C., aufzustellen, welche zugleich als Rechnungsbeläge für die betreffenden Ausgaben dienen, und deshalb mit der Ausgabeanweisung des Vorstehers versehen sein müssen.

Die in diesen Schuldscheinen gegenüber den Vereinsschuld- nern vorgesehene vierwöchentliche Kündigung soll nur benutzt werden, wenn die von dem Vereine angeliehenen Capitalien massenweise gekündigt, oder wenn die Vereinsschuldner, oder deren Bürgen, in Verhältnisse gerathen, welche die Darlehn gefährden.

Da, wo Darlehn an Eheleute bewilligt werden, müssen die Schuldscheine sowohl von dem Ehemanne als auch von der Ehe- frau unterzeichnet, und es müssen die Eheleute auch als Schuld- ner aufgeführt werden.

c) Vereinskosten.

§. 36.

Von der Provision und den Zinsüberschüssen werden die Vereinskosten gezahlt; der darnach verbleibende Rest bildet den Gewinn des Vereins.

Ein von dem Verwaltungsrathe zu bestimmender Procentsatz, welcher mindestens den zehnten Theil des Gewinnes ausmachen muß, soll zu einem Reservecapital angesammelt werden, welches wenigstens 200 Thlr. betragen muß.

Der übrige Theil des Gewinnes wird, nachdem diese Summe als Reservecapital mindestens vorhanden ist, als Dividende nach dem Verhältnisse der Einlagen auf die Mitglieder vertheilt, wobei nur volle Thaler der Einlagen in Anrechnung kommen sollen.

Bei vollständigen Einlagen findet die baare Auszahlung statt, bei nicht vollständigen Einlagen wird diesen die Dividende zugeschlagen.

Jedes Vereinsmitglied erhält zu dem Ende ein besonderes Conto in der Buchführung; auch erfolgen die Eintragungen der Guthaben der Vereinsmitglieder in die Quittungsbücher (§. 29), welche jährlich berichtet werden müssen.

§. 37.

Zu den nöthigen Ausgaben, außer den Darlehn und den von dem Vorstande zu bewirkenden Rückzahlungen von Vereinsanlehn ist, insofern dieselben durch Anschaffungen an Büchern, Formularen und Schreibmaterialien, sowie für Zinsen, Dividende und in Folge Beitreibung der Darlehn erforderlich sind, die Genehmigung des Vorstandes, in allen andern Fällen die Genehmigung des Verwaltungsrathes nöthig, mit Ausnahme der Festsetzung der Vergütungen für den Rechner, sowie die sonstigen Vereinsmitglieder in Bezug auf deren Mühewaltung. Diese Festsetzung steht der Generalversammlung zu. (§. 25.) Außerdem ist in allen zweifelhaften Fällen deren Beschluß einzuholen.

d) Reservcapital.

§. 38.

Das Reservcapital, welches das Vereinsvermögen bildet und den Zweck hat, Ausfälle und Verluste des Vereins zu decken, muß die Höhe von mindestens 200 Thln. erreicht haben, ehe eine Vertheilung der Dividende an die Mitglieder stattfindet. Bei dem Herabsinken desselben unter diese Höhe wird auch später bis zur Wiederansammlung dieses Normalbetrages, die Dividendenzahlung jedesmal wieder eingestellt.

Außer dem im §. 36 gedachten Gewinnantheile werden die Eintrittsgelder dem Reservcapital zugeschlagen. Dieses bleibt Eigenthum des Vereins. Die austretenden Mitglieder haben keinen Antheil an demselben. Es soll bei Auflösung des Vereins für wohlthätige Zwecke, namentlich für Erziehungs- und Bildungsanstalten, worüber alsdann die Generalversammlung näher zu bestimmen hat, verwendet werden.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Abänderung der Statuten.

§. 39.

Die gegenwärtigen Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden. Es bedarf dazu der Zustimmung

von mehr als der Hälfte aller Vereinsmitglieder, in vorschriftsmäßiger Sitzung, ferner der Mittheilung der vorzuschlagenden Abänderung an sämtliche Mitglieder wenigstens acht Tage vor der Sitzung.

b) Auflösung des Vereins.

§. 40.

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder, in ordnungsmäßiger Sitzung erforderlich, sowie ferner, daß der dahin gehende Antrag 14 Tage vor der Sitzung nachweislich sämtlichen Mitgliedern schriftlich zugestellt worden ist.

Die Auflösung ist in den Neuwieder Lokalblättern bekannt zu machen.


Es sind sodann zunächst die sämtlichen Ausstände beizutreiben und die Vereinschulden zu zahlen. Erst wenn letztere getilgt sind, erhalten die Vereinsmitglieder ihre Guthaben, welche selbstredend nach Verwendung des Reservecapitals vorab, so weit als erforderlich, für ihre Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

c) Ausschließung des gerichtlichen Proceßverfahrens.

§. 41.

Streitigkeiten über die Bestimmungen der Vereinsstatuten, oder zwischen Mitgliedern des Vereins über sonstige Vereinsangelegenheiten werden endgültig durch die Generalversammlung geschlichtet. Die Mitglieder erklären ausdrücklich, sich der Entscheidung dieser Versammlung zu unterwerfen und auf den Rechtsweg zu verzichten.

Schema A.

Schuld-Schein.Nro. 

Der Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein bekennt hierdurch, auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom

von

als Darlehn baar erhalten zu haben.

Der Verein, dessen Mitglieder für diese Schuld solidarisch haften, verpflichtet sich, unter Verzichtleistung auf die Einrede nicht erfolgter Baarzahlung, diese Summe zu % von heute ab zu verzinsen und dieselbe nach vierteljähriger Kündigung an

oder denjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Eigenthümer dieses Schuldscheins legitimiren wird, zurückzuzahlen.

Heddesdorf, den 18

Der Vorstand des Vereins,

Die vorstehende Summe von

richtig erhalten und in der Vereinskasse vereinnahmt zu haben, bescheinigt quittirend

Heddesdorf, den 18

Der Vereins-Rechner,

Gebucht unter

Nro. des Einnahme-Journals.

Nro. der Einnahme-Controle.

Bürg-Schein.



D

erklärt hierdurch, für umstehende Schuld von

dem Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereine als Bürge zu haften, und zwar unter dem Verzicht auf das Recht der Vorausklage, und mit der Verbindlichkeit eines Selbstschuldners dergestalt, daß der genannte Verein berechtigt sein soll, sich mit Uebergehung des Hauptschuldners wegen Capitals, Zinsen, Schäden und Kosten an mich zu halten.

den 18

Für die Richtigkeit vor- und umstehender Unterschriften

den 18

Das Vereinsvorstands-Mitglied,

Thaler Sgrößen
können auf Grund des Beschlusses des Vereinsvorstandes vom
Monats aus der Vereinskasse gezahlt, und pro 18
ausgablich verrechnet worden.

den 18

Der Vereins-Vorsteher,

Nro. der Ausgabe-Controle.

Schema C.

Schuld-Schein

von



D

zu

bekenn hierdurch, von dem Heddesdorfer Darlehnsklassen-
Verein die Summe von

heute als Darlehn baar und richtig erhalten zu haben.

D selbe verpflichte sich zugleich:

- 1) diese Summe innerhalb der nächstfolgenden drei Monate, von heute ab gerechnet, zurückzuzahlen,
- 2) zur Bestreitung der Vereinsunkosten eine Provision von $\frac{1}{2}\%$ pro Monat, im Ganzen also auf drei Monate Thlr. Sgr. Pf. bei Empfangnahme des Darlehns zu zahlen, außerdem aber das Capital von heute bis zur Rückzahlung mit 5% zu verzinsen,
- 3) auf die Einrede der nicht erfolgten Zahlung des in Rede stehenden Darlehns zu verzichten.

den

18

Der Bürgschein und die Anweisung bleiben unverändert,
wie unter dem Schema B.

Heddesdorf, d.

(Folgen Ort, Datum und Unterschriften.)

Statuten

der

Heddesdorfer Sparkasse.

a) Sicherstellung der Sparkassengelder den Einlegern gegenüber.

§. 1.

Von den Mitgliedern des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins wird eine Sparkasse unter dem Namen „Heddesdorfer Sparkasse“ gegründet. Dieselbe nimmt vorab Sparkassengelder von Einwohnern der Bürgermeisterei Heddesdorf an. Die Annahme von Sparkassengeldern von Einwohnern anderer Bezirke soll dem Ermessen der Verwaltung der Kasse überlassen bleiben.

§. 2.

Die Sparkassengelder werden als Anlehn des Darlehnskassen-Vereins betrachtet. Die Vereinsmitglieder haften dafür, wie für die übrigen Anlehn. (§. 6 a der Statuten des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins, Heddesdorf 2c.)

b) Verwaltung.

§. 3.

Die Sparkasse unterliegt der Verwaltung des Darlehnskassen-Vereins nach folgenden nähern Bestimmungen:

- a) der Vorstand wird um zwei Beisitzer vermehrt. Letztere bilden mit dem Vorsteher den Ausschuss für die Sparkasse. Für die beiden Beisitzer sind zur Führung der Geschäfte Stellvertreter zu wählen.
- b) Im Uebrigen finden die Rechte und Pflichten des Vorstandes, des Verwaltungsrathes und der Generalver-

sammlung des Darlehnskassen-Vereins auch auf die Sparkasse Anwendung.

- c) Der Rechner des Darlehnskassen-Vereins vereinnahmt und verausgabt die Sparkassengelder, verrechnet dieselben wie die übrigen Vereinsgelder, und ist auch für die Sparkassengelder dem Vereine gegenüber verantwortlich.

In die nach §. 22a der Statuten des Darlehnskassen-Vereins zu erlassende Instruction sind auch die nöthigen Bestimmungen für das Rechnungswesen der Sparkasse aufzunehmen.

c) Einlagen und Sparkassenbuch.

§. 4.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 10 Sgr. aufwärts an.

§. 5.

Jeder, welcher Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein auf seinen Namen lautendes Sparkassenbuch, in welchem Tag und Betrag der Einlage angegeben und durch die Unterschriften des Rechners, sowie zweier Mitglieder des Ausschusses, bescheinigt werden. Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufender Nummer ausgestellt, und wird einem jeden gegenwärtiges Statut, auszüglich mit einer Tabelle, aus welcher die Verzinsung der Einlagen von 1—100 Thlr. zu ersehen ist, beige druckt. Spätere Einlagen werden auf gleiche Weise in diesem Sparkassenbuche nachgetragen.

§. 6.

Von dem Vorstande werden bestimmte Kassentage, je nach dem Bedürfnisse, in regelmäßigen Zwischenräumen festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, an welchen Ein- und Rückzahlungen bewirkt werden können. Bei den Einzahlungen müssen zwei Mitglieder des Ausschusses zugegen sein.

d) Verzinsung.

§. 7.

Von den Einlagen wird jeder volle Thaler mit dem Procentfusse verzinst, welchen der Verwaltungsrath durch besonderen

Beschluß festsetzen wird. Beträge unter einem Thaler und überschießende Groschen werden nicht verzinst.

§. 8.

Der Zinslauf beginnt mit dem ersten des nach der Einlage folgenden Monats, und hört auf mit dem ersten desjenigen Monats, in welchem die Rückzahlung erfolgt.

§. 9.

Nach Ablauf von 30 Jahren, von der letzten Empfangnahme der Zinsen an gerechnet, ist jede Einlage, welche in diesem Zeitraume nicht gefordert ist, ebenso wie der Zinsbetrag, Eigenthum der Kasse.

§. 10.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt durch den Rechner, und zwar nur in der ersten Hälfte des Monats Januar. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Capitale zugeschlagen und wie dieses verzinst. Eine Ausnahme findet in dem im §. 9 besprochenen Falle statt.

Ebenso werden von Einlagen über 100 Thlr., oder von solchen Einlagen, welche unter Hinzurechnung der Zinsen diese Höhe erreicht haben, die Zinsen, im Falle sie bis zum 1. Januar nicht abgenommen sind, nicht mehr dem Capitale zugeschlagen und nicht mit diesem verzinst.

Der Sparkassenverwaltung steht das Recht zu, zu verlangen, daß, wenn die Einlagen die Höhe von 50 Thlr. erreicht haben, dieselben als gewöhnliche Anlehn für den Heddesdorfer Darlehnskassenverein gegen die beim Vereine übliche Verzinsung betrachtet werden, und daß in solchem Falle das Sparkassenbuch gegen gewöhnlichen Schuldschein umgetauscht wird.

e) Rückzahlungen.

§. 11.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Inhaber des Sparkassenbuchs, gegen Vorzeigung und Rückgabe desselben, den Betrag, worauf es lautet, ganz oder theilweise

auszuzahlen, ohne dem Einzahler oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt, und in die Kassenbücher eingetragen wird.

§. 12.

Derjenige, welchem ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen ist, muß, wenn er in dessen Stelle ein anderes zu haben wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung dem Rechner der Sparkasse anzeigen, welcher denselben, ohne sich um die Legitimation des angeblichen Besitzers zu kümmern, in den Büchern vermerkt.

§. 13.

Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuchs auf eine nach dem Ermessen des Ausschusses überzeugende Weise darzuthun, so wird von dem letzteren ohne Weiteres ein neues Buch, mit der Bezeichnung Duplikat, auf Grund der Kassenbücher ausgemacht. In allen übrigen Fällen muß, nach Vorschrift des Gesetzes, das Eigenthum an den Einlagen, worauf das verloren gegangene Sparkassenbuch lautete, durch gerichtliches Urtheil festgestellt werden.

§. 14.

Die Sparkasse zahlt, wozu Rechner ohne Beitritt des Ausschusses, welchem er am nächsten Kassentage Anzeige zu machen hat, ermächtigt ist, zurückgeforderte Summen unter 5 Thlr. sofort aus. Bei Rückzahlung höherer Beträge bedarf es einer Kündigungsfrist. Diese wird festgesetzt bei Beträgen:

a) von 5 bis incl. 15 Thlr. auf 8 Tage,

b) " 16 " " 30 " " 14 "

c) " 31 " " 50 " " 4 Wochen,

d) " 51 " " 100 " " 6 "

e) " 101 " " und darüber " 8 "

Es steht der Kasse indeß das Recht zu, auch ohne Kündigung von Seiten der Einleger, schon früher Zahlung zu leisten, und sind deren Gläubiger gebunden, solche anzunehmen. Im Falle der verweigerten früheren Annahme verlieren die Gläubiger die Zinsen vom Tage der angebotenen Rückzahlung an.

§. 15.

Zurückzahlungen von Capital und Zinsen können nur gegen Vorzeigung des Sparkassenbuches geschehen, und muß in demselben die abgetragene Summe durch den Rechner vermerkt werden. Wird die ganze Forderung ausgezahlt, so wird das darüber ausgestellte Buch vom Rechner kassirt und zum Archiv der Kasse genommen.

Die Quittungen der Einleger über zurückerhaltene Sparkassengelder dienen als Beläge für die Rückzahlung.

§. 16.

Dem Einleger kommen außer dem Stempel bei Ein- und Auszahlung seiner Gelder auf keinerlei Art Kosten zur Last. Nur muß er nach näherer Festsetzung des Verwaltungsrathes die Kosten des Sparkassenbuches tragen.

f) Abänderung der Statuten. Auflösung der Kasse.

§. 17.

In Bezug auf Abänderung der gegenwärtigen Statuten und Auflösung der Kasse finden die Bestimmungen der §§. 39 und 40 der Statuten für den Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein Anwendung.

§. 18.

Im Falle eine wesentliche Abänderung der gegenwärtigen Statuten eintreten oder die Kasse aufgelöst werden sollte, so muß dies in den zu Neuwied erscheinenden öffentlichen Blättern, sowie außerdem in ortsüblicher Weise in den Gemeinden der Bürgermeisterei bekannt gemacht werden.

In dem ersteren Falle steht es den Einlegern selbstredend zu, ihre Einlagen unter Beachtung der festgesetzten Kündigungsfristen zurück zu fordern. Im Falle der Auflösung der Kasse muß dies in den näher festzusetzenden Terminen geschehen.

Diejenigen Einlagen, welche innerhalb dieses Zeitraums nicht zurückgefordert sind, werden nach dem Beschlusse des Ver-

waltungsrathes untergebracht. Die Einlagen sammt den rückständigen Zinsen werden Eigenthum des Darlehnskassen-Vereins, oder nach dessen allenfälliger Auflösung so verwendet, wie der Reservefond, im Falle die Bestimmung im §. 9 zutrifft.

Heddesdorf, 2c.

Rassen-Instruction

des

Seddendorfer Darlehnskassen-Vereins.

Der Rechner hat auf specielle Anweisung des Vereinsvorstehers sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu bewirken, und ist dem Vereine sowohl für die eingenommenen Gelder, deren vorschriftsmäßige Verwendung, und Aufbewahrung der Bestände, wie auch für pünktliche Buchführung und Rechnungsstellung verantwortlich. Rückständige, nicht pünktlich eingegangene, Darlehn hat er ohne Weiteres auf dem gerichtlichen Proceßwege beizutreiben, wenn er dazu von dem Vereinsvorsteher Auftrag erhält. Er hat namentlich:

- 1) das Haupt-Einnahme-Journal nach anliegendem Schema D,
- 2) " Haupt-Ausgabe-Journal " " " E,
- 3) " Special-Einnahme-Journal der Einlagen und der Dividende der Mitglieder " " " F,
- 4) " Special-Ausgabe-Journal der Einlagen und der Dividende der Mitglieder " " " G,
- 5) " Conto der angeliehenen Capitalien " " " H,
- 6) " Conto der den Mitgliedern gezahlten Darlehn " " " I,
- 7) " Conto der Eintrittsgelder Einlagen und der Dividende der Mitglieder " " " K,
- 8) " Special-Einnahme- und Ausgabe-Journal der Einlagen in die Sparkasse " " " L,
- 9) " Conto der Einlagen in die Sparkasse " " " M,

sowie diejenigen Bücher zu führen, welche künftig noch angeordnet werden. Er hat die Einnahmen und Ausgaben sofort, nachdem sie gemacht worden sind, nach folgenden näheren Bestimmungen einzutragen.

Die Einlagen der Mitglieder werden im Laufe des Monats in das Special-Einnahme-Journal, beziehungsweise in das Special-Ausgabe-Journal gebucht. Dasselbe geschieht in Bezug auf die Sparkassengelder in das dafür anzulegende Special-Einnahme und Ausgabe-Journal. Die Zahlungen der Eintrittsgelder, der Einlagen der Mitglieder und der Sparkassengelder sind in die in den Händen der Mitglieder, beziehungsweise Sparkassen-Einleger befindlichen Quittungsbücher (nach Schema F a), beziehungsweise der Sparkassenbücher, (nach Schema M a) ebenfalls einzutragen. Alle übrigen Einnahmen und Ausgaben werden unmittelbar in das Haupt-Einnahme-Journal oder Haupt-Ausgabe-Journal gebucht. Die Zahlung sämtlicher, von dem Verein geschuldeter Zinsen ist auf den 1. Nov. zu stellen.

Am ersten Tage jedes Monats, Morgens, vor beginnendem Rassenverkehre, werden die genannten Special-Journale abgeschlossen und summiert. Die sich ergebenden Summen werden in die Haupt-Journale eingetragen, worauf in diesem ebenfalls die Summen gezogen und in ein Formular, nach Schema N, als Rassenabschluß, eingetragen werden. Sowohl dieser Rassen-Abschluß, als die abgeschlossenen Bücher, sind von dem Rassen-Controleur und Rechner zu unterzeichnen, in den Journalen mit dem Vermerke:

„Abgeschlossen zur Summe von (in Worten)

den ten 18

(Unterschriften des Rassen-Controleurs und des Rechners.)

Damit zwischenzeitlich jederzeit der Rassenabschluß rasch bewirkt werden kann, hat der Rechner jede gefüllte Seite sofort zu addiren.

Die monatlichen Rassenabschlüsse sind dem Vorstande, sowie dem Verwaltungsrathe in den regelmäßigen Sitzungen jedesmal vorzulegen.

Außer den Eintragungen in die Journale sind die Einnahmen und Ausgaben an Capitalien in die vier Contos H, I, K und M gleichzeitig zu bewirken, damit jederzeit über jedes von dem Vereine geschuldete, sowie von dem Vereine ausgeliehene Capital genaue Uebersicht vorhanden ist.

Die sämtlichen Ausgaben sind mit den unter den Anweisungen mit Worten zu setzenden Quittungen der Geldempfänger zu belegen, und in einem Umschlage, nach den Nummern des Ausgabe-Journals geordnet, aufzubewahren.

Am Schlusse jedes Jahres hat der Rechner über sämtliche, im Laufe desselben ihm überwiesenen Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu stellen, und zwar nach Anleitung des beigefügten Schema's O. Die Eintragung erfolgt in dieselben nach den Abtheilungen der beiden Haupt-Journale, zuerst die Einnahme, dann die Ausgabe. Sowohl die laufenden Nummern der Rechnung, wie die der Beläge, welche letztere für Einnahme und Ausgabe beizufügen und in einem Hefte zu vereinigen sind, werden ohne Rücksicht auf Einnahme oder Ausgabe fortlaufend durch nummerirt. Der Abschluß der Haupt-Journale vom Monat Dezember bildet zugleich den Final-Abschluß. Einnahmen und Ausgaben, welche alsdann noch nicht bewirkt sind, werden in Rest geführt. Die Rechnung muß mit den dazu gehörigen Belägen, nach Vorschrift der Statuten, bis zum 1. Februar des nächsten Jahres, an den Vereinsvorsteher abgeliefert werden.

Der zum Geschäftsbetriebe nicht erforderliche Baarbestand ist nach Anordnung des Vorstandes, welcher auf Grund der monatlichen Kassenbeschlüsse in seinen regelmäßigen Sitzungen darüber zu beschließen hat, sicher anzulegen. — Die von dem Bankier des Vereins erhaltenen und an denselben abgegebenen Gelder werden als Capital-Anlehn behandelt, und als solche sowohl in den Journalen, als auch in der Rechnung eingetragen.

Nach Vorprüfung der Rechnung durch den Vorstand wird dieselbe von dem Verwaltungsrathe definitiv abgeschlossen. Nach dem die Revisionsbemerkungen des letzteren erledigt worden sind, hat derselbe den Rechner für das betreffende Rechnungsjahr, wenn kein Bedenken entgegensteht, zu entlasten.

Der Kassen-Controleur hat sämtliche Einnahme- und Ausgabe Anweisungen in Controllen einzutragen, welche nach den anliegenden Schema's P und Q anzulegen und monatlich abzuschließen sind. Bei den Kassenrevisionen sind diese Controllen zu Grunde zu legen und mit den Büchern des Empfängers zu vergleichen. Außerdem hat der Controleur die Verpflichtung, sich von der Richtigkeit der Buchungen nach den Belägen und Quittungen, sowie in sonst ihm geeignet scheinender Weise, zu überzeugen. Seine Bemerkungen hat er in den dem Vorstande und dem Verwaltungsrathe vorzulegenden Abschlüssen einzutragen. Unordnungen und Vorschriftswidrigkeiten, wodurch das Interesse des Vereins verlegt wird, müssen sofort zur Kenntniß des Vorstandes und des Verwaltungsrathes gebracht werden.

Sowohl der Kassen-Controleur, wie der Vereinsvorsteher, wenn dieser nicht selbst die Kassen-Controle führt, der Vorstand und der Verwaltungsrath sind befugt, außergewöhnliche Kassenrevisionen vorzunehmen, beziehungsweise durch eine Commission vornehmen zu lassen. Der Rechner ist verpflichtet, alsdann die vorhandenen Baarbestände, die sämtlichen Bücher nebst den Belägen, überhaupt alle Schriftstücke, welche zum Kassengeschäfte gehören oder in Beziehung stehen, vorzulegen und die nöthige Auskunft zu ertheilen, auch den gemachten Anordnungen Folge zu leisten. Bei allenfalligen Meinungsverschiedenheiten hat er das Recht, Entscheidung des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlung zu beantragen; die eben gedachten Anordnungen müssen indeß bis zu dieser Entscheidung in Kraft bleiben.

Zwischen dem Vereinsvorsteher für den Verein, sowie dem Rechner und dem von diesem zu stellenden Bürgen ist bei Uebernahme der Geschäfte des Rechners folgender Vertrag abzuschließen:

Der Vorsteher des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins, (Name), handelnd für diesen Verein, einerseits, und der Rechner, (Name), andererseits, schlossen auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom heute folgenden Vertrag ab:

1) Der Rechner, (Name), übernimmt das Kassen- und Rechnungsgeschäft des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins auf Jahre. Er erklärt sich für die Beachtung der dieses

Geschäft betreffenden bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen der Vereinsstatuten, sowie der Kasseninstruktion, ferner für die pünktliche Führung der bereits vorgeschriebenen oder noch anzuordnenden Bücher; für die pünktliche und gewissenhafte Aufstellung der Rechnung, für die Aufbewahrung der Kassenbestände, für die Befolgung der Anordnungen des Vorstandes, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung verantwortlich, und verspricht, jeden Schaden, welcher durch Verletzung dieser Verpflichtungen, überhaupt durch mangelhafte und vorschriftswidrige Geschäftsführung dem Vereine zugefügt wird, diesem haar zu ersetzen.

2) Der übernimmt hierdurch die Bürg-
 schaft für den Rechner in der Weise, daß
 er für alle von dem letzteren in gegenwärtigem Vertrage über-
 nommene Verpflichtungen sich als Selbstschuldner haftbar erklärt,
 und dem Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereine das Recht einräumt,
 sich bei allen aus diesem Vertrage gegen den Rechner herzu-
 leitenden Ansprüchen auf Schadenersatz u. und der Uebergehung
 des an ihn, den Bürgen direct zu halten.
 Er verzichtet deßhalb ausdrücklich auf die Vorausklage gegen den
 Rechner.

3) Der Rechner erhält für die vor übernommenen Verpflichtungen aus der Heddesdorfer Darlehnskasse die mit der Generalversammlung näher zu vereinbarende Vergütung.

4) Gegenwärtiger Vertrag wird auf die Dauer von Jahren abgeschlossen; es bleibt aber beiden Theilen vierleijährige Kündigung vorbehalten.

Nach doppelter Ausfertigung wurde der Vertrag unterzeichnet und darauf jedem Theile ein Exemplar ausgehändigt.

Heddesdorf, den ^{ten} 18

(Folgen die Unterschriften des Vorstehers, des Rechners und des Bürgen.)

Vorstehende Instruction wurde von der Generalversammlung unter dem ^{ten} 18 genehmigt.

Heddesdorf, den ^{ten} 18

Der Vereinsvorstand,

(Folgen die Unterschriften.)

D.

Haupt = Einnahme = Journal

der Heddesdorfer Darlehnskasse.

Anmerkung zu Schema D.

Bei den Vereinen nach dem Heddesdorfer Statute finden die Eintragungen nach der mitgetheilten Kassen-Instruction statt. Darnach werden am Schlusse jedes Monats die Special-Einnahme-Journale summiert und abgeschlossen, und es werden die Resultate in das Haupt-Einnahme-Journal eingetragen, worauf der Monatsabschluss, wie vorgeschrieben, erfolgt. — Der Abschluss des Monats Dezember bildet zugleich den Jahresabschluss oder den sogenannten Final-Abschluss. Es muß deshalb auf denselben besondere Sorgfalt verwendet, und, so viel als nur möglich, die Richtigkeit aller Eintragungen geprüft werden. Ist auf diese Weise der Jahresabschluss im Einnahme-Journale erfolgt, so werden die Resultate des Haupt-Ausgabe-Journals unter die gleichnamigen Summen des Einnahme-Journals gesetzt, nachdem Colonne 11 im Einnahme-Journale vorher zu einer Hauptsumme vereinigt worden ist. Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe wird sich in den einzelnen Columnen, wenn nicht zufällig gleiche Beträge vorkommen, im Falle die Einnahme größer ist als die Ausgabe, ein Bestand, und im Falle die Ausgabe größer ist als die Einnahme, ein Vorschuss ergeben. Diese Bestände und Vorschüsse werden, und zwar die ersteren auf der ersten Linie, und die letzteren auf der zweiten Linie, unter dem vorgedachten Abschlusse eingetragen. Auf der nächsten Seite beginnen alsdann die Eintragungen für das folgende Jahr. Auf der ersten Linie findet die Eintragung der Bestände, wie sie sich nach Vorstehendem ergeben, statt. Ergibt die Colonne 11 einen Bestand, so wird dieser, wie die Rubriken ergeben, wieder getrennt eingetragen. Unter dem Bestande erfolgt die Eintragung der einziehbaren Reste. (S. Anmerkung zur Einnahme-Controle.) — Sollte, was indeß höchst selten vorkommen darf, der Final-Abschluss etwa um einen Monat verschoben werden, so werden für die Eintragungen des Vorjahres die nöthigen Seiten freigelassen, und es wird darauf mit den Eintragungen für das laufende Jahr sofort begonnen. Das Resultat des Final-Abschlusses kann dann erst, nachdem solches gemacht worden ist, eingetragen werden. Sobald die Jahresrechnung definitiv festgestellt worden ist, wird, wenn das Resultat mit dem Final-Abschlusse nicht genau übereinstimmt, das Ergebniß des letzteren bei dem nächsten Monatsabschlusse in Einnahme und Ausgabe abgesetzt, und es werden dafür die Resultate nach der Rechnung eingetragen.

E.

Haupt-Ausgabe = Journal

der Heddesdorfer Darlehnskasse.



1 Kaufende No.	2 No. des Conto's.	3 Datum der Ausgabe.	4 Der Geldempfänger		5 Benennung und			9 Betrag der Ausgaben.					13 Summa.	14 Bemerkungen.	
					6 Anlehn (zurückgezahlt)			10 K o s t e n							
			7 fremde Capitalien		8 Einlagen der Mitglieder		Darlehn.	Zinsen.		für Verwaltung.		Gerichtskosten.			
					directe Anlehn.	an den Bankier.									Sparfassen gelde.
		N a m e n.		Wohnort.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.			
1			Vorschüsse a. d. Vorjahre												
2			Ausgabe-Reste												
Uebertrag															

Anmerkung zu Schema E.

Bei den Vereinen nach dem Heddesdorfer Statute werden die Special-Ausgabe-Journale monatlich abgeschlossen und es werden die Resultate vor dem Monatsabschlusse in das Haupt-Ausgabe-Journal eingetragen. Der den Final-Abschluß bildende Abschluß des Monats Dezember muß in Bezug auf die Richtigkeit aller Jahreseintragungen sorgfältig geprüft werden, wozu bei den Ausgaben die Quittungen das nöthige Material bieten. Ist auf diese Weise der Jahresabschluß richtig erfolgt, so werden die Resultate unter diejenigen im Haupt-Einnahme-Journale gesetzt, und es wird sodann verfahren, wie in der Anmerkung zu Schema D. auseinandergesetzt worden ist. Die sich ergebenden Vorschüsse und Ausgabereste (S. Anmerkung zur Ausgabe-Controle) werden in das Haupt-Ausgabe-Journal für das nächste Jahr gesetzt, wie dies umstehend angedeutet worden ist. Sollte einmal der Final-Abschluß verschoben werden, so werden selbstredend die Vorschüsse und Ausgabereste erst dann eingetragen, wenn der Final-Abschluß gemacht worden ist. Mit den Eintragungen für das laufende Jahr muß aber auch in diesem Falle, sofort, nachdem die Ausgaben gemacht worden sind, begonnen werden, und es muß der nöthige Raum zu den Eintragungen für das Vorjahr frei bleiben.

Durch dieses Eintragen der Bestände und Einnahmestücke, sowie der Vorschüsse und Ausgabereste kann man, vorausgesetzt, daß sämtliche Eintragungen richtig sind, was bei pünktlicher Kassenzführung der Fall sein wird, jederzeit den gesammten Kassenzustand ganz genau ermitteln. Bei vorhandenem Zweifel in Bezug auf die Richtigkeit der Zahlen, müßten diese in Bezug auf die Ausgaben mit den bei der Kasse befindlichen Quittungen, in Bezug auf die Einnahmen mit den in den Händen der Einzahler befindlichen Quittungen verglichen werden. Auch für diesen Fall bietet die Einrichtung gutes Mittel zur möglichst raschen Ermittlung eines richtigen Resultates.

F.

Special = Einnahme = Journal

der Einlagen und der Dividende der Mitglieder
der Heddesdorfer Darlehnskasse.



Anmerkung zu Schema F.

Wie das Schema ergibt, werden die Eintragungen monatlich gemacht. Bei pünktlicher Beachtung der Statuten und bei pünktlicher Geschäftsführung müßten am Schlusse jedes Monats sämtliche Zahlungen der Beiträge, und also auch sämtliche Eintragungen, erfolgt sein. Diese Pünktlichkeit in Bezug auf die Einzahlungen wird aber wohl bei der besten Einrichtung und Verwaltung niemals vollständig eintreten. Da nun das Resultat jedes Monats vor dem betreffenden Monatsabschlusse in das Haupt-Einnahme-Journal eingetragen werden muß, so muß am Schlusse jedes Monats im Special-Einnahme-Journal der Abschluß definitiv erfolgen, und es dürfen die nachträglichen Zahlungen, wenn sie verspätet erfolgen, nicht mehr in den Monat, für welchen sie geleistet werden mußten, sondern sie müssen in den Monat eingetragen werden, in welchem die Zahlung erfolgte, wenn auch dadurch in eine Monatscolonne Eintragungen für mehre Monate gemacht werden.

Die Dividende wird vor dem Final-Abschlusse berechnet und summarisch nach dem Ergebnisse des Special-Journals in das Haupt-Einnahme-Journal eingetragen.

Fa.

Quittungsbuch

ü b e r

gezahltes Eintrittsgeld und gezahlte Einlagen

in die

Heddesdorfer Darlehnsklasse

für das Vereinsmitglied :

Nro.

des Conto's.

Kommunikation zu ...

M o n a t.	Einlage.		Eintritts- geld.		Summa		i n W o r t e n nebst Unterschrift des Empfängers
	thlr. sa. pf.		thlr. sa. pf.		thlr. sa. pf.		
Januar							
Februar							
März							
April							
Mai							
Juni							
Juli							
August							
September							
Oktober							
November							
Dezember							
Summa der Einlage zu- zuschreibende Dividende							
Summa							

Anmerkung zu Schema F a.

Da, wo ein Verein aus mehreren, und theilweise entfernt liegenden Ortschaften besteht, wie dies bei dem Heddesdorfer Vereine der Fall ist, würde es für die Mitglieder zu zeitraubend sein, die monatlichen Beiträge direct an den Rechner zu zahlen. Wie dies zuvor bereits erwähnt ist, ist zur Erleichterung für die Mitglieder die Einrichtung getroffen, daß die Beiträge an die Mitglieder des Verwaltungsrathes, wovon sich in jeder der beteiligten Gemeinden eines befindet, gezahlt und von diesen gelegentlich bei den regelmäßigen Sitzungen an den Rechner abgeführt werden. Es geschieht dies auf Grund einer Liste, deren Richtigkeit von dem Mitgliede des Verwaltungsrathes und dem Rechner bescheinigt wird, und welche zugleich als Einnahme-Belag dient. Im Lauf des Jahres quittiren die Mitglieder des Verwaltungsrathes aber den Empfang. Am Schlusse des Jahres werden alle Quittungsbücher an den Rechner abgeliefert, welcher sie mit dem Special-Einnahme-Journale vergleicht, feststellt und die Dividende einträgt. Da, wo nur eine Gemeinde oder mehrere nahe zusammen gelegene Gemeinden einen Verein bilden, müssen die Beiträge direct an den Rechner gezahlt werden, da die Einziehung von Vereinsgeldern von andern Personen möglichst zu vermeiden ist.

September

September

Oktober

Oktober

November

November

G.

Special-Ausgabe-Journal

der Einlagen und der Dividende der Mitglieder
der Heddesdorfer Darlehnskasse.



Anmerkung zu Schema G.

Das Special-Ausgabe-Journal der Einlagen und der Dividende der Mitglieder würde wegen den Einlagen allein wohl nicht nöthig sein, da deren Zurückzahlung wohl nicht so häufig vorkommen wird. Dringend nöthig ist indeß dieses Journal wegen Zahlung der Dividende. Diese wird in gegenwärtigem Special-Journale für jedes Mitglied berechnet und die Eintragung im Haupt-Ausgabe-Journale braucht nur einmal, am Schlusse des Jahres, auf Grund des Special-Journales, summarisch stattzufinden. So lange die Einlagen nicht voll sind, findet eine baare Auszahlung der Dividende an die Mitglieder zwar nicht statt, sondern sie wird denselben gut-, resp. den Einlagen zugeschrieben. Rechnungsmäßig muß also für jedes Mitglied die ihm zustehende Dividende in Ausgabe gestellt werden, wogegen dieselbe in dem betreffenden Special-Journale auch wieder in Einnahme erscheint.

H.

C o n t o

Der angeliehenen Capitalien

der Heddesdorfer Darlehns-Kasse.



Anmerkung zu Schema H.

Für jedes angeliehene Capital wird in dem Conto eine ganze Seite verwendet, um gehörigen Raum für die Eintragung der jährlichen Zinsen zu erhalten. Ist dadurch die Seite gefüllt, so wird zu den ferneren Eintragungen die nächste freie Seite des Conto's verwendet und es wird auf der Seite, worauf die erste Eintragung statt hatte, auf die Nummer der letzteren Seite hingewiesen. — Die Rubriken zu den Eintragungen der Zahlungen sind hauptsächlich für die Zinsenzahlung bestimmt. Im Falle aber auch, wie es auch vorkommen wird, theilweise Zurückzahlungen des Anlehns stattfinden, werden auch diese in den Rubriken der Reihenfolge nach eingetragen, und es wird in diesem Falle am Kopfe des Conto's, neben dem Betrage des Anlehns, ein kurzer Vermerk gemacht, woraus die noch bestehende Höhe des Capitales ersichtlich ist.

I.

Conto

der den Mitgliedern gezahlten Darlehn aus der Heddesdorfer
Darlehnskasse.



Anmerkung zu Schema I.

Da bei dem Heddesdorfer Verein in der Regel auf fünf Jahre ausgeliehen wird und die Zurückzahlung der Darlehn in fünf Theilzahlungen stattfindet, so ist der Raum in den Conto's demnach bemessen. Wo bei dem Ausleihen der Vereinsgelder andere Rückzahlungsfristen beschlossen werden, wird auch eine anderweite Vertheilung des Raumes stattfinden müssen. Wird indeß anstatt auf fünf Jahre auch mitunter auf zehn Jahre ausgeliehen, wie es bei den diesseitigen Vereinen der Fall ist, so nimmt man von vorneherein zu den Theilzahlungen den Raum für zwei Conto's. — Wie aus dem Schema ersichtlich, befindet sich auf der linken Seite das „Soll“, auf der rechten Seite das „Ist“. Die Soll-Einnahme wird gleich bei der Eintragung des Darlehns für den ganzen Zeitraum, auf welchen dasselbe bewilligt worden ist, festgestellt und eingetragen, selbstredend, soweit dies nach den Rubriken möglich ist. Ist das Darlehn durch die Zahl der Jahre, auf welche es bewilligt wurde, theilbar, so werden selbstverständlich durch diese Theilung die Jahreszahlungen gleich. Andernfalls wird dies nicht der Fall sein, da bei den Jahreszahlungen Bruchthaler vermieden werden müssen. Hat Jemand beispielsweise 28 Thlr. auf fünf Jahre erhalten, so würde derselbe etwa im ersten Jahre 6, im zweiten Jahre 5, im dritten Jahre 6, im vierten Jahre 5 und im fünften Jahre 6 Thlr. zu zahlen haben.

K.

C o n t o

der Eintrittsgelder und Einlagen der Heddesdorfer Darlehnskasse.

1 Jahr	2 Nro. des Special Ein- nahme-Journals.	3 Benennung der Einnahme.	4 Einnahme im									
			Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	
			th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.

Nro. (Name und Wohnort)

18	Ein- lage Ein- tritts- geld.											
18	Ein- lage Ein- tritts- geld.											
18	Ein- lage Ein- tritts- geld.											
18	Ein- lage Ein- tritts- geld.											
18	Ein- lage Ein- tritts- geld.											
18	Ein- lage Ein- tritts- geld.											

Die ganze Einlage war somit vorhanden am

5 Summa	6 Der Einlage zuge- hörige Dividende	7 Summa	8 Zahlungen an die Mitglieder.				
			Datum	Nro. des Special-Zus- sabe-Journals	Einlage	Dividende	Summa
th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.	th. fa. vf.

mit | | | | 2 Conto's auf jede Seite

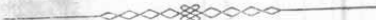
Anmerkung zu Schema K.

In diesem Conto wird auch für den Fall für jedes Mitglied des Vereins eine Seite verwendet, wenn für den Anfang die Einzahlung der Einlagen nur auf wenige Jahre berechnet worden ist, um auch für die künftigen Erhöhungen der Einlagen den nöthigen Raum zu behalten. — Die betreffende Anmerkung zu dem Special-Einnahme-Journal der Einlagen, wonach die Beiträge der Mitglieder nicht in der Colonne des Monats einzutragen sind, für welchen sie gemacht wurden, sondern in der Colonne des Monats eingetragen werden sollen, in welchem die Zahlungen stattfanden, findet auf gegenwärtiges Conto keine Anwendung. Dasselbe soll übersichtlich nachweisen, was von dem betreffenden Vereinsmitgliede gezahlt wurde, und für welche Zeit dies geschah. Ohne Rücksicht auf die Zeit der Zahlungen werden diese in die Colonnen der Monate eingetragen, für welche die Zahlung gemacht wurde.

Für den Fall, daß die Dividende auch nicht baar an die Vereinsmitglieder ausgezahlt, vielmehr den Einlagen zugeschrieben wird, muß selbstredend dieselbe doch in dem Conto der Uebersicht halber in Einnahme und Ausgabe eingetragen werden.

L.

Special = Einnahme = und Ausgabe = Journal
der Einlagen in die Sparkasse.



Anmerkung zu Schema L.

Wie in der Instruction bemerkt, werden in dieses Journal die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben an Sparkassengeldern, sofort nachdem sie gemacht worden sind, speciell eingetragen. Am Schlusse jeden Monats wird sowohl in Einnahme als in Ausgabe das Journal abgeschlossen und es werden die Summen in die Hauptjournale eingetragen.

Die den Einlagen gut zu schreibenden Zinsen müßten strenge rechnungsmäßig am Schlusse des Jahres, und zwar vor dem Jahresabschlusse, in das Special-Einnahme- und Ausgabe-Journal speciell eingetragen werden. So lange die Zahl der Einleger nicht zu groß ist, ist dies auch zu empfehlen. Sollte sich dieselbe aber zu sehr vermehren, so würde wohl die Eintragung dieser Zinsen summarisch sowohl in Einnahme wie in Ausgabe, erfolgen können. Die genaue Feststellung derselben würde denn auch nach dem Conto der Sparkassengelder stattzufinden haben. Gleiches Verfahren würde mit den den Einlagen baar herauszuzahlenden Zinsen eintreten.

M.

C o n t o

für die Sparkasse des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins.



Anmerkung zu Schema M.

Das Conto muß für jeden Einleger, dessen Guthaben an Einlagen, an Zinsen, sowie die zurückgezahlten Einlagen und die ausgezahlten Zinsen, genau nachweisen. Am Jahreschlusse werden die Zinsen genau berechnet und eingetragen, und zwar sowohl in Ausgabe wie in Einnahme, da man alsdann noch nicht wissen kann, welche Einleger die Zinsen baar ausgezahlt haben wollen. Nach § 10 des Sparkassenstatuts sollen die Zinsen, welche in der ersten Hälfte des Monats Januar, also im folgenden Rechnungsjahre, nicht zur Auszahlung kommen, dem Capitale zugeschlagen werden. Da man bei dem Jahresabschlusse nun unmöglich wissen kann, welche Auszahlungen an Zinsen erfolgen werden, so müssen alle Zinsen für Sparkassengelder sowohl im Conto, als auch in den Journalen in Ausgabe und Einnahme gestellt werden. Die in der angegebenen Zeit auszahlenden Zinsen werden dann für das folgende Jahr in Ausgabe gestellt.

Ma.

Sparkassen-Buch

N^o.

für d. _____

 wohnhaft zu _____
 —————
 —————

Inhaber dieses Quittungs-Buches hat in die Heddesdorfer Sparkasse unter den in den beigehefteten Statuten enthaltenen Bedingungen baar eingelegt:

Erste Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. _____ Thlr. _____
 mit Worten: _____

Thlr. _____

Heddesdorf, am _____ ten _____ 186

Der Rendant, Die Beisitzer,

Zweite Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. _____ Thlr. _____
 mit Worten: _____

Thlr. _____

Heddesdorf, am _____ ten _____ 186

Der Rendant, Die Beisitzer,

Siebente Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. Thlr.
mit Worten:

Thlr.

Heddesdorf, am ten 186
Der Rendant, Die Beisitzer,

Achte Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. Thlr.
mit Worten:

Thlr.

Heddesdorf, am ten 186
Der Rendant, Die Beisitzer,

Neunte Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. Thlr.
mit Worten:

Thlr.

Heddesdorf, am ten 186
Der Rendant, Die Beisitzer,

Zehnte Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. Thlr.
mit Worten:

Thlr.

Heddesdorf, am ten 186
Der Rendant, Die Beisitzer,

Elfte Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. _____ Thlr. _____
mit Worten:

Thlr. _____
Heddesdorf, am ten 186
Der Rentant, Die Beisitzer,

Zwölfte Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. _____ Thlr. _____
mit Worten:

Thlr. _____
Heddesdorf, am ten 186
Der Rentant, Die Beisitzer,

Dreizehnte Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. _____ Thlr. _____
mit Worten:

Thlr. _____
Heddesdorf, am ten 186
Der Rentant, Die Beisitzer,

Vierzehnte Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. _____ Thlr. _____
mit Worten:

Thlr. _____
Heddesdorf, am ten 186
Der Rentant, Die Beisitzer,

Fünfzehnte Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. _____ Thlr. _____

mit Worten:

Thlr. _____

Heddesdorf, am _____ ten _____ 186

Der Rentant, _____ Die Beisitzer,

Sechszehnte Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. _____ Thlr. _____

mit Worten:

Thlr. _____

Heddesdorf, am _____ ten _____ 186

Der Rentant, _____ Die Beisitzer,

Siebenzehnte Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. _____ Thlr. _____

mit Worten:

Thlr. _____

Heddesdorf, am _____ ten _____ 186

Der Rentant, _____ Die Beisitzer,

Achtzehnte Einlage:

Nro. des Special-Einnahme-Journ. _____ Thlr. _____

mit Worten:

Thlr. _____

Heddesdorf, am _____ ten _____ 186

Der Rentant, _____ Die Beisitzer,

Zinsen-Tabelle.

Die Zinsen betragen zu $3\frac{1}{3}$ Procent nach Beschluß der General-Versammlung:

Einlage von Thaler.	1. Jahre.		2. Jahre.		3. Jahre.		4. Jahre.		5. Jahre.		6. Jahre.		7. Jahre.		8. Jahre.		9. Jahre.		10. Jahre.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10
2	—	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20
3	—	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	1	—
4	—	4	—	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	1	2	1	6	1	10
5	—	5	—	10	—	15	—	20	—	25	1	—	1	5	1	10	1	15	1	20
6	—	6	—	12	—	18	—	24	1	—	1	6	1	12	1	18	1	24	2	—
7	—	7	—	14	—	21	—	28	1	5	1	12	1	19	1	26	2	3	2	10
8	—	8	—	16	—	24	1	2	1	10	1	18	1	26	2	4	2	12	2	20
9	—	9	—	18	—	27	1	6	1	15	1	24	2	3	2	12	2	21	3	—
10	—	10	—	20	1	—	1	10	1	20	2	—	2	10	2	20	3	—	3	10
15	—	15	1	—	1	15	2	—	2	15	3	—	3	15	4	—	4	15	5	—
20	—	20	1	10	2	—	2	20	3	10	4	—	4	20	5	10	6	—	6	20
25	—	25	1	20	2	15	3	10	4	5	5	—	5	25	6	20	7	15	8	10
30	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—
35	1	5	2	10	3	15	4	20	5	25	7	—	8	5	9	10	10	15	11	20
40	1	10	2	20	4	—	5	10	6	20	8	—	9	10	10	20	12	—	13	10
45	1	15	3	—	4	15	6	—	7	15	9	—	10	15	12	—	13	15	15	—
50	1	20	3	10	5	—	6	20	8	10	10	—	11	20	13	10	15	—	16	20
60	2	—	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—
70	2	10	4	20	7	—	9	10	11	20	14	—	16	10	18	20	21	—	23	10
80	2	20	5	10	8	—	10	20	13	10	16	—	18	20	21	10	24	—	26	20
90	3	—	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30	—
100	3	10	6	20	10	—	13	10	16	20	20	—	23	10	26	20	30	—	33	10

Monat.	Benennung.	5 6 7 8 9						10 11 12 13						Bemerkungen und Unterschriften des Cassen-Controleurs und des Rechners, als Nichtigkeitsbescheinigung.		
		Benennung und Betrag der Einnahmen und Ausgaben.														
		Anlehn.						Kosten.								
		Fremde Capitalien.			Einlagen der Mitglieder.			Darlehn.	Zinsen.	für Verwaltung.		Gerichtskosten.			Summa.	
Directe Anlehn.	Bankier.	Sparkassensgeld.	tblr.	sq.	vf.	tblr.	sq.			vf.	tblr.	sq.	vf.	tblr.		sq.
	Einnahme .															
	Ausgabe .															
	Bestand .															
	Vorschuß .															
	Einnahme .															
	Ausgabe .															
	Bestand .															
	Vorschuß .															
	Einnahme .															
	Ausgabe .															
	Bestand .															
	Vorschuß .															
	Einnahme .															
	Ausgabe .															
	Bestand .															
	Vorschuß .															

belegt.

Anmerkung zu Schema N.

Bei der Einnahme werden in Colonne 11 des Einnahme-Journals die Eintrittsgelder und die Provision zusammen genommen im umstehenden Abschluß unter Einnahme eingetragen, und zwar ebenfalls in Colonne 11.

Anmerkung zu Schema O.

Obgleich der Form nach der frühere Wohlthätigkeits-Verein aufgelöst und der Darlehnskassen-Verein neu gebildet wurde, so fand im Wesentlichen doch eine Reorganisation des ersteren in den letzteren statt, derart, daß das Vermögen, sowie die Schulden des Wohlthätigkeits-Vereins auf den Darlehnskassen-Verein übergingen. Daß in der letzten Rechnung des ersteren, nämlich in der Rechnung pro 1864, die Summe der Einnahme mit der Summe der Ausgabe genau übereinstimmt und sich deshalb in der 1865er Rechnung weder ein Bestand, noch ein Vorschuß aus dem Vorjahre findet, kommt daher, daß der ganze Ueberschuß der Kasse des Wohlthätigkeits-Vereins pro 1864 in Ausgabe und zu einer Stiftung für einen wohlthätigen Zweck verwendet wurde. Wie in dem Schema geschehen, müssen jedesmal, wenn auch kein Bestand, beziehungsweise kein Vorschuß, aus dem Vorjahre vorhanden sein sollte, die Bezeichnungen dafür doch stattfinden, und es müssen betreffendenfalls die Geldcolonnen durchpunctirt werden. — Die Reste aus den früheren Jahren werden in den betreffenden Unterabtheilungen, wohin sie gehören, verrechnet, damit die Uebersicht nicht verloren geht.

Zur Prüfung der Richtigkeit der zurückgezahlten Darlehn müssen die Rechnungen der betreffenden Vorjahre zu Grunde gelegt werden. Um die Revision zu erleichtern, muß die Aufführung in derselben Reihenfolge erfolgen, wie in der betreffenden früheren Rechnung. Für die früheren Jahren braucht dann in Colonne 1 nur der Jahrgang angegeben zu werden. In Colonne 2 werden nicht die Darlehn aufgeführt, wie sie gezahlt worden sind, sondern nur die Beträge, welche wirklich noch geschuldet werden. Die übrigen Eintragungen dürften sich aus der Instruction und aus dem Schema selbst ergeben. In Bezug auf die am Schlusse der Rechnung angebrachte Uebersicht des gesammten Kassenzustandes wird noch bemerkt, daß bei den Anlehn und Darlehn das „Soll“ eingetragen wird. Da bei der Haupteintheilung „Kosten“ Einnahme und Ausgabe sich im „Ist“ ausgleichen, so müssen bei den Activa's die einziehbaren Einnahmereste, und bei den Passiva's die noch zu verausgabenden Ausgabereste, berücksichtigt, resp. aufgeführt werden.

O.

Rechnung

des

Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins
für das Jahr
1865.

Abgelegt und als richtig bescheinigt

Heddesdorf, den 1. Februar 1865.

Der Rechner,

Lauf.

Cautions = Bemerk.

Der Rechner hat für seine Geschäftsführung, in Folge Beschlusses der Generalversammlung vom
den ^{zu}
als Bürgen gestellt, welcher als Selbstschuldner und Zahlmann für alle Verpflichtungen des Rechners haftet. Die Verhandlung darüber vom
befindet sich in den Händen des Vereins-Vorstehers.

1 Datum der Zah- lung.	2 Soll				4 Datum der Rück- zah- lung.	5 Zinsen.	6 Verzugs- Zinsen.	7 Lau- fende Nro.	8 Einnahme.	9 Wirkliche Einnahme		11 Rest gegen das Soll.	12 Von dem Reste		14 Nro. der Beläge.	15 Bemerkungen.			
	im Ganzen.		für das laufende Jahr.							im Einzelnen.			im Ganzen.				find noch zu ver- rechnen	fallen aus	
	th.	fg.	pf.	th.						fg.	pf.		th.	fg.					pf.
1860	6	--	6	--	11/5. 65.	--	9	--	3	--	43	C. Darlehn (zurück- gezahlt)							
												1. Reste aus dem Vorjahre.							
												Anton Moll in N.	6	--	6	--	35		
												2. Fällig im lau- fenden Jahre.							
1862 Datum 5/3. 65.	30	--	10	--	28/11. 65.	1	15	--	--	--	44	Heinrich Obig . . .	10	--	--	--	36	7204 Auf 3 Monate.	
	18000	--	7204	--		910	18	2	13	--	45-1184	folgen 1140 Eintragungen	204	--	--	--	"		
	40	--	40	--	5/6. 65.	--	15	--	--	--	1185	Simon Thrau . . .	40	--	7254	--	"		
	18076	--	7260	--		912	27	2	13	3	6	Summa C. . .			7260	--			
												D. Kosten.							
												1. Zinsen.							
			10	--							1186	Zinsen vom Bankier . .	10	--	--	--			
			912	27	2						1187	efde. Zinsen laut Auf- stellung unter C. . .	912	27	2				
			13	3	6						1188	Verzugszinsen laut Auf- stellung unter C. . .	13	3	6	936	--	8	
			394	18	4						1189	2. Provision. laut anliegender Ueber- weisung	394	18	4	394	18	4	37
			191	20	--						1190	3. Eintrittsgeld. laut anliegender Ueber- weisung	191	20	--	191	20	--	38
			1522	9								Uebertrag	1522	9	--				

1 Datum der Zah- lung.	2 Soll		3 Datum der Rück- zah- lung.	4 Zinsen.	5 Verzugs- Zinsen.	6 Lau- fende Nro.	7 Cinnahme.	8 Wirkliche Cinnahme		9 Rest gegen das Soll.	10 Von dem Reste		11 Nro. der Beläge.	12 Bemerkungen.
	im Ganzen	für das laufende Jahr.						im Einzelnen.	im Ganzen.		sind noch zu ver- rechnen.	fallen aus.		
		1522 9 —					Uebertrag		1522 9 —					
							4. Gerichtskosten							
							a) Reste aus dem Vorjahre.							
		1 13 —				1191	Anton Moll.	1 13 —	1 13 —				39	
							b) Fällig im lau- fenden Jahre.							
		69 28 11				1192	Von den in Ausgabe unter D aufgeführten Ge- richtskosten sind einge- gangen	69 28 11	69 28 11				40	
		1593 20 11					Summa D		1593 20 11					
							Wiederholung							
							A. Bestand . .							
		10722 25 10					B. Anlehn . .	10722 25 10						
		7260 — —					C. Darlehn . .	7260 — —						
		1593 20 11					D. Kosten . .	1593 20 11						
		19576 16 9					Sa. aller Cinnahme	19576 16 9						

Datum der Zahlung.	Soll						Ausgabe.	
	im Ganzen.		für das laufende Jahr.		Zinsen.	Verzugszinsen.		Laufende Nro.
	th.	fg. pf.	th.	fg. pf.				
5/1. 65.		40	—				1234	
7/2. "		200	—				1235	
5/3. "		40	—				1236	
Datum		8126	—				1237 bis 1391	
		8406	—					
		34	29	6			1392	
		10	—	—			1393	
		865	19	11			1394 bis 1481	
		—	—	—			1482	
		—	—	—			1483	
		74	25	—			1484	
		160	—	—			1485	
		10	—	—			1486	
		1155	14	5				

C. Darlehn.

Otto Vogtmann in M.
Bürge: Pet. Schmidt von da
Ant. Wählort in M.
Bürge: Phil. Weber von da
Simon Thran in M.
Bürge: Wilh. Stuhl von da
folgen 155 Eintragungen.

Summa C. .

D. Kosten.

1. Zinsen.

Saut Aufstellung unter B.
Georg Weber . . .
folgen 83 Eintragungen.
Zinsen an den Bankier .
Dividende für die vollständigen Einlagen .
Den unvollst. Einl. zuzuschreibende Dividende .

2. Verwaltungskosten.

An Rechner Lauf .
An M. Tröller, Zimmermiethe

Uebertrag .

Wirkliche Ausgabe		N e f t gegen das S O L L.	Von dem Reste		Nro. der Beläge.	Bemerkungen.
im Einzelnen.	im Ganzen.		find noch zu vers. rechnen.	fallen aus.		
thlr.	fg. pf.	thlr.	fg. pf.	thlr.	fg. pf.	
40	—					71 auf 5 Jahre.
200	—					72 auf 10 Jahre.
40	—					73 auf 3 Monate.
8126	—	8406	—			74 bis 228
		8406	—			
34	29	6				229
10	—	—				230 bis 317
865	19	11				26
—	—	—				
—	—	—				
74	25	—				318
—	—	—				
—	—	—				
—	—	—				
74	25	—	985	14	5	
—	—	—				
160	—	—				319
10	—	—				320
—	—	—				
170	—	—	985	14	5	Das Jahreseinkommen beträgt 120 Thl. 40 Sfl. sind für besondere Verwaltung.

1 Datum der Zahlung.	2 Soll		3 für das laufende Jahr.	4 Datum der Rückzahlung.	5 Zinsen.	6 Verzugs-Zinsen.	7 Laufende Nro.	8 Ausgabe.
	im Ganzen.							
	th.	fg. pf.						
	th.	fg. pf.	th.	fg. pf.	th.	fg. pf.	th.	fg. pf.

9 im Einzelnen.	10 im Ganzen.	11 Rest gegen das Soll.	12 Von dem Reste		14 Nro. der Beläge.	15 Bemerkungen.	
			find noch zu ver- rechnen	fallen aus			
			thlr.	fg. pf.			thlr.
thlr.	fg. pf.	thlr.	fg. pf.	thlr.	fg. pf.	thlr.	fg. pf.

Uebersicht des gesammten Kassenzustandes.

	Aus frü- heren Jahren.		Aus dem laufenden Jahre.		Summa.		Davon ab im lau- fenden Jahre.		Bleibt Ende 1865.		Anmerkung. Dieser Kopf wird in das Formular einge- schrieben.
	thlr.	fg. pf.	thlr.	fg. pf.	thlr.	fg. pf.	thlr.	fg. pf.	thlr.	fg. pf.	
	1. Bestand	—	—	1108	22 7	1108	22 7	—	—	1108	
2. Bei dem Bankier	—	—	2750	—	2750	—	—	—	2750	—	
3. Darlehn	6035	2 7	8406	—	24441	2 7	7260	—	17181	2 7	
4. Einnahmernote der Ab- theilung D. (Kosten)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sa. aller Activa	6035	2 7	12264	22 7	28299	25 7	27260	—	21039	25 2	
1. Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. Von dem Bankier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3. Anlehn:											
a) Directe Anlehen	6035	2 7	7909	23 3	23944	25 10	4489	—	19455	25 10	
b) Sparkassengeld	—	—	563	28 3	563	28 3	23 28 3	—	540	—	
c) Einlagen der Mitglieder	—	—	810	—	810	—	5 5	—	804	25 —	
d) Reservefond	—	—	239	4 4	239	4 4	—	—	239	4 4	
4. Ausgabernote bei der Abtheilung D. (Kosten)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Sa. aller Passiva	6035	2 7	9522	25 10	25557	28 5	4518	3 3	21039	25 2	

A b s c h l u ß.

Nachdem die gegenwärtige Rechnung sorgfältig geprüft und darüber das beigefügte Protocoll aufgenommen worden ist, wird vorläufig festgestellt:

	thlr.	gr.	pfg.
die Einnahme auf	19,576	16	9
„ Ausgabe „	18,467	24	2
der Bestand „	1,108	22	7
der einziehbare Einnahmerest	—	—	—
und der noch auszugebende Ausgaberesst	—	—	—

Heddesdorf, den 1866.

Der Vereins-Vorstand.

Gegenwärtige Rechnung wird mit Bezug auf die anliegende Verhandlung definitiv festgestellt:

die Einnahme auf	19,576	16	9
„ Ausgabe „	18,467	24	2
der Bestand	1,108	22	7
Dieser, sowie der einziehbare Einnahmerest ad	—	—	—
und der Ausgaberesst	—	—	—

bleiben pro 1866 zu verrechnen.

Heddesdorf, den 1866.

Der Verwaltungsrath.

P.

Einnahme = Controle

der Heddesdorfer Darlehnskasse.



Anmerkung zu Schema P.

In die Einnahme-Controle werden von dem Vereinsvorsteher, oder unter Leitung desselben, von einem zum Kassen-Controleure bestimmten sonstigen Vorstandsmitgliede alle Einnahmen, nachdem solche festgestellt und fällig sind, eingetragen, und zwar ähnlich, wie bei dem Haupt-Einnahme-Journal. Bei pünktlicher Führung muß diese Controle genau nachweisen, welche Einnahmen der Rechner zu machen hat. Die den letzteren zu überweisenden Einnahmen-Beläge müssen mit der betreffenden Nummer der Einnahme-Controle versehen werden. Die letztere wird auf jeder Seite sofort, nachdem solche gefüllt ist, addirt. Die sich ergebende Summe wird auf der nächsten Seite vorgetragen und mit dieser wiederum zusammengezogen zc. Am Schlusse jeden Monats wird in gleicher Weise, wie dies bei dem Einnahme-Journal auseinandergesetzt worden ist, abgeschlossen, so daß jeder Monatsabschluß die Summe des laufenden Monats, sowie die Summe aller verflossenen Monate nachweist. Vor dem Jahresabschlusse müssen die sämtlichen Eintragungen in Bezug auf ihre Richtigkeit genau geprüft werden, so daß man die Ueberzeugung hat, daß das Jahres-Einnahme-Soll genau richtig ist. Unter die gleichnamigen Summen der Controle wird dann der Jahresabschluß des Einnahme-Journals gesetzt. Die Differenzen ergeben die Einnahmestelle, welche mit dem Bestande, der sich nach Vergleichung des Einnahme- und Ausgabe-Journals ergibt. (S. Anmerkung zu Schema D), ähnlich wie die für das Haupt-Einnahme-Journal vorgeschrieben ist, in die nächstjährige Controle eingetragen werden.

Q.

Ausgabe = Controle

der Heddesdorfer Darlehnskasse.



Anmerkung zu Schema Q.

Die wie die Einnahme=Beläge von dem Vereinsvorsteher zu vollziehenden Ausgabe=Anweisungen werden von demselben oder dem besonders zu bestellenden Kassen=Controleur in die Ausgabe=Controle eingetragen, welche das Ausgabe=Soll für den Rechner ganz genau nachweisen muß. Auf jede Ausgabe=Anweisung wird die betreffende Nummer der Ausgabe=Controle gesetzt. Das Aufaddiren der Seiten, die Uebertragungen der Summen auf die nächsten Seiten, sowie die Monatsabschlüsse, erfolgen ebenso, wie dies in den Anmerkungen zur Einnahme=Controle gesagt ist. Vor dem Jahres=Abschlusse der Ausgabe=Controle wird diese in Bezug auf die Richtigkeit der Zahlen, wie dies bei der Einnahme=Controle bemerkt ist, genau geprüft. Unter das als richtig festgestellte Jahres=Soll werden die betreffenden Summen nach dem Jahresabschlusse des Haupt=Ausgabe=Journals gesetzt und verglichen. Die Differenzen bilden die Ausgabereste, welche mit den Vorschüssen in der nächstjährigen Ausgabe=Controle zur Soll=Ausgabe gestellt werden.

(Siehe Anmerkung zu Schema E.)

Nachweisung

der Anträge auf Darlehn und deren Bewilligungen

im IXten Bezirk.

(Heddesdorf)

des Heddesdorfer Darlehnskassen-Vereins.



a) der Antragsteller, b) der Bürgen

Laufende No.	a) der Antragsteller, b) der Bürgen					
	N a m e n.	Wohnort.	Immobilien-Vermögen:			Möb- larver- mögen.
			Gebäude.	Grund- ver- mögen.	Werth, abzüglich der Schulden.	
			Morgen	Thlr.	Thlr.	
1	a) Wilh. Nötzig	Heddesdorf	Haus u. Stall	2	400	200
	b) Peter Siche r	"	Haus, Stall und Scheune	5	600	250

Des Antrags		Der beantragte Betrag soll verwendet werden für:	Es wurden vom Vorstände bewilligt.	Datum der Vorstands- sifung.	Bemerkungen.
Datum.	Betrag.				
	Thlr. Sgr.		Thlr. Sgr.		
1865 25/11	40	eine Kuh	40	4/12	

Anmerkung zu dem Schema der Nachweisung der Anträge 2c.

Diese Nachweisung ist nicht unbedingt nothwendig, als Grundlage zu den Bewilligungen der Darlehn jedoch sehr wünschenswerth. Ist sie vorhanden und werden von den Vorstandsmitgliedern die Anträge nach gewissenhafter Ermittlung der Verhältnisse der Darlehnsuchenden eingetragen, so hat man bei den Bewilligungen einen bestimmten Anhalt; andernfalls werden die Vorstandsmitglieder in den meisten Fällen erfahrungsmäßig nicht im Stande sein, die Verhältnisse der betreffenden Mitglieder so anzugeben, wie dies für den Vorstand doch wünschenswerth ist. Bei der Erforschung der Verhältnisse ist ganz entschieden anzurathen, dies nicht in auffallender, sondern in möglichst schonender Weise zu thun, was bei der durchaus nöthigen Rücksicht für die Darlehnsuchenden so geschehen kann, daß diese nicht verlegt werden und daß sie, wo möglich, von den Eintragungen gar nichts erfahren. Dies in der geeigneten Weise herbeizuführen muß dem Tacte der Vorstandsmitglieder überlassen bleiben. Geschieht das Erforschen der Verhältnisse in einer für die Mitglieder unangenehmen Weise, so wird es besser sein, die Nachweisung gar nicht zu führen. — Wichtig ist die Angabe des Zweckes, wofür die Darlehn verwendet werden sollen, da bei vorsichtiger Verwaltung dieser Zweck für die Bewilligung durchaus maßgebend sein muß. Man wird immer sehr gern Darlehn bewilligen, welche zur Vermögensverbesserung oder zu neuem Erwerbe dienen sollen. Wird aber voraussichtlich das angeliehene Geld nur dazu benutzt, um unnöthigerweise Schulden zu machen und das Geld zu unnützen Zwecken zu verwenden, so ist es für den Verein und die Darlehnsuchenden am besten, das Geld nicht zu bewilligen. In solchem Verfahren liegt, wie man entgegen kann, allerdings eine Art Bevormundung; diese ist aber in der angegebenen Weise bis zu einer gewissen Grenze für eine gedeihliche Wirksamkeit des Vereins auch nöthig. Leichtsinzig geforderte und bewilligte Darlehn würden den Credit eines Vereines untergraben und sein Bestehen gefährden.

Der Heddesdorfer Darlehnskassen = Verein

an (folgt Name und Wohnort)

Die Einzahlung des am gezahlten Darlehns von Thlr. . . . hat in Preussischem Courant mit Zinsen à 5 Prozent jährlich in . . . Jahren in folgender Weise an den Vereins-Rechner zu erfolgen:

Termin am 1. Novbr.	Für gewährte Darlehn. Thlr.	Für Zinsen.		Von Mo- naten.	Eingezahlte Summe.		Datum.	Quittung in Worten nebst Unterschrift des Rechners.
		Thlr.	Sgr. Pf.		Thlr.	Sgr. Pf.		
18								
18								
18								
18								
18								
Summa								

Heddesdorf, den 1. Oktober 186

Der Vereins-Rechner

185

Bemerkungen.

- 1) Diese Zahlungs-Aufforderung ist bei jeder einzelnen Zahlung vorzulegen und dient als Quittung.
- 2) Die Zahlung hat am 1. November zu geschehen, widrigenfalls die ganze noch schuldige Summe auf dem gerichtlichen Zwangswege beigetrieben werden wird.

Anmerkung zu diesem Schema.

In der Annahme, daß es den betreffenden Rechnern zu überlassen sein dürfte, wie sie ihrer Pflicht bei der pünktlichen Einziehung der Vereinsgelder genügen, ist für die Forderungszettel keine ausdrückliche Vorschrift erlassen. In dem gegenwärtigen Schema wird jedoch die bei dem Heddesdorfer Vereine in dieser Beziehung bestehende Einrichtung mitgetheilt. Diese Forderungszettel bleiben in den Händen der Schuldner und werden in jedem Jahre bei den Zahlungen vorgelegt. Es dient dies sowohl zur Erleichterung für den Rechner, als auch zur Bequemlichkeit für die Schuldner, welche auf die Weise anstatt einzelner Jahresquittungen die Quittungen auf einem Blatte zusammen haben. Bei Darlehn, welche auf mehr als 5 Jahre bewilligt worden sind, werden gleich bei der ersten Ausgabe von dem Rechner so viele Forderungszettel zusammengeheftet, als nöthig sind, um alle Theilzahlungen eintragen zu können.

Protokollbuch des Vorstandes.

Erste regelmäßige Sitzung.

Anwesend waren: Heddesdorf, den ten 1864.

- 1) , Vorsitzender,
 2) ,
 3) ,
 4) ,
 5) ,
 6) , Rechner.

Es wurden an Darlehn bewilligt:

1) dem Peter Baum zu H. unter Bürgschaft des Anton Weich von da auf fünf Jahre 80 Thlr.

2) dem Philipp Müller zu M., vorbehaltlich der Genehmigung des Verwaltungsrathes, gegen gerichtliche Hypothek der nach dem anliegenden Verzeichnisse auf 500 Thlr. taxirten Grundstücke zur Verbesserung seines Wohnhauses und Erbauung eines Stalles, auf zehn Jahre 300 Thlr.

3) dem Wilhelm Langmuth zu P., unter Bürgschaft des Stephan Dfen und Johannes Schneider von da, bei solidarischer Haftbarkeit auf fünf Jahre 40 Thlr.

(Folgen die übrigen Bewilligungen an Darlehn bis Nr. 15.)

Aufnahme von Anlehn.

16) Von Rudolph Reif zu M. gegen 4⁰/₁₀₀ Zinsen 1000 Thlr.

17) Von Friedrich Born zu G. gegen 4¹/₂⁰/₁₀₀ Zinsen 500 Thlr.

Festsetzung von Einnahmen und Ausgaben.

sowie zur Verausgabung folgender Beträge die Genehmigung zu ertheilen:

18) dem Schreinermeister Peter Hobel zu B. für einen Actenschrank laut Rechnung 6 Thlr.

19) dem Buchbinder Karl Deckel zu M. für gelieferte Journale u. laut Rechnung 13 Thlr. 10 Sgr.

v. g. u.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokollbuch des Verwaltungsrathes.

Erste regelmäßige Sitzung.

Heddesdorf, den ten 1864.

Anwesend waren:

(Folgen die Namen.)

Der in vorgeschriebener Weise eingeladene und in beschlussfähiger Anzahl Mitglieder versammelte Verwaltungsrath fasste nach Vortrag des Vorstehers und sachgemäßer Besprechung folgende Beschlüsse:

Aufnahme neuer Mitglieder.

1) Folgenden Personen, welche Vereinsmitglieder zu werden wünschen, nämlich:

(Folgen die Namen)

wird hierdurch die Aufnahme ertheilt.

Festsetzung der Provision.

2) Mit Bezug auf §. 30 der Statuten wird die für geleistete Darlehn zu erhebende Provision bis auf Weiteres, wie folgt, festgesetzt:

- a) für Darlehn auf drei Monate auf $3\frac{1}{3}\%$ jährlich,
- b) für Darlehn auf längere Zeit auf 5% .

Verzinsung der Sparkassengelder.

3) Die Verzinsung der Sparkassengelder soll bis auf weitere Festsetzung mit $3\frac{1}{3}\%$ erfolgen. (§. 7 des Sparkassenstatuts.)

Bergütung für die Sparkassenbücher.

4) Von jedem der Sparkasseneinleger soll für das von ihm zu behändigende Sparkassenbuch 1 Sgr. gezahlt werden. Die Vereinnahmung dieser Beträge erfolgt monatlich in der Colonne: Provision. (§. 16 des Sparkassenstatuts.)

Da sich sonst nichts zu erinnern fand, so wurde geschlossen.

v. g. u.

(Folgen die Unterschriften.)

Protokollbuch der Generalversammlung.

Erste Generalversammlung.

Heddesdorf, den ten 1864.

Anwesend waren:

(Folgen die Namen.)

Die sämtlichen Vereinsmitglieder waren auf heute, unter Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände, zur ersten Generalversammlung rechtzeitig und vorschriftsmäßig eingeladen worden. Die neben bezeichneten Mitglieder waren erschienen.

Die Versammlung wählte den zum Vorsitzenden.

Nach dessen einleitendem Vortrage wurde zunächst zur Wahl des Vereinsvorstehers mittelst verdeckter Stimmzettel geschritten, wobei sich ergab, daß d

von 191 Stimmen 160 Stimmen, also die absolute Majorität erhalten hatte. Derselbe nahm die Wahl an, übernahm den Vorsitz, und es wurden darauf folgende Beschlüsse gefaßt:

Art der Abstimmung.

1) Die Abstimmungen in der heutigen Versammlung sollen offen, auf Vorschlag des Vorsitzenden, und in der Art erfolgen, daß diejenigen, welche für den Vorschlag sind, aufstehen, diejenigen, welche dagegen stimmen, sitzen bleiben. (§. 21 der Statuten.)

Art der Einladung.

2) Für die regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrathes sind keine besondere Einladungen erforderlich. Einladungen zu außergewöhnlichen Sitzungen derselben sind an die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrathes direct schriftlich zu richten. Zu den Generalversammlungen sollen die Vereinsmitglieder durch die

Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche der Vorsteher schriftlich dazu aufzufordern hat, eingeladen werden. Dringende Fälle ausgenommen müssen die Einladungen mindestens drei Tage vor den Sitzungen erfolgen. Die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, sind dabei anzugeben. (§. 10.)

Sitzungen des Verwaltungsrathes.

3) Die regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsrathes werden auf den ersten Mittwoch jedes Vierteljahres, Nachmittags 2 Uhr, bis auf anderweite Bestimmung, festgesetzt. (§. 17.)

Sitzungen der Generalversammlung.

4) Die regelmäßigen Sitzungen der Generalversammlung werden auf den Monat Mai und den Monat Oktober vorläufig bestimmt. Die Festsetzung der Tage und Stunden bleibt dem Vorstande überlassen.

Wer in diesen gewöhnlichen oder auch den außergewöhnlichen Sitzungen der Generalversammlung von Mitgliedern ohne genügende Entschuldigung fehlt, worüber die Generalversammlung jedesmal sofort entscheidet, hat eine Conventionalstrafe von 5 Sgr. zu zahlen. Diese Gelder sollen zu den hin und wieder abzuhaltenden Vereinsfesten verwendet werden. (§. 19.)

Wahlen.

5) Es werden gewählt:

A. zu Mitgliedern des Vorstandes:

a, b, c, d, e, f (folgen die 6 Namen.)

Die zuerst genannten 4 Mitglieder haben mit dem Vorsteher die Geschäfte nach dem Darlehnskassen-Statut, die zuletzt genannten 2 Mitglieder haben mit dem Vorsteher die Geschäfte nach dem Sparkassen-Statut zu besorgen.

B. zu ferneren Mitgliedern des Verwaltungsrathes:

g—s (folgen 12 Namen.)

C. als Rechner

Von der Stellung einer baaren Caution desselben wird Abstand genommen, dagegen bestimmt, daß der Rechner einen Bürgen zu stellen hat, welcher statutenmäßig für alle Verbindlichkeiten des ersteren dem Vereine gegenüber als Selbstschuldner und Zahlmann zu haften und auf die Vorausklage gegen dieselben zu verzichten hat.

Sämmtliche gewählte Personen waren anwesend und erklärten, die Wahl anzunehmen.

Der Rechner schlug für sich den als Bürge
vor, welcher sich einverstanden erklärte. Die Versammlung ertheilte dazu ihre Genehmigung und verfügte, daß der Vertrag nach dem der Kasseninstruction beigefügten Schema abgeschlossen werden soll. (§. 20 des Darlehnskassen-Statuts und §. 3 des Sparkassen-Statuts.)

Kasseninstruction.

6) Die von dem Vorstände vorgelegte Kasseninstruction wird genehmigt. Dieselbe lautet wörtlich:

(folgt die Instruction.) (§. 22.)

Bergütung des Rechners.

7) Da sich noch nicht übersehen läßt, in wie weit der Rechner für die nächsten Jahre mit Geschäften in Anspruch genommen werden wird, und welche Mittel dem Vereine zu Gebote stehen werden, so wird der Beschluß über die Vergütung des Rechners ausgesetzt, womit sich letzterer einverstanden erklärt.

Von einer Festsetzung der Vergütungen für die Vorstandsmitglieder wird im Einverständnisse derselben ebenfalls vorläufig abgesehen. (§. 25.)

Festsetzung der Höhe der Anlehn.

8) Das allmählich nach dem Bedarfe für den Verein anzuleihende

**Festsetzung des Eintrittsgeldes
und der Einlage.**

Capital wird vorläufig auf fünf-
tausend Thaler festgesetzt. (§. 28.)

9) Das Eintrittsgeld wird auf
20 Sgr festgesetzt, zahlbar zur Hälfte
gleich, beziehungsweise beim Eintritte;
zur Hälfte innerhalb der drei nächsten
Monate. Die Höhe der Einlage
für jedes Mitglied wird vorläufig auf
zwanzig Thaler bestimmt. Dieselbe
muß in monatlichen Raten von 5,
7 $\frac{1}{2}$ oder 10 Sgr., jenachdem einer
dieser Beträge von den Mitgliedern
gewünscht wird, gezahlt werden. Die
Zahlung geringerer oder höherer
Beiträge ist nicht gestattet. (§. 29.)

Maximum der Darlehn.

10) Die Höhe eines Darlehns,
welches einem Vereinsmitgliede, sei
es in einer oder mehreren Bewilligun-
gen, gewährt, und über welche Höhe
nicht hinaus gegangen werden darf,
wird auf fünfshundert Thaler festge-
setzt. (§. 33.)

Druck der Vereinsstatuten.

11) Die Vereinsstatuten sollen in
fünfshundert Exemplaren gedruckt,
und es soll jedem Mitgliede ein
Exemplar derselben behändigt werden.

**Vollziehung der Beschlüsse der
Generalversammlung.**

12) Der Verwaltungsrath wird
hierdurch bis auf Widerruf ermäch-
tigt, alle künftigen Beschlüsse der
Generalversammlung, gültig für die
letztere, zu unterzeichnen. (§. 26.)

Da keine weiteren Beschlüsse
zu fassen waren, auch auf Auf-
forderung des Vorstehers keine An-
träge gestellt wurden, so wurde ge-
genwärtige Verhandlung geschlossen,
vorgelesen, nach ihrem ganzen In-
halte genehmigt und von allen An-
wesenden unterzeichnet.

(Folgen die Unterschriften.)

Statuten

des

Darlehnskassen-Vereins

für das Kirchspiel Anhausen

(als Normalstatuten für rein ländliche Bezirke.)

Abschnitt I.

Gründung und Zweck.

§ 1.

Die Unterzeichneten gründen einen Verein, unter dem Namen „Darlehnskassen-Verein für das Kirchspiel Anhausen.“

Derselbe dehnt seine Wirksamkeit nur auf das Kirchspiel Anhausen aus.

§ 2.

Der Verein hat den Zweck, die Mitglieder desselben durch Gewährung der nöthigen Geldmittel in verzinlichen Darlehn in den Stand zu setzen, die Früchte ihres Fleißes selbst zu genießen und zu einer möglichsten Selbstständigkeit zu gelangen, welche anderweite fremde Hilfe unnöthig macht.

Abschnitt II.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a) im Allgemeinen.

Mitglieder des Vereins können nur Einwohner des Kirchspiels Anhausen sein, welche sich im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Gegen dessen ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller Berufung an die Generalversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

§ 4.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Verziehen aus dem Vereinsbezirke,
- c) durch Beschluß des Verwaltungsrathes, gegen welchen dem Ausgestoßenen Berufung an die Generalversammlung zusteht,
- d) durch den Tod.

Die Austrittserklärung ist dem Vereinsvorsteher schriftlich einzureichen. Erfolgt sie vor dem 1. October, so endigt die Mitgliedschaft mit dem laufenden Jahre, andernfalls aber erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Jahres.

Die Ausschließung muß in der Regel erfolgen bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen, namentlich, wenn Mitglieder es wegen Rückzahlung von Darlehn zur gerichtlichen Klage kommen lassen.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 5.

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Versammlungen des Vereins Theil zu nehmen und darin zu stimmen,
- b) vorab, soweit es für die Vereinskasse nöthig, ihre Gelder in letzterer verzinslich anzulegen,
- c) aus der Vereinskasse, soweit dieselbe ausreicht, baare Darlehn nach Vorschrift gegenwärtiger Statuten zu beanspruchen,
- d) zu fordern, mit Ablauf des auf die Endigung der Mitgliedschaft folgenden Jahres von allen Verpflichtungen dem Verein gegenüber durch Beschluß der Generalversammlung entbunden zu werden. Im Falle dieser Beschluß verweigert wird, hat der Ausgeschiedene das Recht, die sofortige Einziehung der Vereinsforderungen und Zahlung der Vereinschulden zu verlangen, in welchem Falle er für allenfallsige Zuschüsse der Mitglieder während der Zeit seiner Mitgliedschaft verhältnißmäßig mit aufkommen muß.

Das Recht der Theilnahme an den Versammlungen, sowie das Stimmrecht, verliert der Ausgeschiedene mit der Austrittser-

klärung. Dagegen kann er Einsicht des letzten Kassenschlusses, sowie eine allgemeine Uebersicht der Forderungen und Schulden des Vereins verlangen.

Weibliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und dürfen an den Versammlungen nicht Theil nehmen.

§ 6.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) für die Vereinsanlehn, sowie überhaupt für alle Verbindlichkeiten des Vereins gleichtheilig, jedoch solidarisch, zu haften,
- b) die gegenwärtigen Statuten zu unterzeichnen und in jeder Beziehung genau zu beachten.

§ 7.

Außer der Verpflichtung zur Erstattung der Darlehn gehen die Rechte und Pflichten auf die Erben verstorbener Mitglieder nicht über. Den Wittwen der letzteren soll es indeß freistehen, die Mitgliedschaft ihrer verstorbenen Ehemänner, mit Ausnahme des Stimmrechts und des Rechts zur Theilnahme an den Versammlungen, zu übernehmen. Sie haben alsdann die Statuten zu unterzeichnen.

Abschnitt III.

Verwaltung des Vereins.

a) Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand, dessen Mitglieder auf den Vereinsbezirk so zu vertheilen sind, daß sie in ihrer Gesammtheit eine möglichst genaue Kenntniß der Verhältnisse der Eingeseffenen des Vereinsbezirks haben, besteht aus dem Vorsteher und mindestens vier Beisitzern. Jede der beteiligten vier Gemeinden muß durch mindestens einen Beisitzer vertreten sein.

Für jedes Vorstandsmitglied wird je ein Stellvertreter gewählt.

Der Vorsteher wird auf 3 Jahre, die Beisitzer werden auf 2 Jahre gewählt. Von den letzteren scheidet jedes Jahr die Hälfte aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§ 9.

Der Vorsteher hat:

- a) Den Verein nach außen, namentlich auch bei Abschließung

von Verträgen und in Processen vor Gericht in allen Instanzen, wozu er hierdurch von den Vereinsmitgliedern ausdrücklich Vollmacht erhält, zu vertreten. Insbesondere soll der Vorsteher ermächtigt sein, für den Verein Vergleiche abzuschließen, Anerkenntnisse und Verzichte zu erklären, Restitutionen zu ertheilen, Eide zuzuschreiben, anzunehmen oder zurückzuschreiben, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, die ergangenen Urtheile vollstrecken zu lassen, kurz im Namen des Vereins, für diesen bindend, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche er für zweckdienlich hält. Er soll auch ermächtigt sein, alle diese Befugnisse auf einen sonstigen, von ihm zu wählenden Bevollmächtigten, zu übertragen.

Zu Processen, welche nicht zur Beitreibung von Darlehn nöthig sind, ist, im Falle der Verein verklagt wird, der zustimmende Beschluß des Verwaltungsrathes, im Falle einer Klage von Seiten des Vereins die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

Verträge in Folge von Darlehnsbewilligungen bedürfen vorheriger Genehmigung des Vorstandes, sonstige Verträge der Genehmigung der Generalversammlung,

- b) die Vereinscorrespondenzen zu führen und die Vereinsacten aufzubewahren,
- c) die Einnahme- und Ausgabeanweisungen, auf Grund der Festsetzungen des Vereinsvorstandes in dessen Protokollbuche zu ertheilen, diese Anweisungen als Kassencontroleur in die Einnahme- und Ausgabe-Controle einzutragen, das Kassen- und Rechnungswesen speciell zu beaufsichtigen, am 1. jeden Monats die Vereinskasse zu revidiren, die Bücher abzuschließen, das Resultat in das vorgeschriebene Formular einzutragen und den Kassenabschluß dem Vorstande in den regelmäßigen Sitzungen vorzulegen.

Auf den Antrag des Vorstehers kann der Vorstand ein anderes Mitglied mit der Kassencontrole beauftragen, welche indeß auch in diesem Falle unter Leitung des ersteren erfolgen muß.

§ 10.

Der Vorsteher führt in den Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung den Vorsitz und

läßt zu diesen Versammlungen die Einladungen ergehen. Die Generalversammlung beschließt, auf welche Weise die Einladungen zu erlassen sind.

Bei Abstimmungen ist die Stimme des Vorstehers entscheidend, wenn Stimmengleichheit eintritt.

§ 11.

Der Schriftführer, welcher nicht zum Vorstande gehören muß und von diesem zu wählen ist, hat in den Sitzungen des Vorstandes, des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung die Protocolle zu führen.

§ 12.

Der Vorstand besorgt die inneren Angelegenheiten des Vereins und hat namentlich:

- a) die für den Verein verbindlichen Schuldurkunden über die Vereinsanlehn innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Gränze nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema A auszustellen,
- b) über die Aufnahme neuer Mitglieder, Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Bewilligung der Darlehn zu beschließen und auf pünktliche Rückzahlung der letzteren zu halten,
- c) mit dem Vorsteher das Kassen- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen, die Kassenabschlüsse zu prüfen, sowie auf die sichere und verzinsliche Anlegung der Kassenbestände zu halten,
- d) im März jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden Jahres zu prüfen.

Die mündlich oder schriftlich zu machenden Anträge auf Darlehn sind von den betreffenden Vorstandsmitgliedern in ein Verzeichniß einzutragen, welches die Vermögensverhältnisse der Darlehnsuchenden und der Bürgen genau nachweist, und welches den Beschlüssen des Vorstandes zu Grunde zu legen ist.

§ 13.

Zur Beschließung über die Anträge auf Bewilligung von Darlehn muß sich der Vorstand in regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal monatlich, versammeln. Die Versammlungstage werden den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht.

Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie in vorchriftsmäßiger Sitzung von dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter, und

außerdem von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gefaßt worden sind.

Im Falle des Ausscheidens oder dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern und deren Stellvertreter kann sich der Vorstand durch Heranziehung von Vereinsmitgliedern bis zur nächsten Generalversammlung ergänzen, welche alsdann die Ergänzungswahl auf die Wahlperiode der Ausgeschiedenen vorzunehmen hat.

b) Verwaltungsrath.

§ 14.

Der Verwaltungsrath besteht außer dem Vorstande aus mindestens 8 Mitgliedern, welche in gleicher Weise, wie die Vorstandsmitglieder, auf den Vereinsbezirk zu vertheilen sind. — Dieselben werden auf zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr, zum ersten Male durch das Loos, scheidet die Hälfte aus.

§ 15.

Der Verwaltungsrath hat die Verpflichtung, die sämtlichen Vereins-Angelegenheiten zu controliren und darauf zu halten, daß die Verwaltung statutenmäßig geführt, jeder Vereinsbeschluß pünktlich ausgeführt und das Interesse des Vereins gewahrt wird.

Er hat das Recht, jederzeit die Vereinsacten, sowie die Buchführung einzusehen, die Vorzeigung der Kassenbestände zu verlangen und extraordinäre Kassenrevisionen abzuhalten oder durch gewählte Deputationen abhalten zu lassen, besonders aber die Pflicht:

- a) im April jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden abzuschließen, dabei vorkommende Vorschriftenwidrigkeiten zu rügen, zu beseitigen und nach Erledigung seiner Bemerkungen dem Rechner Decharge zu ertheilen.
- b) über die dem Vorsteher zu ertheilende Ermächtigung zu Processen, soweit solche nicht wegen Beitreibung der Darlehn und wegen Klagen des Vereins gegen dritte Personen erforderlich sind, sowie über Festsetzung außergewöhnlicher Ausgaben zu beschließen,
- c) die Bürgschaften für sämtliche ausstehende Darlehn mindestens jährlich einmal zu prüfen und auf die sofortige Kündigung gefährdeter Darlehn zu halten.

§ 16.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn nach vorchrifts-

mäßiger Einladung, außer dem Vorsteher oder dessen Stellvertreter mindestens 6 Mitglieder anwesend sind.

§. 17.

Findet der Verwaltungsrath, daß der Vorsteher, oder ein Mitglied des Vorstandes, oder der Gesamtvorstand, oder der Rechner die Vorschriften der Statuten nicht beachtet, oder das Interesse des Vereins nicht gewahrt haben, so steht ihm das Recht zu, alle die Maßregeln zu ergreifen, welche ihm nöthig scheinen, das Vereinsinteresse zu wahren. Er ist befugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes, wie den Gesamtvorstand und den Rechner außer Function zu setzen, hat aber dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse des Vereins gefährdet glaubt, eine Generalversammlung zu berufen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzulegen.

c) Generalversammlung.

§. 18.

Die sämtlichen männlichen Vereinsmitglieder bilden die Generalversammlung und haben darin Stimmrecht (§ 5). Außer den in den §§ 37 und 38 gedachten Fällen ist die Generalversammlung in jeder Zahl beschlußfähig, wenn die Einladung unter Angabe des Gegenstandes vorschriftsmäßig ergangen ist.

Die Beschlüsse sind für die sämtlichen Vereinsmitglieder bindend, wenn sie von absoluter Majorität der Anwesenden gefaßt worden sind, selbstredend unter Ausschluß der oben gedachten Fälle.

Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Vereinsmitglieder (§ 38).

§ 19.

Die Generalversammlung findet im Monat Mai jeden Jahres regelmäßig statt, außerdem aber, so oft es der Vorstand, der Verwaltungsrath oder mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder, letztere in schriftlichem, an den Vorsteher gerichteten Antrage für nöthig halten. Unterläßt der Vorsteher die rechtzeitige Einladung, so ist in diesem Falle der Vorstand oder der Verwaltungsrath dazu befugt.

Sämmtliche schriftlich einzubringende Anträge von Mitgliedern sind auf die Tagesordnung zu stellen, und bei der Einladung zur Kenntniß sämtlicher Mitglieder zu bringen.

Der Generalversammlung steht es zu, auf den, in der Versammlung zu stellenden Antrag dem Vorsteher den Vorsitz zu entziehen und diesen einem anderen Vereinsmitgliede zu übertragen.

Besonderem Beschlusse der Versammlung bleibt es vorbehalten, auf das unentschuldigete Ausbleiben von Mitgliedern in ihren Sitzungen eine Conventionalstrafe festzusetzen, zu deren Zahlung dann die Mitglieder verpflichtet sind.

§ 20.

Die Generalversammlung wählt in ihren regelmäßigen Sitzungen aus den männlichen Mitgliedern den Vorstand, den Verwaltungsrath und den Rechner nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der zweiten, als letzten Abstimmung, nur die 2 Mitglieder in die Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Außer diesen Wahlen werden selbstredend in den regelmäßigen Versammlungen alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, welche dem Vorstande oder dem Verwaltungsrathe statutenmäßig nicht besonders übertragen sind, erledigt. Es bleibt der Versammlung vorbehalten, selbst oder durch gewählte Deputationen sämtliche Geschäftsführungen für den Verein zu controliren, außergewöhnliche Cassenrevisionen zu verfügen, sowie überhaupt alle Anordnungen zu treffen, welche ihr im Interesse des Vereins nöthig scheinen.

Die Rechnung des vorhergehenden Jahres ist jedesmal in den Versammlungen offen zu legen, und es ist von dem Vorsteher über den Stand der Vereinsangelegenheiten ausführlich Bericht zu erstatten.

§ 21.

Ob in den Generalversammlungen die Abstimmung offen oder mittelst verdeckter Stimmzettel erfolgen soll, hat die Versammlung jedesmal zu beschließen, und es ist der Beschluß hierüber ausdrücklich in das Protocollbuch aufzunehmen.

d) Rechner, Rechnungswesen.

§ 22.

Die Gelder des Vereins werden von einem auf 4 Jahre zu wählenden und mit dreimonatlicher Kündigungsfrist anzustellenden Rechner verwaltet.

Derselbe hat :

- a) nach einer von dem Vorstande zu entwerfenden und von der Generalversammlung festzusetzenden Instruction, sowie nach den Anweisungen des Vorstehers, die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins pünktlich zu bewirken, die Bücher zu führen und die Kassenbestände aufzubewahren,
- b) dem Vorsteher bis zum 1. März jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden, mit den zu einem Feste vereinigten Belägen und einer Vermögensnachweisung vorzulegen.

In Bezug auf die Beitreibung der Darlehn hat der Rechner, ohne besondere Vollmacht, gleiche Befugnisse, wie der Vereinsvorsteher, den Verein vor Gericht zu vertreten (§ 9).

§ 23.

Das Rechnungsjahr beginnt und schließt mit dem Kalenderjahre.

§ 24.

Der Rechner darf weder Mitglied des Vorstandes, noch des Verwaltungsrathes sein. Er ist dem Verein für die Vereinsgelder, sowie für die pünktliche Geschäftsführung, verantwortlich. Er hat dieserhalb einen zahlfähigen Bürgen als Selbstschuldner und Zahlmann, oder eine, von der Generalversammlung zu bestimmende Caution zu stellen, wenn von dieser Versammlung nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird.

e) im Allgemeinen.

§ 25.

Ueber die Vergütungen, welche dem Rechner, sowie außerdem den sonstigen, mit der Verwaltung beauftragten, mit Beschäftigung für den Verein besonders belasteten Vereinsmitgliedern zu gewähren sind, beschließt die Generalversammlung. Zur Erstattung baarer Auslagen an Vereinsmitglieder genügt der Beschluß des Verwaltungsrathes.

§ 26.

Sowohl für den Vorstand, wie für den Verwaltungsrath und die Generalversammlung ist je ein Protocollbuch anzulegen. Alle Beschlüsse der betreffenden Versammlung sind in dieselben einzutragen und von den Anwesenden zu unterzeichnen. Der Generalversammlung bleibt es jedoch vorbehalten, durch besonderen Beschluß die für sie gültige Unterzeichnung ihrer Beschlüsse dem Verwaltungsrathe oder einem sonstigen gewählten Ausschusse zu übertragen.

Abchnitt IV.

Beschaffung der Vereinsmittel, Anlehn etc.

a) im Allgemeinen.

§ 27.

Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht:

- a) durch Anlehn,
- b) durch Provision und Zinsüberschüsse.

Die Vereinsmitglieder haben außer der durch die Garantie (§ 6a) übernommenen Verpflichtung keinerlei Beiträge zu zahlen.

b) Anlehn.

§ 28.

Ueber die Höhe der anzuleihenden Summen hat die Generalversammlung zu beschließen. Die Festsetzung der Anlehn für jedes Rechnungsjahr erfolgt in den regelmäßigen Jahresitzungen, wenn nicht dringende Fälle besondere Versammlungen nöthig machen.

c) Provision. Zinsüberschüsse.

§ 29.

Die Vereinsmitglieder haben von den Darlehn (§ 33) 5 pCt. jährlich, außerdem eine von dem Verwaltungsrathe festzusetzende und vorauszahlende Provision zu zahlen.

Um Zinsüberschüsse für den Verein zu erzielen, hat der Vorstand die Vereinsanlehn zu möglichst billigem Zinsfuß zu bewirken.

Abchnitt V.

Berwendung der Vereinsmittel, Darlehn etc.

a) im Allgemeinen.

§ 30.

Die Geldmittel des Vereins werden verwendet:

- a) zu verzinslichen Darlehn an die Mitglieder,
- b) zur Bestreitung der Vereinskosten,
- c) zur Ansammlung eines Vereinscapitals.

b) Darlehn.

§ 31.

Die Hilfe darf nur Vereinsmitgliedern zu Theil werden, welche sichere Bürgschaft leisten oder hypothekarische Sicherheit stellen können.

Eine Bürgschaft, sei es durch einen oder mehrere solidarisch haftbare Bürgen, ist als genügend anzusehen, wenn solche an unverschuldetem Immobilienvermögen des, resp. der Bürgenden, mindestens den doppelten Werth des zu garantirenden Darlehns hat. Die Feststellung dieses unverschuldeten Immobilienvermögens erfolgt, indem von dem wirklichen Werthe des vorhandenen Immobilienvermögens des, resp. der Bürgen, deren Schulden in Abzug gebracht werden. Von jedem Bürgen muß als Selbstschuldner und Zahlsmann gehaftet und auf die Vorausklage verzichtet werden.

Anstatt der Bürgschaft kann ausnahmsweise das Darlehn durch gerichtliche Hypothek gesichert werden. Die Prüfung der Sicherheit erfolgt durch den Vorstand.

§ 32.

Unter solcher Bürgschaft, resp. Sicherheit, können von dem Vorstande den Vereinsmitgliedern auf deren Antrag bei dem Vorstandsmitgliede, ihres Bezirkes Darlehn bis zu der festzusetzenden Höhe bewilligt werden.

Das Maximum des Betrages, über welches hinaus keinem Mitgliede, sei es in einer Bewilligung oder in mehreren Beträgen, Darlehn verabfolgt werden dürfen, setzt die Generalversammlung durch besonderen Beschluß fest.

Der Verwaltungsrath und Vorstand können für die aus solchen Bewilligungen dem Vereine etwa erwachsenden Schaden nicht speciell verantwortlich gemacht werden, wenn die Bewilligung durch vorschriftsmäßige Beschlüsse erfolgt ist.

Ueber Beschwerden wegen zurückgewiesenen Anträgen auf Darlehn entscheidet die Generalversammlung.

§ 33.

Die nur auf vierwöchentliche Kündigung zu bewilligenden Darlehn müssen längstens in zehn aufeinanderfolgenden Jahren zu gleichen Theilen zurückgezahlt werden. Darlehn bis zu hundert Thalern sind dabei in der Regel in fünf Jahren zu erstatten. Ueber Bewilligungen von Darlehn auf länger als 10 Jahre, nach hinreichender Ansammlung des Reservefonds, bleibt näherer Festsetzung der Generalversammlung vorbehalten.

Die Rückzahlungstermine sind am 1. November jeden Jahres. Frühere Rückzahlungen des ganzen Capitals sind jederzeit statthaft.

Für die vor dem 1. August gezahlten Darlehn beginnt die erste Theilzahlung am 1. Novbr. desselben, für die nach dem 1. Aug. gezahlten Darlehn am 1. Nov. des darauf folgenden Jahres.

Sollten Mitglieder an dem auf den Fälligkeitstermin folgenden 1. Dezember sich mit Theilzahlungen noch im Rückstande befinden, so muß in der Regel deren ganze Schuld an die Vereinskasse auf dem Gerichtswege unnachlässiglich beigetrieben werden.

Auf besonderen Wunsch kann den Mitgliedern auch eine kürzere Rückzahlungsfrist, als vorbestimmt, von vorn herein gewährt werden. In diesem Falle wird letztere auf 3 Monate festgesetzt, welche nach deren Ablauf von dem Vorstande auf gleiche Frist verlängert werden kann.

§ 34.

Ueber die Darlehn sind Schuld- und Bürgschaftsscheine, nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema B oder C, aufzustellen, welche zugleich als Rechnungsbeläge für die betreffenden Ausgaben dienen, und deshalb mit der Ausgabeanweisung des Vorstehers versehen sein müssen.

Die in diesem Schuldscheine, gegenüber den Vereinsschuldnern vorgesehene vierwöchentliche Kündigung soll nur benutzt werden, wenn die von dem Vereine angeliehenen Capitalien massenweise gekündigt werden, oder wenn die Vereinsschuldner, oder deren Bürgen, in Verhältnisse gerathen, welche die Darlehn gefährden.

c) Vereinskosten.

§ 35.

Zu den nöthigen Ausgaben, außer den Darlehn und den von dem Vorstande zu bewirkenden Rückzahlungen von Vereinsanlehn ist, insofern dieselben durch Anschaffungen an Büchern, Formularen und Schreibmaterialien, sowie für Zinsen, und in Folge Beitreibung der Darlehn erforderlich sind, die Genehmigung des Vorstandes, in allen anderen Fällen die Genehmigung des Verwaltungsrathes nöthig, mit Ausnahme der Festsetzung der Vergütungen für den Rechner, sowie die sonstigen Vereinsmitglieder in Bezug auf deren Mühewaltung. Diese Festsetzung steht der Generalversammlung zu. (§ 25.) Außerdem ist in allen zweifelhaften Fällen deren Beschluß einzuholen.

d) Reservecapital.

§ 36.

Von der Provision und den Zinsüberschüssen werden zunächst

die Vereinskosten gezahlt. Der dann verbleibende Ueberschuß bildet den Gewinn des Vereins.

Der ganze Gewinn soll zu einem Reservecapital angesammelt werden, welcher den Zweck hat, allenfallige Ausfälle zu decken und dem Vereine die nöthige Sicherheit zum Fortbestande zu geben.

Die Ansammlung des Reservecapital's soll bis zu der Höhe erfolgen, daß dasselbe mindestens die Höhe der angelehnenen Capitalien erreicht. Bis dahin müssen die Zinsen desselben stets zu dem Capitale geschlagen werden.

Das Reservecapital bleibt Eigenthum des Vereins. Weder Capital noch Zinsen dürfen unter die Mitglieder vertheilt werden. Dagegen kann nach der Ansammlung auf die erwähnte Höhe eine Verminderung der Provision stattfinden.

Nach allenfalliger Auflösung des Vereins soll das Reservecapital zu wohlthätigen Zwecken, namentlich für Erziehungs- und Bildungsanstalten bestimmt werden, worüber alsdann die auflösende Versammlung zu beschließen hat.

Abschnitt VI.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Abänderung der Statuten.

§ 37.

Die gegenwärtigen Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden. Es bedarf dazu der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Vereinsmitglieder, in vorschriftsmäßiger Sitzung, ferner der Mittheilung der vorzuschlagenden Abänderung an sämtliche Mitglieder wenigstens 8 Tage vor der Sitzung.

b) Auflösung des Vereins.

§ 38.

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder, in ordnungsmäßiger Sitzung, erforderlich, sowie ferner, daß der dahin gehende Antrag 14 Tage vor der Sitzung nachweislich sämtlichen Mitgliedern schriftlich zugestellt worden ist.

Die Auflösung ist in den Neuwieder Lokalblättern bekannt zu machen.

Es sind sodann zunächst die sämtlichen Ausstände beizutreiben und die Vereinsschulden zu zahlen. Erst wenn letztere getilgt sind, erhalten die Vereinsmitglieder ihre Guthaben, welche selbstredend nach Verwendung des Reservecapitals vorab, soweit als erforderlich, für ihre Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

c) Ausschließung des gerichtlichen Proceßverfahrens.

§ 39.

Streitigkeiten über die Bestimmungen der Vereinsstatuten, oder zwischen Mitgliedern des Vereins über sonstige Vereinsangelegenheiten, werden endgültig durch die Generalversammlung geschlichtet. Die Mitglieder erklären ausdrücklich, sich der Entscheidung dieser Versammlung zu unterwerfen und auf den Rechtsweg zu verzichten.

(Folgen die Schuldscheine nach den Schema's A, B und C bei Heddesdorf.)

den ten 18

(Folgen die Unterschriften der Vereinsmitglieder.)

Die Kassen-Instruction wird im Wesentlichen so lauten können, wie diejenige von Heddesdorf. An Büchern werden bei dieser Kasse nur geführt:

1. ein Einnahme-Journal nach dem beigefügten Schema R,
2. " Ausgabe-Journal " " " " S,
3. " Conto der angeliehenen Capitalien nach dem " " H
(bei Heddesdorf)
4. " Conto der Darlehn nach dem Schema J (bei Heddesdorf.)

Außerdem werden von dem Kassen-Controleur eine Einnahme- und eine Ausgabe-Controle geführt, nach den Schema's P und Q bei Heddesdorf, mit dem Unterschiede, daß die Colonnen den vorbezeichneten Journalen R und S ganz entsprechen.

Die Rechnung wird ganz nach dem Schema O (bei Heddesdorf) aufgestellt, unter Weglassung der nicht vorkommenden Einnahmen und Ausgaben.

		R.	

Einnahme = Journal

der Darlehnskasse für das Kirchspiel Anhausen.



Anmerkung zu Schema R.

Bei den Vereinen nach den Anhausen'schen Statuten wird nur ein Einnahme-Journal, und es werden keine Special-Einnahme-Journale geführt. In das Einnahme-Journal werden alle Einnahmen ohne Ausnahme, sofort, nachdem sie gemacht worden sind, eingetragen, so daß dieses Journal alle Einnahmen des Vereins direct nachweist. — Die Einnahme-Controle hat ganz dieselben Colonnen, wie das Einnahme-Journal. Nur ändern sich die Ueberschriften insofern, als statt „Datum der Einzahlung“ die Worte „Datum der Ueberweisung“ und anstatt „der Einzahler“ — „der Zahlungspflichtigen“ gesetzt wird.

In Bezug auf den Jahresabschluß, sowie die Feststellung des Bestandes und der Einnahme-Reste zc., wird ganz so verfahren, wie dies in den Anmerkungen zu dem Haupt-Einnahme-Journal und der Einnahme-Controle nach dem Heddesdorfer Vereine gesagt ist.

S.

Musgabe = Journal

der Darlehnskasse für das Kirchspiel Anhausen.



Anmerkung zu Schema S.

Wie bei dem Einnahme-Journal für die Einnahmen bereits bemerkt, werden auch bei den Vereinen nach dem Anhausen'schen Statute alle Ausgaben, sofort, nachdem sie gemacht worden sind, direct in das Ausgabe-Journal eingetragen, und es werden keine Special-Ausgabe-Journale geführt. — Die Ausgabe-Controle hat dieselben Colonnen, wie das Ausgabe-Journal, mit dem Unterschiede, daß anstatt „Datum der Ausgabe“ die Worte „Datum der Anweisung“, und anstatt „der Geldempfänger“ — „der Empfangsberechtigten“ gesetzt werden.

In Bezug auf den Jahres-Abschluß, die Feststellung der Vorschüsse und Ausgabereste zc. finden die Anmerkungen zu dem Haupt-Ausgabe-Journale und der Ausgabe-Controle nach dem Heddesdorfer Verein auch hier Anwendung.

Erklärungen

zu den Entwürfen über Buch- und Rechnungsführung.

a) über Buchführung.

Die Haupterfordernisse der Einrichtung einer guten Buchführung sind, neben möglichster Kürze, die sofortige Uebersicht der gemachten Einnahmen und Ausgaben nach den verschiedenen Arten derselben, sowie die Möglichkeit, jederzeit den Kassenzustand feststellen zu können, pünktliche, deutliche und reinliche Buchungen selbstredend vorausgesetzt.

Um die Uebersicht über die verschiedenen Einnahmen und Ausgaben erlangen, sowie jederzeit das Resultat über den Stand der Kasse feststellen zu können, würden nur zwei Bücher, nämlich ein Einnahme-Journal und ein Ausgabe-Journal, mit den betreffenden Colonnen, wie sie in den Schema's vorhanden sind, erforderlich sein. Es würde dabei allen Anforderungen genügt werden, nur würde das Auffinden der einzelnen Posten zu zeitraubend sein. Um diese Uebersicht zu erleichtern, ist es nothwendig, für solche Einnahmen und Ausgaben, welche massenweise und in kleinen Beträgen vorkommen, Special-Journale anzulegen, wie z. B. für die monatlichen Einlagen der Mitglieder und für die den Einlagen zuzuschreibende Dividende. Diese betreffenden Einnahmen und Ausgaben kommen für ein Jahr in dem Special-Journale in eine Linie. (Schema F und G.) Die Gutschreibung der Dividende eingerechnet, kommen auf dieser einen Linie im Jahre dreizehn Eintragungen vor, und zwar sehr übersichtlich hintereinander. Wollte man die Eintragungen sofort in den Journalen bewirken, so müßte sie gleich nach der Zahlung, dem Datum nach, erfolgen, der Name des betreffenden Einzahlers müßte also, anstatt einmal im Special-Journale, dreizehnmal im Haupt-Journale eingetragen werden, was neben vieler Arbeit die Buchungen im Haupt-Journale so anhäufen würde, daß das Auffinden irgend eines Postens außerordentlich erschwert werden würde. Ähnlich verhält es sich mit der Ausgabe dieser Beträge, sowie mit der Einnahme und Ausgabe der Sparkassengelder. Es sind deshalb dafür Special-Journale angeordnet, welche monatlich und, wenn es nöthig erscheinen sollte, auch zwischenzeitlich, abgeschlossen, und aus welchen dann die Resultate in die Haupt-Journale eingetra-

gen und mit den übrigen Eintragungen summirt werden. Auf diese Weise ist jederzeit der Stand der Kasse festzustellen. Die Buchführung ist dabei für Jeden leicht verständlich, klar und übersichtlich.

Den wichtigsten Gegenstand bei den Kassen bilden die Darlehn, sowie die dafür gemachten Anlehn. Es wird ohne nähere Begründung einleuchtend sein, daß es nöthig ist, über jedes Anlehn und jedes Darlehn jederzeit Uebersicht zu haben. Deßhalb sind dafür die Contos vorgeschrieben, und zwar auch für Einlagen und Sparkassengelder, da diese dem Vereine gegenüber als Anlehn betrachtet werden müssen.

b) über Rechnungsführung.

Bei den Vereinen der in Rede stehenden Art kommt, sowohl in Bezug auf die Einnahme als Ausgabe, dreierlei in Betracht, nämlich:

- 1) Die Einnahme und Ausgabe (oder Zurückzahlung) an Anlehn,
- 2) die Berausgabung und Wiedervereinnahmung an Darlehn,
- 3) die Ausgabe für Kosten und deren Wiedervereinnahmung.

Unter diese drei Hauptrubriken gehören alle Einnahmen und Ausgaben. Die Rechnung muß deßhalb in jede der drei Hauptabtheilungen: Einnahme und Ausgabe, in die drei gedachten Unterabtheilungen zerfallen, wovon jede wieder, wie in dem Rechnungsschema geschehen, der Uebersicht halber abgetheilt werden muß.

Außer den zum Zwecke der Darlehn angeliehenen Summen bilden dem Verein gegenüber die Sparkassengelder und die Einlagen der Mitglieder ebenfalls Anlehn. Dasselbe ist, den Mitgliedern gegenüber, der Fall mit dem Reservefond, wenn dieser nicht anderswo untergebracht wird. Abgesehen hiervon ist dessen specielle Verrechnung in Einnahme und Ausgabe dringend zu empfehlen, um fortwährend Uebersicht über denselben zu haben. Dieserhalb, und um das Wachsen desselben durch Verzinsung und die jährlichen Zuwendungen controliren zu können, ist seine Eintragung in das Conto der Anlehn, mit entsprechender Abänderung, durchaus nöthig.

Die sämtlichen Anlehn müssen, ebenso wie die Darlehn, erstattet werden. Sie müssen sich also in Einnahme und Ausgabe schließlich ausgleichen. Was etwa an Darlehn nicht eingehen

sollte, würde von dem Vereine getragen werden müssen, und es würde der Ausfall zu den Kosten zu rechnen sein.

Zu den Kosten gehören außer den selbstverständlich dahin gehörigen Auslagen auch die Zinsen und die Gerichtskosten, obgleich dieselben wieder eingezogen werden sollen. Ferner gehört dahin in Ausgabe die Dividende der Mitglieder. Zur Deckung der Kosten soll vorab die Provision dienen, und wenn es nothwendig sein sollte, müßten auch die Eintrittsgelder dazu verwendet werden. — Man könnte füglich alle diese betreffenden Einnahmen, nämlich die Zinsen, das Eintrittsgeld, die Provision und die wieder eingezogenen Gerichtskosten, sowie anderseits die Ausgaben an Zinsen, Vereinsunkosten, einschließlich der Gewinnvertheilung und des Zuschusses zum Reservecapitale, sowie die Gerichtskosten, zusammentragen, denn was von den betreffenden Einnahmen gegen die betreffenden Ausgaben überschießt, bildet den Gewinn, was hingegen an den betreffenden Ausgaben gegen die betreffenden Einnahmen mehr ist, den Verlust des Vereins. Der Uebersicht halber ist es indeß zu empfehlen, die Hauptabtheilung: Kosten, wie in dem Schema O geschehen, wieder abzutheilen. Die am Schlusse der Rechnung angebrachte Uebersicht gibt sowohl über die einzelnen Zweige, wie über die Hauptabtheilungen genaue Auskunft.

Was das Formular zur Rechnung betrifft, so ist zu erwägen, daß das Geschäft, worüber die Rechnung Auskunft geben soll, ein Darlehensgeschäft ist, daß die Darlehn und deren Wiedereinziehung den Hauptgegenstand des Geschäftes und der Rechnung bilden, und daß deshalb bei dem Entwurfe des Formulars hauptsächlich darauf Rücksicht genommen werden mußte. Obgleich für die übrigen Einnahmen und Ausgaben mehrere Colonnen unnöthig sind, so ist doch der für die Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe nöthige Raum in Spalte 3 enthalten, und es ist der Gleichmäßigkeit halber anzurathen, für sämtliche Einnahmen und Ausgaben nur ein und dasselbe Formular drucken zu lassen. Auf der linken Seite wird das Soll an Einnahme, resp. Ausgabe, d. h. es werden hier diejenigen Beträge eingetragen, welche der Rechner einnehmen oder ausgeben soll. In Bezug auf die Darlehn kommen in Spalte 2 nur diejenigen Beträge, welche wirklich noch ausstehen, also nicht diejenigen, welche ursprünglich bewilligt waren. Auf der rechten Seite findet die Eintragung

der wirklich vereinnahmten und verausgabten, sowie der noch in Kest befindlichen Beträge statt.

Instructionsmäßig soll der Rechner nur einnehmen und auszahlen, wozu er von dem Vereinsvorsteher Anweisung erhalten hat. Diese Anweisungen müssen also in Bezug auf alle Beträge erfolgen. Speciell, d. h. für jeden einzelnen Betrag, müssen diese Anweisungen erfolgen:

- a) in Bezug auf die Vereinnahmung und Wiedererstattung der angeliehenen fremden Capitalien, ausschließlich der Sparkassengelder, aber einschließlic des Reservecfonds,
- b) für die an die Mitglieder zu verausgabenden Darlehn, wie vorgeschrieben, auf den Schuldscheinen der ersteren, und die an die Mitglieder erstatteten Einlagen,
- c) in Bezug auf die Ausgabe an gewöhnlichen Vereinsunkosten, (Drucksachen zc. zc.) und an Gerichtskosten.

Dagegen werden:

- d) für die Einnahmen an Sparkassengeld, Einlagen der Vereinsmitglieder, excl. der Zinsen der Darlehn, Eintrittsgeld und Provision, sowie
- e) für die Ausgaben an Sparkassengeld, Zinsen, Gewinnvertheilung an die Mitglieder,

zur Vermeidung von unnützer Schreibung, je nachdem es erforderlich und zweckmäßig ist, monatliche, vierteljährliche oder jährliche Nachweisungen aufgestellt, geprüft, festgestellt und dem Rechner überwiesen. Dieser trägt die überwiesenen Beträge summarisch in die Rechnung und verweist auf die betreffenden Beläge.

Die Gerichtskosten müssen sämtlich wieder eingezogen werden. Sie werden also summarisch überwiesen. Die Beträge, welche nicht eingehen sollten, muß der Rechner dann speciell in Kest-Einnahme stellen, wonach bei der Rechnungsfeststellung entschieden wird, ob sie noch einziehbar oder niederzuschlagen sind.

Den Hauptgegenstand der Rechnung bilden, wie schon erwähnt, die Darlehn an die Vereinsmitglieder und die Wiedereinzahlung derselben. Wie in Ausgabe, so müssen auch die wiedereingezogenen Beträge in Einnahme ganz speciell aufgeführt werden. Für jeden einzelnen dieser Einnahmebeträge eine Anweisung zu fertigen, würde zu zeitraubend sein, eine Nachweisung aufzustellen, würde ebenfalls unnütze Mühe machen, da die Richtigkeit der einzuziehenden Beträge aus den vorhergehenden Rechnungen ganz

genau ersichtlich ist. Es genügt also, daß der Vorstand vor dem Fälligkeitstermine die einzuziehenden Beträge in einer Summe feststellt, und daß diese dann überwiesen wird und die Ueberweisung als Rechnungsbelag dient. Die nur auf 3 Monate ausgeliehenen Gelder werden speciell oder in monatlichen 2c. 2c. Nachweisungen zu überweisen sein.

Um die Richtigkeit der Zinsen für die an die Mitglieder gezahlten Darlehn ganz speciell controliren zu können, werden solche neben den zu erstattenden Beträgen im Soll speciell berechnet. Die Summe wird nach dieser Berechnung unter der Rubrik „Zinsen“ zum Soll gestellt und vereinnahmt. Obgleich dieses Verfahren der Form nach nicht ganz richtig sein mag, so ist dasselbe doch sehr zu empfehlen. Es bietet eine klare Uebersicht und Sicherheit der Zinsberechnung und es wird dadurch viele Schreiberei gespart.

Im Allgemeinen muß für die Rechnungsstellung der Grundsatz festgehalten werden, daß ihre Richtigkeit ganz ohne Zuziehung des Rechners, ganz ohne dessen Bücher, und nur aus den vorhandenen Belägen und aus den Rechnungen der Vorjahre geprüft werden kann. Kann dies nicht geschehen, so ist die Rechnung zwecklos. Bei dem vorliegenden Entwurfe und den erfolgten Anweisungen ist dem erwähnten Grundsatz entsprochen.

Nach der Einrichtung der Rechnung muß sich die Einrichtung der Haupt-Journale richten. Sind diese richtig geführt, so muß ihr Abschluß am 31. Dezember genau mit den Resultaten der Rechnung übereinstimmen.

Dasselbe muß mit den richtig geführten Kasseneontrolen der Fall sein. In dieselben müssen alle überwiesenen Beträge sofort, die im Laufe des Monats aber fällig gewordenen Beträge nach vorheriger genauer Feststellung am Schlusse jeden Monats und vor einer außergewöhnlichen Kassenrevision vor dem Summiren eingetragen werden. Geschieht dies alles genau, so werden am Schlusse des Jahres und nach Aufstellung der Rechnung, Controlen, Bücher und Rechnung genau übereinstimmen.

Sowohl in den Controlen, als in den Büchern des Rechners, wird jeder Monat für sich addirt. Nachdem dies geschehen, wird, beispielsweise im Februar, das Resultat des Monats Januar unter die Summe des erstgenannten Monats getragen und mit dieser zusammengezogen. Diese Hauptsumme kommt dann wieder unter

die Summe des nächstfolgenden Monats u. s. f., so daß bei jedem Monatsabschlusse das Resultat für den laufenden Monat selbst und außerdem das Resultat der verflossenen Monate des Jahres ersichtlich ist.

In die monatliche Kassenabschlüsse werden nur die Hauptresultate, nämlich die Summen eingetragen, welche alle abgelaufenen Monate zusammen ergeben. — Was zu den einzelnen Schema's noch speciell zu bemerken war, ist auf jedem derselben angeführt.

Die mitgetheilten Entwürfe sind bei allmählichen Abänderungen und Verbesserungen das Resultat vieljähriger Erfahrungen. So sehr wir auch von der Zweckmäßigkeit überzeugt sind, und dieselben deshalb empfehlen können, so gerne geben wir auch zu, daß nichts vollkommen und auch hier eine Vollkommenheit noch nicht erreicht ist, und wohl immerfort noch Verbesserungen eintreten können. Um solche herbeizuführen, empfehlen wir wiederholt einen recht regen Verkehr der sich bildenden Vereine untereinander, nach der am Schlusse des ersten Kapitels vorgeschlagenen Organisation, sowie der Mittheilung der gemachten Erfahrungen, und etwaiger Verbesserungsvorschläge. Geschieht dies allseitig und wird davon allseitig Kenntniß genommen, so können wir mit Bezug hierauf, sowie auf die von uns gemachten Mittheilungen, nur mit dem Rathe schließen: „Prüfet Alles und das Beste behaltet!“

Anhang.

Statistische Nachweisung

über die von dem Verfasser gegründeten

Darlehnskassen = Vereine.



Jahrgang.	Einwohnerzahl des Vereinsbezirks.	Stiftungsjahr des Vereins.	Gewährte Vorschüsse während des abgelaufenen Rechnungsjahres.			Fristen, auf welche die Vorschüsse gewährt werden.	Fuß des Zinses und der Provision zusammen auf das Jahr.	Einnahme an a. Provision und b. Zinsüberschüssen.	Geschäfts- an Verwaltungskosten.
			a. Summa derselben.	b. Anzahl der einzelnen Posten.	c. Minimal- und Maximalsatz derselben.				
			thlr.		thlr.		thlr. gr. pf.	thlr.	

Flammersfelder

1850	4000	1849	2012	72	8-90	5 Jahre	7 1/10 %	180 15 2	61
1851	"	"	2127	110	5-65	"	"	245 28 6	66
1852	"	"	3332	156	8-60	"	"	227 26 4	49
1853	"	"	2245	87	7-60	"	"	130 20 -	76
1854	"	"	2019	82	8-110	"	"	179 5 -	50
			11735	507				964 5 -	302

Hebdesdorfer

Jahrgang.	Einwohnerzahl des Vereinsbezirks.	Stiftungsjahr des Vereins.	Gewährte Vorschüsse während des abgelaufenen Rechnungsjahres.			Fristen, auf welche die Vorschüsse gewährt werden.	Fuß des Zinses und der Provision zusammen auf das Jahr.	Einnahme an a. Provision und b. Zinsüberschüssen.	Geschäfts- an Verwaltungskosten.
			a. Summa derselben.	b. Anzahl der einzelnen Posten.	c. Minimal- und Maximalsatz derselben.				
			thlr.		thlr.		thlr. gr. pf.	thlr.	
1855	785	1854	2265 1/2	80	6-50	1. bis 10. Jahr.	6 1/3 % auf 10 Jahre.	188 25 2	11 1 2
1856	"	"	2702 1/2	92	5 1/2-70	"	7 1/3 % auf 5 Jahre	246 11 7	13 12 9
1857	"	"	2883	88	6-70	"	"	154 25 1	14 12 4
1858	"	"	3710 1/2	107	5-200	"	"	174 18 3	18 16 7
1859	"	"	5488	146	5-200	"	"	257 2 1	26 13 2
1860	"	"	7876	207	5-250	"	"	392 1 4	38 19 1
1861	"	"	9417	258	4-200	"	"	473 11 1	46 10 1
1862	"	"	9941	253	6-255	"	"	528 27 2	78 12 4
1863	"	"	7672 1/2	172	6-316	"	"	326 2 11	88 10 10
1864	"	"	2491	64	4-226	"	"	596 16 5	133 23 9
1. Halbj.			54447	1467				3338 21 1	469 12 5

Kosten	Verluste.	Reingewinn als Reservecapital.	Passiva (angeliene Capitalien).	Activa.		Namen des Vorstandes	
				a. Kassenbestand am Jahresabschluss.	b. Geschäftsausstände am Jahresrechnungsschlusse.	a. des Vereinsvorsitzers.	b. des Kassiers.
thlr.	thlr.	thlr.	thlr.	thlr.	thlr.		

Hülfsverein.

keine	festgesetzt.	119	2200	13		Bürgermstr. Raiffaisen in Flammersfeld.	Kaufmann Bettgenhäuser in Flammersfeld.
10	"	169	2225	129			
35	"	143	1716	39			
10	"	69	534	472			
9	"	120	1720	1013			
64		620					

Wohltätigkeits-Verein.

Kosten	Verluste.	Reingewinn als Reservecapital.	Passiva (angeliene Capitalien).	Activa.		Namen des Vorstandes	
				a. Kassenbestand am Jahresabschluss.	b. Geschäftsausstände am Jahresrechnungsschlusse.	a. des Vereinsvorsitzers.	b. des Kassiers.
thlr. gr. pf.	thlr. gr. pf.	thlr.	thlr.	thlr.	thlr.		
50 8 8	keine	127	1825	92	1864	Bürgermstr. Raiffaisen in Hebdesdorf	Hüttenbesitzer Ab. Remy zu Kasselstein.
1 10 -	"	232	3832	423	3740		
2 5 -	"	138	5984	1202	5280		
3 - -	"	153	7514	1110	7054		
21 23 5	"	209	9577	730	9724		
39 29 10	"	313	15699	3298	13592		
53 5 -	"	374	18185	734	18015		
20 4 -	"	430	23291	2401	21287		
91 11 9	"	147	26671	2426	21161		
11 1 -	"	352	-	-	-		
394 8 8		2475					

Jahrgang.	Einwohnerzahl des Vereinsbezirks.	Stiftungsjahr des Vereins.	Gewährte Vorschüsse während des abgelaufenen Rechnungsjahres.			Fristen, auf welche die Vorschüsse gewährt werden.	Fuß des Zinses und der Provision zusammen auf das Jahr.	Einnahme an a. Provision und b. Zinsüberschüssen.	Geschäfts- an Verwaltungskosten.	Unkosten.	Verluste.	Reingewinn als Reservecapital.	Passiva (angeliene Capitalien)	Activa.		Namen des Vorstandes.	
			a. Summa derselben.	b. Anzahl der einzelnen Posten.	c. Minimal- und Maximalfuß derselben.									a. Kassenbestand am Jahresabschluss.	b. Geschäftsausstände am Jahresrechnungsschlusse.	a. des Vereinsvorsitzers.	b. des Kassirers.
tflr.	tflr.	tflr.	tflr.	tflr.	tflr.	tflr.	tflr. sgr. pf.	tflr.	tflr.	tflr.	tflr.	tflr.	tflr.	tflr.	tflr.	tflr.	

Heddesdorfer Darlehnskassen-Verein.

1864 II. Halbj. u. 1865.	7385	1864	8406	165	10-250	1/4 bis 10 Jahre.	1/4 = 8% 5 = 7 1/2% 10 = 6 1/3%	420	—	100	110	keine	210	19226	19000 ca.	Bürgermstr. Raiffeisen.	Lehrer Lang.
--------------------------	------	------	------	-----	--------	-------------------	---------------------------------------	-----	---	-----	-----	-------	-----	-------	-----------	-------------------------	--------------

Darlehnskasse für das Kirchspiel Anhausen.

1862	1495	1862	11114	253	5-100	5-10 Jahr	7 1/10 % in 5 Jahren	567	—	56	97	keine	402	9403	—	236	Schultheiß Krämer zu Anhausen.	Lehrer Kaltbeiter zu Thalhausen.
1863	"	"	6057	96	5-300	"	6 1/3 % in 10 Jahren	337	—	32	31	"	265	12000	42	118		
1864	"	"	3050	47	5-200	"	"	121	—	20	20	"	97	—	137	575		
1865	"	"	3295	46	5-200	"	"	163	—	25	28	"	111	12000	—	—		
			23516	447				1188	—	133	176	—	875					

Darlehnskasse für die Kirchspiele Nengsdorf und Bonefeld.

1862	3156	1862	9751	177	5-200	bis 10 Jahr	7 1/10 % auf 5 S.	600	4	8	88	18	7	—	keine	511	8201	2	Bürgermstr. Reinhard zu Nengsdorf.	Lehrer Schumacher zu Bonefeld.
1863	"	"	7407	118	"	"	6 1/3 % auf 10 S.	393	26	1	101	2	6	—	"	292	13371	461		
1864	"	"	2393	32	"	"	"	54	17	10	18	4	—	—	"	36	14002	1046		
1865	"	"	1157	26	"	"	"	370	8	11	7	3	7	—	"	373	13912	—		
			20708	353				1428	27	6	214	28	2	—		1212				

Zahr- gang.	Einnahmegahl des Vereinsbezirks.	Einführungsjahr des Vereins.	Gewährte Vorschüsse während des abgelaufenen Rechnungsjahres.			Fristen, auf welche die Vorschüsse gewährt werden.	Fuß des Zinses und der Provision zusammen auf das Jahr.	Einnahme an		Geschäftsunkosten.		Ver- luste.	Reingewinn als Reserve- capital.	Passiva (angeli- ene Capi- talien).	Activa.		Namen des Vorstandes.	
			a. Summa derselben.	b. Anzahl der einzelnen Posten.	c. Minimal- und Maximalzahl der- selben.			an Verwal- tungs- kosten.	sonstige Vereins- unkosten.	a. Cassenbe- stand am Joh- reschlusse.	b. Geschäfts- ausstände am Jahresrech- nungsschlusse.				a. des Ver- einsvor- stehers.	b. des Kassiers.		
thlr.			thlr.		thlr.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr. fg. pf.	thlr.	thlr.	thlr.	thlr.	thlr.	thlr.			

Darlehnskassen-Verein für die Bürgermeisterei Engers.

1862	4400	1862	13000	183	14-300	bis 10 Jahr	7 1/10 % auf 5 Jahre	624	8	—	61	29	9	39	15	keine.	523	13000	523	13000	Bürgermstr.	Gemeinde-
1863	"		3419	55	10-200	"	6 1/3 % auf 10 Jahre	405	2	9	16	25	10	4	25	"	214	13000	465	13272	von Lind	Empfänger
1864	"		1794	39	15-150	"	"	123	16	11	13	20	1	10	5	"	99	12100	421	12518	zu Engers.	Reichert zu Engers.
1865	ist noch	nicht	abgeschlossen.																			
			18213	282				1152	27	8	92	15	8	54	15		836					

Darlehnskassen-Verein für die obere Grafschaft Wied.

Die Abschlüsse sind noch nicht eingegangen.

Statuten

des

er

Darlehnskassen-Vereins

(eingetragene Genossenschaft.)



Abchnitt I.

Gründung und Zweck.

§ 1.

Die Unterzeichneten bilden den
Darlehnskassen-Verein unter der Firma:

**er Darlehnskassen-Verein,
eingetragene Genossenschaft.**

Die Genossenschaft hat ihren Sitz zu

§ 2.

Der Verein hat den Zweck, seinen Mitgliedern die zu ihrem Geschäfts-
oder Wirthschaftsbetriebe nöthigen Geldmittel unter gemeinschaftlicher Garantie
in verzinslichen Darlehn zu beschaffen und auf diese Weise deren Verhält-
nisse in jeder Beziehung möglichst zu verbessern.

Abchnitt II.

Witgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.

a) im Allgemeinen.

§ 3.

Mitglieder des Vereins können nur dispositionsfähige Einwohner
sein, welche sich im Vollgenusse
der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Die Aufnahme neuer Mitglieder bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Gegen dessen ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller Berufung an die Generalversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet.

§ 4.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschließung,
- c) durch den Tod.

Die Austrittserklärung ist dem Vereinsvorsteher schriftlich einzureichen. Erfolgt sie vor dem 1. Oktober, so endigt die Mitgliedschaft mit dem laufenden Jahre, andernfalls aber erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Jahres.

Die Ausschließung kann erfolgen bei Nichterfüllung der statutenmäßigen Verpflichtungen; sie muß in der Regel erfolgen, wenn Mitglieder es wegen Rückzahlung von Darlehn zur gerichtlichen Klage kommen lassen.

Die Ausschließung geschieht durch Beschluß des Vorstandes, gegen welchen dem Ausgeschlossenen binnen 3 Monaten Berufung an die Generalversammlung zusteht. Im Falle der Ausschließung endigt die Mitgliedschaft mit dem Ablaufe dreier Monate nach dem darüber gefaßten Beschlusse des Vorstandes, oder, wenn Berufung des Ausgeschlossenen an die Generalversammlung stattgefunden hat, mit dem Beschlusse der letzteren, falls dieser nach Ablauf der drei Monate erfolgt.

Die Erben verstorbener Mitglieder sind bis zum Ablaufe des Kalenderjahres, in welchem der Tod der letzteren erfolgt ist, an die Mitgliedschaft in Betreff der Verpflichtungen ihrer Erblasser gebunden.

b) Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§ 5.

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) an den Generalversammlungen des Vereins Theil zu nehmen und darin zu stimmen.

Dieses Recht geht für freiwillig ausgeschiedene Mitglieder mit dem Tage der Austrittserklärung verloren, wird für ausgeschlossene Mitglieder mit dem Tage des betreffenden Vorstandsbeschlusses suspendirt. Erben verstorbener Mitglieder steht in keinem Falle ein Stimmrecht zu.

Das Stimmrecht muß in Person ausgeübt und kann auf Andere nicht übertragen werden.

Die Theilnahme weiblicher Mitglieder an den Versammlungen ist nicht gestattet; dieselben haben also auch kein Stimmrecht;

- b) bei Darlehnsanerbietungen an den Verein vor Nichtmitgliedern vorzugsweise berücksichtigt zu werden;

- c) aus der Vereinskasse, soweit dieselbe ausreicht, baare Darlehn nach Vorschrift gegenwärtiger Statuten zu beanspruchen;
 d) jeder Zeit Einsicht des Protokollbuches der Generalversammlung zu nehmen.

§ 6.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) für die Vereinsanlehn, sowie überhaupt für alle Verbindlichkeiten des Vereines unter sich gleichtheilig, Dritten gegenüber jedoch solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen zu haften,
 b) die gegenwärtigen Statuten zu unterzeichnen und in jeder Beziehung genau zu beachten.

Antheile der einzelnen Mitglieder am Geschäfte werden nicht gebildet, dagegen sind die später hinzutretenden Mitglieder verpflichtet, das durch etwaigen Beschluß der Generalversammlung festzusetzende Eintrittsgeld zu entrichten (§ 3, No. 5. des Ges. vom 4. Juli 1868. § 32, 37 der Statuten des Genossenschaftsgesetzes für den Norddeutschen Bund).

§ 7.

Den Wittwen verstorbener Mitglieder soll es freistehn, nach Ablauf des Kalenderjahres (§ 4 der Statuten), deren Mitgliedschaft zu übernehmen. Dieselben treten alsdann in alle Rechte und Pflichten ihrer verstorbenen Ghemänner, mit Ausnahme des den Frauen nicht zustehenden Stimmrechts, sowie des Rechtes der Theilnahme an den Versammlungen. Sie haben die Statuten zu unterzeichnen.

Abschnitt III.

Verwaltung des Vereins.

a) Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus dem Vereinsvorsteher und Beisitzern, im Ganzen also aus Mitgliedern. Aus den Beisitzern wird ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt. (§ 22 der Statuten).

Der Vorstand wird auf Jahre gewählt; alle Jahre scheidet aus. Die zuerst Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

§ 9.

Der Vereins-Vorsteher hat:

- a) die Vereins-Correspondenzen zu führen und die Vereinsacten aufzubewahren;
 b) die Einnahme- und Ausgabe-Anweisungen auf Grund der Festsetzung des Vereinsvorstandes in dessen Protokollbuche, zu ertheilen, diese Anweisungen als Kassencontroleur in die Einnahme- und Ausgabecontrole einzutragen, das Kassen- und Rechnungs-

wesen speciell zu beaufsichtigen, am ersten jeden Monats die Vereinskasse zu revidiren, die Bücher abzuschließen, das Resultat in das vorgeschriebene Formular einzutragen und den Kassenabschluß dem Vorstande und dem Verwaltungsrathe in den regelmäßigen Sitzungen vorzulegen. Auf den Antrag des Vorstehers kann der Vorstand ein anderes Mitglied aus seiner Mitte mit der Kassencontrole beauftragen, welche indeß auch in diesem Falle unter Leitung des Vereinsvorstehers erfolgen muß;

c) in den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung den Vorsitz, sowie die Protocolle zu führen, oder dazu einen Protocollführer zu ernennen.

§ 10.

Der Vorsteher hat zu den Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlungen die Einladungen zu erlassen. Zu den regelmäßigen Sitzungen des Vorstandes sind keine besonderen Einladungen erforderlich.

Die Einladungen zu den übrigen Sitzungen des Vorstandes, sowie zu den Generalversammlungen, erfolgen schriftlich, mindestens drei Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen. Beim Abstimmen ist in allen Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind durch den Vereinsvorsteher zu unterzeichnen und in bekannt zu machen. Bei dem Eingehen der letzteren bezeichnet der Vorstand an deren Stelle, vorbehaltlich der Genehmigung der Generalversammlung, ein anderes Blatt.

§ 11.

Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch das Protokoll der Generalversammlung über die Wahl seiner Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder haben unter Einreichung einer Ausfertigung der Wahlverhandlung dem Handelsgerichte oder der mit der Führung des Genossenschaftsregisters beauftragten Behörde ihre Wahl persönlich anzuzeigen und dabei ihre Unterschrift vor Gericht zu zeichnen oder dieselbe dem Gerichte in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form einzureichen.

Die Zeichnungen für die Genossenschaft erfolgen, indem der Firma des Vereins die Unterschriften der Zeichnenden hinzugefügt werden. Die Zeichnung hat nur dann verbindliche Kraft, wenn sie vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern erfolgt ist.

§ 12.

Der Verein wird von dem Vorstande gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In Bezug auf diese Vertretung, und überhaupt die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes, sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes für den Norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868, namentlich in den §§ 17—28, maßgebend. In Prozessen kann jedes einzelne Vorstandsmitglied

den Verein gültig vertreten, und zwar in Kraft dieser Statuten, ohne daß es einer besonderen Legitimation hierzu bedarf. Dem Vereine gegenüber ist der Vorstand jedoch dafür verantwortlich, daß die Beschränkungen gegenwärtiger Statuten, sowie die Beschlüsse des Verwaltungsrathes und der Generalversammlung beachtet werden. Besonders ist er verpflichtet, bei den für den Verein zu machenden Anlehn sich innerhalb der von der Generalversammlung festzusetzenden Grenze zu halten, sowie zu allen für den Verein abzuschließenden Verträgen und zu Prozessen, mit Ausnahme von Klagen gegen Vereinsmitglieder wegen Einziehung von Darlehn, wozu keine Ermächtigung erforderlich ist, die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrathes einzuholen. Diese Zustimmung ist auch zu allen Handlungen erforderlich, welche den Verein in irgend einer Weise verpflichten sollen.

§ 13.

Bei dem Austritte oder bei dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern hat der Verwaltungsrath bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, welche die Ergänzungswahl vorzunehmen hat, Stellvertretung anzuordnen. Die auf diese Weise vom Verwaltungsrathe gewählten Stellvertreter, sowie die auf Grund der §§. 19 und 22 von dem Verwaltungsrathe oder der Generalversammlung etwa neu gewählten Vorstandsmitglieder, sind von dem neuen Vorstande, resp. den übrig gebliebenen Vorstandsmitgliedern, dem Handelsgerichte, unter Vorlage einer Ausfertigung der Wahlverhandlungen anzuzeigen.

Die Stellvertreter und neu gewählten Vorstandsmitglieder haben diese Anzeige in Person zu machen und nach Vorschrift des § 11 vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder ihre Unterschrift in beglaubigter Form einzureichen.

§. 14.

Der Vorstand ist insbesondere:

- a) zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen dieser Statuten und der in Gemäßheit derselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür dem Vereine verantwortlich;

Derselbe hat:

- b) die für den Verein verbindlichen Schuldturkunden über die Vereinsanlehn, innerhalb der von der Generalversammlung festgesetzten Grenze, nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema A. auszustellen; wobei darauf zu halten ist, möglichst lange Kündigungsfristen zu vereinbaren, überhaupt aber so weit als möglich solche Anlehn zu machen, bei welchen voraussichtlich eine Kündigung so leicht nicht zu erwarten steht;
- c) über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitglieder, Einnahme und Ausgabe, sowie über die Bewilligung der Darlehn zu beschließen und auf pünktliche Zurückzahlung der letzteren zu halten;
- d) mit dem Vorsteher das Kassen- und Rechnungswesen zu beaufsichtigen, die Kassenabschlüsse zu prüfen, sowie auf die sichere und verzinsliche Anlegung der Kassenbestände zu halten;

e) im März jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden Jahres zu prüfen.

Die mündlich oder schriftlich zu machenden Anträge auf Darlehn sind von den betreffenden Vorstandsmitgliedern in ein Verzeichniß einzutragen, welches den Beschlüssen des Vorstandes zu Grunde zu legen ist. Bei diesen Beschlüssen ist der Rechner als beratendes Mitglied zuzuziehen.

§ 15.

Zur Beschließung über die Anträge auf Bewilligung von Darlehn muß sich der Vorstand in regelmäßigen Sitzungen, mindestens ein Mal monatlich, versammeln. Die Versammlungstage werden den Vereinsmitgliedern bekannt gemacht.

Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie in vorschriftsmäßiger Sitzung vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern gefaßt sind.

b) Verwaltungsrath.

§ 16.

Der Verwaltungsrath, welcher jedesmal auf ein Jahr unter sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählt, besteht aus Mitgliedern, welche auf den Vereinsbezirk so zu vertheilen sind, daß sie in ihrer Gesammtheit eine möglichst genaue Kenntniß der Verhältnisse der Einwohner des Bezirks haben.

Die Mitglieder werden auf Jahre gewählt. Jedes Jahr, zum erstenmale durch das Loos, scheidet derselben aus. Beim Ausscheiden von Mitgliedern durch den Tod oder durch freiwilligen Austritt hat sich der Verwaltungsrath bis zur nächsten Generalversammlung, welche die Ergänzungswahlen vorzunehmen hat, durch Wahl aus den übrigen Vereinsmitgliedern zu ergänzen.

§ 17.

Der Verwaltungsrath hat die Verpflichtung, die sämtlichen Vereinsangelegenheiten zu controlliren und darauf zu halten, daß die Verwaltung statutenmäßig geführt, jeder seiner Beschlüsse, sowie jeder Beschluß der Generalversammlung pünktlich ausgeführt und das Interesse des Vereins gewahrt werde.

Er hat das Recht, jederzeit die Vereinsacten, sowie die Buchführung einzusehen, die Vorzeigung der Kassenbestände zu verlangen und extraordinäre Kassenrevisionen abzuhalten oder durch gewählte Deputationen abhalten zu lassen, besonders aber die Pflicht:

a) die vom Rechner aufzustellende Bilanz zu prüfen, im April jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden Jahres zu revidiren, abzuschließen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten;

- b) über die dem Vorstande zu ertheilende Ermächtigung zu Prozessen, soweit solche nicht wegen Beitreibung der Darlehn erforderlich sind, zu beschließen;
- c) die Bürgschaften für sämtliche ausstehende Darlehn, den Wechselverkehr und die fortlaufenden Conto's vierteljährlich in regelmäßigen Sitzungen zu revidiren und auf die sofortige Kündigung und Einziehung gefährdeter Darlehn zu halten.

§ 18.

Der Verwaltungsrath hat sich zur Abwicklung seiner Geschäfte in regelmäßigen Zwischenräumen, mindestens viermal jährlich, zu versammeln, und zwar in allen Fällen auf Einladung des Vorsitzenden nach Analogie des § 10 der Statuten. Die Versammlungstage zu den regelmäßigen Sitzungen werden von der Generalversammlung festgesetzt. Die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrathes ist vorhanden, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 19.

Findet der Verwaltungsrath, daß der Vorsteher, oder ein Mitglied des Vorstandes, oder der Gesamtvorstand, oder der Rechner (§ 22) die Vorschriften der Statuten nicht beachtet, oder das Interesse des Vereins nicht gewahrt haben, so steht ihm das Recht zu, alle die Maßregeln zu ergreifen, welche ihm nöthig scheinen, das Vereinsinteresse zu wahren. Er ist befugt, sowohl jedes Mitglied des Vorstandes, wie den Gesamtvorstand und den Rechner außer Function zu setzen, hat aber dann, sowie überhaupt, wenn er das Interesse des Vereins gefährdet glaubt, sofort eine Generalversammlung zu berufen und dieser den Fall zur Entscheidung vorzulegen. Bezüglich der Ladung zu dieser Generalversammlung und des Vorsitzes in derselben tritt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes an die Stelle des Vereinsvorstehers.

Sowohl der Vorstand, als der Rechner sind zu jeder Auskunft, sowie zur Vorlage der Vereinsacten, Bücher und Cassenbestände verpflichtet.

Im Uebrigen finden für den Verwaltungsrath die Vorschriften der §§ 28 und 29 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Anwendung und erfolgt die Legitimationsführung desselben für Prozesse und Verträge durch die Wahlprotokolle der Generalversammlung und des Verwaltungsrathes.

c) Generalversammlung.

§ 20.

Die sämtlichen männlichen Vereinsmitglieder bilden die Generalversammlung und haben darin Stimmrecht. (§ 5.) Außer den in den §§. 38 und 39 gedachten Fällen ist die Generalversammlung in jeder Zahl beschlußfähig, wenn die Einladung unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände vorschriftsmäßig ergangen ist.

Die Beschlüsse sind für die sämtlichen Vereinsmitglieder bindend, wenn sie von absoluter Majorität der Anwesenden gefaßt worden sind, selbstredend unter Ausschluß der oben gedachten Fälle.

§ 21.

Die Generalversammlung findet mindestens zweimal in jedem Jahre, und zwar, nach näherer Bestimmung derselben, im Frühjahr und Herbst regelmäßig statt; außerdem aber, so oft es der Vorstand, Verwaltungsrath, oder mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder, letztere in schriftlichem, an den Vorsteher, respective Vorsitzenden des Verwaltungsrathes gerichteten, Zweck und Gründe enthaltenden Antrage, für nöthig halten. Unterläßt der Vorsteher, resp. Vorsitzende des Verwaltungsrathes in letztem Falle die rechtzeitige Einladung, so ist jedes andere Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungsrathes dazu befugt.

Der Generalversammlung steht es zu, auf den in der Versammlung zu stellenden Antrag dem Vorsteher den Vorsitz zu entziehen und diesen einem anderen Vereinsmitgliede zu übertragen.

Besonderem Beschlusse der Versammlung bleibt es vorbehalten, auf das unentschuldigte Ausbleiben von Mitgliedern in ihren Sitzungen eine Conventionalstrafe festzusetzen, zu deren Zahlung dann die Mitglieder verpflichtet sind.

§ 22.

Die Generalversammlung wählt in ihren regelmäßigen Frühjahrs-sitzungen aus den männlichen Mitgliedern, und zwar einzeln, den Vorsteher, dessen Stellvertreter, die Beisitzer des Vorstandes, die Mitglieder des Verwaltungsrathes und den Rechner nach absoluter Stimmenmehrheit. Wird solche bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so kommen bei der zweiten, als letzten Abstimmung, nur die zwei Mitglieder in die Wahl, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

Außer diesen Wahlen werden selbstredend in den regelmäßigen Versammlungen alle sonstigen Vereinsangelegenheiten, welche dem Vorstande oder Verwaltungsrathe statutenmäßig nicht besonders übertragen sind, erledigt.

Es bleibt der Versammlung vorbehalten, selbst, oder durch gewählte Deputationen sämtliche Geschäftsführungen des Vereins zu controlliren, außergewöhnliche Cassenrevisionen zu verfügen, den Vorstand, Verwaltungsrath ganz oder theilweise, ebenso den Rechner außer Function zu setzen und sofort neu zu wählen, sowie überhaupt alle Anordnungen zu treffen, welche ihr im Interesse des Vereins nöthig scheinen.

Die Rechnung des vorhergehenden Jahres, bezüglich welcher der Rechner auf Antrag des Verwaltungsrathes zu entlasten, ist jedesmal in den Versammlungen offen zu legen, und es ist von dem Vorsteher über den Stand der Vereinsangelegenheiten, unter Mittheilung der Bilanz des vergangenen Jahres, ausführlich Bericht zu erstatten.

§ 23.

Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sichenbleiben, wenn die Versammlung in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich die Abstimmung durch verdeckte Stimmzettel, Kugeln oder durch Namensaufruf beschließt.

d) **Rechner, Rechnungswesen.****§ 24.**

Die Vereinnahmung und Berausgabung sämtlicher Gelder des Vereins erfolgt durch einen auf Jahre mit dreimonatlicher Kündigungsfrist anzustellenden Rechner.

Dieser hat:

- a) nach einer, von dem Vorstande zu entwerfenden und von dem Verwaltungsrathe festzusetzenden Instruction, sowie nach den Anweisungen des Vorstehers, die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben des Vereins pünktlich zu bewirken, die Bücher zu führen, sowie die Kassenbestände und Werthpapiere aufzubewahren;
- b) am 31. Dezember jeden Jahres die Bilanz zu ziehen und dem Vorsteher bis zum 1. März jeden Jahres die Rechnung des vorhergehenden, mit den zu einem Hefte vereinigten Belägen und einer Vermögensnachweisung, vorzulegen.

§ 25.

Die Bilanz muß in einer summarischen Zusammenstellung enthalten:

- 1) das Vereinsvermögen (Activa), und zwar:
 - a) den Werth der Immobilien,
 - b) den Werth der Mobilien nach Abzug der gewöhnlichen Abnutzungskosten,
 - c) den Kassenbestand in Baar und in Werthpapieren, letztere zum Tagescourse angelegt,
 - d) die ausstehenden Forderungen nach ihren verschiedenen Arten, wobei jedoch etwaige unsichere Forderungen nur nach ihrem wahrscheinlichen Werthe aufzuführen, definitiv uneinziehbare aber ganz auszuschneiden sind.
- 2) Die Vereinsschulden (Passiva), nämlich:
 - a) den Vorschuß nach der letzten Rechnung,
 - b) die Schulden des Vereins,
 - c) das Reservecapital,
 - d) die noch zu machenden Ausgabereste.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn, der Ueberschuß der Passiva über die Activa den Verlust des Vereins.

§ 26.

Das Rechnungsjahr beginnt und schließt mit dem Kalenderjahre.

§ 27.

Der Rechner darf weder Mitglied des Vorstandes, noch des Verwaltungsrathes sein. Er ist dem Vereine für die Vereinsgelder, sowie für die pünktliche Geschäftsführung verantwortlich. Er hat dieserhalb einen zahl-

fähigen Bürgen als Selbstschuldner und Zahlmann, oder eine, von der Generalversammlung zu bestimmende, Caution zu stellen, welche wie auch der Bürge, für die Kosten der Ermittlung, Feststellung und Beitreibung des etwaigen Defectes zu haften hat.

e) Im Allgemeinen.

§ 28.

Ueber die Vergütungen, welche dem Rechner, sowie außerdem den sonstigen, mit der Verwaltung beauftragten, mit Beschäftigung für den Verein besonders belasteten Vereinsmitgliedern zu gewähren sind, beschließt die Generalversammlung. Zur Erstattung baarer Auslagen an Vereinsmitglieder genügt der Beschluß des Vereinsvorstandes.

§ 29.

Sowohl für den Vorstand, als den Verwaltungsrath und die Generalversammlung, ist je ein Protokollbuch anzulegen. Alle Beschlüsse der betreffenden Versammlung sind in dieselben einzutragen. Die Unterzeichnung erfolgt nach Vorlesung und Genehmigung von den Anwesenden. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden jedoch nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung der Versammlung nur von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und des Verwaltungsrathes vollzogen.

Abchnitt IV.

Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel.

a) im Allgemeinen.

§ 30.

Die Geldmittel des Vereins werden aufgebracht durch Anlehn, Provision, Zinsüberschüsse, in gewissen Fällen auch Eintrittsgeld. Sie werden verwendet zu verzinslichen Darlehn an die Mitglieder, zu den Vereinskosten und zur Ansammlung eines Reservekapitals.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob der Geldverkehr sich auch auf Wechselgeschäfte und laufende Conto's für Mitglieder, welche Handelsgeschäfte treiben, ausdehnen soll. Für die Höhe des Credits ist dabei § 33 maßgebend.

b) Anlehn.

§ 31.

Ueber die Höhe der anzuleihenden fremden Kapitalien hat die Generalversammlung zu beschließen.

Die Festsetzung der Anlehn für jedes Rechnungsjahr erfolgt in den regelmäßigen Jahresitzungen, wenn nicht dringende Fälle besondere Versammlungen nöthig machen.

Provision, Zinsüberschüsse, Eintrittsgeld.

§ 32.

Die Vereinsmitglieder haben von den Darlehn die Zinsen und die Provision zu zahlen, welche von der Generalversammlung näher festgesetzt werden. Es wird jedoch hierbei bestimmt, daß Zinsen und Provision derart festzusetzen sind, daß das Reservekapital (§ 37) so lange stetig wächst, bis daraus der ganze Geldbedarf des Vereins befriedigt werden, der Verein also mit eigenen Mitteln wirthschaften kann.

Um Zinsüberschüsse für den Verein zu erzielen, sind die Vereinsanlehn zu möglichst billigem Zinsfuße zu bewirken.

Der Generalversammlung bleibt es vorbehalten, sobald das Reservekapital den Betrag von 2000 Thalern erreicht hat, für die ferner zutretenden Mitglieder ein Eintrittsgeld festzusetzen und dasselbe nach Steigerung des Reservekapitals um je 2000 Thaler zu erhöhen. Dasselbe darf jedoch $\frac{1}{5}$ Prozent des Reservekapitals nicht übersteigen. Die Wittwen und Kinder von Vereinsmitgliedern sind von Zahlung des Eintrittsgeldes befreit.

Das Eintrittsgeld wird dem Reservekapitale zugeschlagen; eine Erstattung desselben an die Mitglieder findet also in keinem Falle statt.

d) Darlehn.

§ 33.

Die Hülfe darf nur Vereinsmitgliedern und deren Ehefrauen zu Theil werden, welche sichere Bürgschaft oder hypothekarische Sicherheit stellen können.

Eine Bürgschaft, sei es durch einen oder mehrere solidarisch haftbare Bürgen, ist als genügend anzusehen, wenn das Immobilienvermögen des, resp. der Bürgenden mindestens den doppelten Werth des zu garantirenden Darlehns hat. Die Feststellung dieses Immobilienvermögens erfolgt, indem von dem wirklichen Werthe des vorhandenen Immobilienvermögens des, resp. der Bürgen, deren sämtliche Schulden in Abzug gebracht werden. Von jedem Bürgen muß als Selbstschuldner und Zahlmann, resp. solidarisch, gehaftet und auf die Einreden der Vorausklage und Theilung verzichtet werden. Die Feststellung muß in allen Fällen in möglichst schonender und nicht auffälliger Weise erfolgen, und ohne in verletzender Weise in die Verhältnisse der betreffenden Personen einzudringen.

Anstatt der Bürgschaft kann das Darlehn durch Hypothek gesichert werden. Bei Darlehn auf längere Zeit, namentlich über 5 Jahre, ist wo möglich auf hypothekarische Sicherheit hinzuwirken.

§ 34.

Unter solcher Bürgschaft, resp. Sicherheit, können von dem Vereinsvorstande den Mitgliedern, auf deren Antrag bei dem betreffenden Vorstandsmitgliede ihres Bezirks, Darlehn bewilligt werden.

Das Maximum des Betrags, über welches hinaus keinem Mitgliede, sei es in einer Bewilligung, oder in mehreren Summen, von dem Vorstande Darlehn verabsolgt werden dürfen, setzt die Generalversammlung durch besondern Beschluß fest.

Ueber Beschwerden wegen zurückgewiesener Anträge auf Darlehn entscheidet der Verwaltungsrath, oder in letzter Instanz die Generalversammlung.

§ 35.

Die nur auf vierwöchentliche Kündigung zu bewilligenden Darlehn müssen in der Regel in fünf oder zehn aufeinander folgenden Jahren zu gleichen Theilen zurückgezahlt werden. Ueber Bewilligung von Darlehn auf länger als 10 Jahre, nach hinreichender Ansammlung des Reservekapitals, bleibt nähere Festsetzung der Generalversammlung vorbehalten.

Die jährlichen Rückzahlungstermine setzt die Generalversammlung durch besonderen Beschluß fest.

Sollten Mitglieder die Rückzahlungstermine nicht pünktlich einhalten, so muß in der Regel deren ganze Schuld an die Vereinskasse auf dem Gerichtswege unachtsamlich beigetrieben werden.

Auf besonderen Wunsch können den Mitgliedern auch Darlehn auf drei Monate gewährt werden, nach deren Ablauf der Vorstand die Rückzahlungsfrist wiederholt auf gleiche Zeitdauer verlängern kann.

§ 36.

Ueber die Darlehn sind Schuld- und Bürgschafts-Scheine nach dem am Schlusse dieser Statuten beigefügten Schema B. oder C. aufzustellen, welche zugleich als Rechnungsbeläge für die betreffenden Ausgaben dienen.

Die in diesen Schuldscheinen gegenüber den Vereinsschuldnern vorgesehene vierwöchentliche Kündigung soll nur benutzt werden, wenn die von dem Vereine angeliehenen Capitalien massenweise gekündigt, oder wenn die Vereinsschuldner oder deren Bürgen in Verhältnisse gerathen, welche die Darlehn gefährden.

Da, wo Darlehn an Eheleute bewilligt werden, müssen die Schuldscheine sowohl von dem Ehemanne, als auch von der Ehefrau unterzeichnet, und es müssen die Eheleute auch als Schuldner aufgeführt werden.

e) Reservekapital.

§ 37.

Der nach § 25 zu ermittelnde Gewinn soll als Reservekapital angesammelt werden. Das letztere hat vorab den Zweck, Ausfälle und Verluste des Vereins zu decken. Es bleibt Eigenthum des Vereins. Die Mitglieder haben persönlich keinen Antheil an demselben und können keine Theilung verlangen. Bei Auflösung des Vereins fällt das Reservekapital den Gemeinden des Vereinsbezirks zu, deren Vertretungen dasselbe zu Darlehnskassen im Sinne dieser Statuten zu verwenden, selbst zu verwalten oder durch einen von ihnen gewählten Vorstand verwalten zu lassen haben.

Ist der Fall des § 32 eingetreten, hat nämlich das Reservekapital die darin angegebene Höhe erreicht, so steht es der Generalversammlung zu, über die Zinsen desselben, sowie über den etwa ferner eingehenden Gewinn, zu gemeinnützigen Zwecken, besonders im Vortheile der Vereinsmitglieder, etwa durch Gründung und Begünstigung von Productiv-Genossenschaften, Rohstoff- und Consum-Vereinen etc., zu verfügen.

Abschnitt V.

Allgemeine Bestimmungen.

a) Abänderung der Statuten.

§ 38.

Die gegenwärtigen Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden. Zu dem desfalligen Beschlusse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich, sowie die kurze Bezeichnung der vorzuschlagenden Abänderungen in der vorgeschriebenen Einladung an die Mitglieder, mindestens acht Tage vor der Sitzung.

Erscheint bei der ersten Einladung die vorbestimmte Zahl der Mitglieder nicht, so ist in gleicher Weise eine zweite Versammlung zu berufen, welche zu jeder Zahl beschlußfähig ist. Letzteres ist in der zweiten Einladung ausdrücklich zu bemerken. Die Abänderung des § 37 kann nur stattfinden, wenn fünf Sechstel aller Mitglieder sich in zwei vorschriftsmäßigen Sitzungen (§ 10), zwischen welchen ein Zwischenraum von mindestens 4 Wochen liegen muß, einverstanden erklären.

b) Auflösung, Liquidation und Verjährung.

§ 39.

Zur freiwilligen Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens $\frac{5}{6}$ aller Mitglieder, in zwei vorschriftsmäßigen, mindestens 4 Wochen auseinandergelegenen Sitzungen (§ 10) erforderlich, sowie ferner, daß der dahin gehende Antrag 14 Tage vor der Sitzung nachweislich sämtlichen Mitgliedern zugestellt worden ist.

Die Auflösung ist zu drei verschiedenen Malen in den Lokalblättern bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefodert werden, sich bei dem Vorsteher zu melden.

Es ist sodann zur Liquidation zu schreiten, d. h. es sind die sämtlichen Ausstände beizutreiben und die Vereinsschulden zu zahlen.

Im Uebrigen kommen in Bezug auf die Auflösung, die Liquidation und die Verjährung die Bestimmungen der Abschnitte IV. V. und VI. des Genossenschaftsgesetzes für den Norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868 zur Anwendung, soweit nicht diese Statuten Abänderungen enthalten.

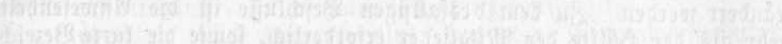
c) Ausschließung des gerichtlichen Proceßverfahrens.

§ 40.

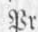
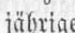
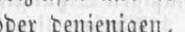
Streitigkeiten über die Bestimmungen der Vereinsstatuten, oder zwischen Mitgliedern des Vereins über sonstige Vereinsangelegenheiten, werden endgültig durch die Generalversammlung geschlichtet. Die Mitglieder erklären ausdrücklich, sich der Entscheidung dieser Versammlung zu unterwerfen und auf den Rechtsweg zu verzichten.

(Schema A.)

Schuld = Schein.Nro. 

Der Darlehnskassen = Verein (eingetragene Genossenschaft) bekennt hierdurch auf Grund des Beschlusses der Generalversammlung vom 

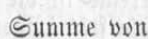
als Anlehn baar erhalten zu haben.

Der Verein verpflichtet sich, unter Verzichtleistung auf die Einrede nicht erfolgter Baarzählung, diese Summe zu  Prozent von heute ab zu verzinsen und dieselbe nach  jähriger Kündigung an  oder denjenigen, welcher sich als rechtmäßiger Eigenthümer dieses Schuldscheins legitimirt, zurück zu zahlen.

den

1800

Der Vereins = Vorstand,

Die vorstehende Summe von  richtig erhalten und in der Vereins = Kasse vereinnahmt zu haben, bescheinigt quittirend

den

1800

Der Vereins = Rechner,

Gebucht unter

Nro. des Einnahme-Journals.

Nro. der Einnahme-Controle

(Schema B.)

Schuld-Schein von _____

Ich bekenne hierdurch, von dem _____ zu
die Summe von _____ Darlehnskassen-Verein

heute als Darlehn baar und richtig erhalten zu haben.

Ich selbe verpflichten sich zugleich:

- 1) diese Summe in _____ auf einander folgenden Jahren zu gleichen Theilen, und zwar jedesmal am _____ zurückzahlen, so daß die Zahlung des ersten Theiles am _____ Jahres die des letzten Theils am _____ 18 erfolgen muß;
- 2) zur Bestreitung der Vereins-Unkosten eine Provision von _____ Sgr. per Thaler, also im Ganzen _____ Thlr. _____ Sgr. baar zu zahlen, und außerdem das Kapital, so weit solches nicht zurückgezahlt ist, mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen;
- 3) die ganze noch schuldige Summe jeder Zeit zurückzahlen, sobald solche nach vorheriger vierwöchentlicher Kündigung von Seiten des Vereins-Vorstandes verlangt wird;
- 4) diese Rückzahlung der noch schuldigen ganzen Summe sofort, ohne vorherige Kündigung zu bewirken, wenn ein Termin der Theilzahlung nicht pünktlich eingehalten wird und verzichtet auf die Einrede der nicht erfolgten Zahlung des in Rede stehenden Darlehns.

den

18

B ü r g s c h e i n .

Ich verbürg mich hierdurch für umstehende Schuld von _____

nebst Zinsen, Schäden und Kosten dem

Darlehnskassen-Verein als Selbstschuldner und Zahlmann und zwar unter Solidarhaft, indem ich selbe auf die Einrede der Vorausklage, auf die Einrede der Theilung und auf die Rechtswohlthat der Klageabtretung für den Fall, daß der vorbenannte Gläubiger seine Rechte gegen den Hauptschuldner auf irgend eine Weise verloren haben sollte, hierdurch ausdrücklich verzichte

den

18

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschriften:

den

18

Gesehen und zur Zahlung angewiesen:

den

18

Nro. _____ der Ausgabe-Controle.

Der Vereins-Vorsteher,

(Schema C.)

Schuld-Schein von _____

D

zu

bekenn hierdurch, von dem
die Summe von _____

Darlehnstassen-Verein

heute als Darlehn baar und richtig erhalten zu haben.

D selbe verpflichtete sich zugleich:

- 1) diese Summe innerhalb der nächstfolgenden drei Monate, von heute ab gerechnet, zurückzahlen;
- 2) zur Bestreitung der Vereins-Unkosten eine Provision von _____ Prozent, im Ganzen also auf drei Monate _____ Thlr. _____ Sgr. _____ Pfg. bei Empfangnahme des Darlehns zu zahlen, außerdem aber das Kapital von heute bis zur Rückzahlung mit fünf Prozent zu verzinsen und verzichte auf die Einrede der nicht erfolgten Zahlung des in Rede stehenden Darlehns.

den

18

(Bürgschein und Zahlungsanweisung wie Schema B.)